Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Rubrik: Die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in der Schweiz : von Dr. E. L. Bähler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in der Schweiz.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit schließt sich aufs engste an diejenige des letztjährigen Archivbandes an, die die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge behandelte, und ist von dem, der dem Gesamtaufbau des Fortbildungsschulwesens nachgehen will, mit dieser zusammen zu benützen. Die Weitschichtigkeit des Materials verlangte diesmal eine etwas konzentriertere Behandlung des Stoffes, was jedoch der Brauchbarkeit der Darstellung keinen Eintrag tun dürfte, da nichts Wesentliches außer acht gelassen wurde.[1] Den Amtsstellen, die uns durch Zusendung, Sichtung und Prüfung des Materials behilflich waren, sagen wir für ihre freundliche Mühewaltung unsern verbindlichen Dank.

Einleitung.

Allgemeines.

Das berufliche Fortbildungsschulwesen ist der jüngste Zweig des schweizerischen Schulwesens, entstanden aus dem Bedürfnis heraus, den jungen Leuten beiderlei Geschlechts zu der praktischen Ausbildung in der Berufslehre die notwendigen theoretischen Grundlagen zu verschaffen oder auch, wie die hauswirtschaftlichen Schulen, den jungen Mädchen Gelegenheit zu geben, sich für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter auszubilden. Die Existenzberechtigung der beruflichen Fortbildungsschule hat sich durchaus erwiesen. Dies zeigt sich nicht nur darin, daß sie sich neben der allgemeinen Fortbildungsschule zu halten vermocht hat, sondern auch in dem Umstand, daß diese, um sich neben der beruflichen Fortbildungsschule zu behaupten, neuerdings eine deutliche Tendenz nach der beruflichen, speziell beruflich-landwirtschaftlichen Richtung hin zeigt. (Siehe einleitende Arbeit des letztjährigen

[1]) Angaben über Zahl der Schulen und Schüler finden sich in den statistischen Abschnitten des Archivs.

Archivbandes.) Die berufliche Fortbildungsschule macht in ihrer Weise dieselbe Entwicklung durch, indem sie eine deutliche Wendung vom Unterricht in allgemein beruflicher Richtung zum ausgesprochenen Fachunterricht nimmt. Auch da ist also wie bei der allgemeinen Fortbildungsschule eine Neuorientierung im Gang, die namentlich in den Städtekantonen mit ausgesprochenen Industriezentren sich bereits in ihren Anfängen bemerkbar macht.

Die zum Typus der beruflichen Fortbildungsschule zu rechnenden Fortbildungsschulgelegenheiten gliedern sich zurzeit folgendermaßen:

a) gewerblich-industrielle Fortbildungsschulen,
b) kaufmännische Fortbildungsschulen,
c) hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen,
d) landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Da ein großer Teil der allgemeinen Fortbildungsschulen im Begriff ist, sich in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen umzubilden, sind diese bereits in der Darstellung der letztjährigen einleitenden Arbeit des Unterrichtsarchivs mitberücksichtigt worden, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn, die von Anfang an ausgesprochen beruflichen Charakter trugen, von der kantonalen Gesetzgebung dem beruflichen Typus zugewiesen werden und deshalb in den Rahmen unserer jetzigen Darstellung fallen.

Förderung der beruflichen Ausbildung durch Bund und Kantone.

Eine einheitliche schweizerische Gesetzgebung in bezug auf die berufliche Ausbildung fehlt. Vorläufig geschieht die Förderung auf dem Wege der Gesetzgebung durch die Kantone in ihren Lehrlingsgesetzen, die zumeist das Obligatorium des Besuches einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge beiderlei Geschlechtes vorschreiben. Gegenwärtig sind nur noch die Kantone Nidwalden, Solothurn, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh. ohne Lehrlingsgesetzgebung. Auch die Bestimmungen über die kantonalen Lehrlingsprüfungen dürften fördernd nicht nur auf die Organisation, sondern geradezu auch auf die Errichtung von beruflichen Fortbildungsschulen wirken.

Vor allem aber wird das berufliche Fortbildungsschulwesen gestützt durch die finanzielle Mithilfe des Bundes, die auf Grund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt:

Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884;

Bundesbeschluß betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895;

Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 17. November 1900;

Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, vom 15. April 1891;

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß über die Förderung der kommerziellen Bildung, vom 22. Januar 1909;

Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893;

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894.

Gemäß oben zitierter Bundesbeschlüsse genießen zur Förderung der beruflichen Ausbildung heute angemessene jährliche Beiträge aus der Bundeskasse:

a) Die gewerblich-industriellen Bildungsanstalten;
b) die Anstalten der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts;
c) die kommerziellen Bildungsanstalten;
d) die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

Seit 1924 liegt, herausgegeben vom schweizerischen Arbeitsamt, ein Entwurf eines Bundesgesetzes vor, der die Bundesbeschlüsse zur Förderung des beruflichen Bildungswesens (des gewerblich-industriellen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen) aufheben und im Gesetz selbst die einheitlichen Grundlagen für die Bundesbeiträge schaffen möchte, und der das Obligatorium des Besuchs einer beruflichen Fortbildungsschule vorschreibt für Lehrlinge und Personen unter 18 Jahren, die in einem dem Gesetz unterstellten Betrieb beschäftigt werden. (Art. 25 ff.) Diesem Entwurf steht ein Gegenentwurf des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbeverbandes gegenüber. Die Frage harrt noch der Erledigung.

Wohl aber ist eine Vereinheitlichung von einem andern Gesichtspunkt aus angebahnt. Da die Vollziehungsverordnungen zur Förderung der gewerblich-industriellen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Bildung zum Teil veraltete Bestimmungen enthalten, stellte das eidgenössische Volkswirtschafts-

departement im Januar 1926 den Kantonsregierungen den Entwurf einer neuen Vollziehungsverordnung zur Vernehmlassung zu, deren Inkraftsetzung auf 1. Juli 1926 geplant war. Die Angelegenheit ist noch nicht erledigt, da die Eingaben der Kantonsregierungen Veränderungen an der Vorlage notwendig machten. Die Abteilung Industrie und Gewerbe hat nun einen definitiven Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen.[1]) Auf Grund dieser Sachlage verzichten wir auf die Wiedergabe des Wortlauts des ursprünglichen Entwurfs, wie auch der bis jetzt noch in Kraft befindlichen Vollziehungsverordnungen und begnügen uns mit der Feststellung, daß der neue Erlaß die drei bisherigen Verordnungen ersetzen wird und namentlich die Uneinheitlichkeit der Grundlagen der Subventionen für die verschiedenen beruflichen Bildungsanstalten beseitigen soll. Die Subventionssummen des Bundes pro 1925 finden sich in den Tabellen des Abschnittes: Statistische Angaben aus den Bundesberichten.

Der Bund interessiert sich jedoch nicht nur als Finanzgeber und durch seine Aufsichtsorgane an den beruflichen Fortbildungsschulen, sondern er hat auch durch die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Anleitungen für die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen für die eidgenössischen Experten, die Vorsteher und Lehrer der Schulen die notwendigen Grundlagen skizziert, auf denen die beruflichen Fortbildungsschulen beruhen sollen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der im Januar 1915 erlassenen Anleitung entnehmen wir die Hauptbestimmungen des Abschnittes: Organisation, Einrichtung und Betrieb.

Aufgabe und Ziel. Die gewerbliche Fortbildungsschule hat die berufliche Ausbildung zu fördern, indem sie die praktische Lehre nach der technischen und kaufmännischen Seite ergänzt; es ist wünschenswert, daß sie ferner die gewerbliche Jugend zu tüchtigen Bürgern und Menschen erziehe.

Organisation. Gründung. Gewerbliche Fortbildungsschulen sollten überall da ins Leben gerufen werden, wo Handwerk und Industrie eine ansehnliche Anzahl von jungen Leuten aufweisen. Dabei muß aber ein Bestand von mindestens zwölf Schülern gesichert sein. Sinkt im Verlaufe der Zeit die Schüler-

[1]) Mitteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Abteilung für Industrie und Gewerbe.

zahl unter zehn, so hat die Weiterführung der Schule keine Berechtigung mehr. Um eine Schule für kleine Orte lebens- und leistungsfähig zu gestalten, empfiehlt es sich, benachbarte Gemeinden zu einem Gewerbeschulverband zum Zwecke der Gründung einer gemeinschaftlichen Gewerbeschule zusammenzuschließen.

Allgemeiner Lehrplan. Eine vollständig ausgebaute gewerbliche Fortbildungsschule umfaßt:

A. Fächer der Berufskunde. Berufskunde im engeren Sinne; gewerbliches Rechnen mit angewandter Geometrie; Zeichnen: 1. vorbereitendes Zeichnen; a) Freihandzeichnen; b) Linearzeichnen; c) Projektionszeichnen; 2. berufliches Zeichnen: a) freihändiges Fachzeichnen; b) technisches Zeichnen.

B. Kaufmännische Fächer. Sprache (Geschäftsaufsatz, Geschäftsbrief, Lesen); geschäftskundliches Rechnen; Rechnungs- und Buchführung.

C. Fächer der Bürgerkunde. Landesgeographie und Volkswirtschaftslehre; vaterländische Geschichte, Verfassungs- und Gesetzeskunde.

Neben dem Unterricht in diesen Lehrfächern soll auch Werkstattunterricht in der Gestalt praktischer Kurse erteilt werden, wenn die Durchführung ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich ist. Ferner werden nach Bedürfnis und Möglichkeit noch weitere Fächer aufgenommen, wie Geometrie, Algebra, Mechanik, Festigkeits- und Konstruktionslehre, Elektrizitätslehre und Elektrotechnik, fremde Sprachen, Haushaltungskunde.

Auf Grund dieses allgemeinen Lehrplanes sind für jede Schule und für jede an ihr bestehende Gruppen- oder Fachabteilung besondere Lehrpläne zu entwerfen. Sie sollen den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen.

Gliederung der Schule. Bei der Bildung der Klassen ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Vereinigung von Schülern entsprechend ihrem Eintritt in die Berufslehre erfolgt. Die Schüler, die im ersten Jahre ihrer Lehre stehen, bilden also die erste Klasse u. s. w. Die Zerlegung einer Klasse in zwei getrennte Abteilungen ist vorzunehmen, sobald sie für zeichnerische Fächer andauernd mehr als 16, für die übrigen Fächer mehr als 20 Schüler aufweist. Als Regel gilt die Schule mit drei aufsteigenden Klassen. Können an kleineren Schulen nur zwei Klassen gebildet werden, so empfiehlt es sich, die 2. und 3. Stufe zu vereinigen.

Reicht die Zahl der Schüler nur zu einer einzigen Klasse aus, so ist die Bildung von zwei Abteilungen innerhalb dieser Klasse zu empfehlen, die erste umfaßt die Angehörigen des ersten Schuljahres, die zweite die der folgenden Jahre.

In großen Schulen sind die Schüler der gleichen Berufe zu aufsteigenden Berufsklassen zu vereinigen. Reicht die Zahl der Schüler dazu nicht aus, so sind die Angehörigen verwandter Berufe zu aufsteigenden Berufsgruppenklassen zusammenzufassen.

Für kleinere, nahe beieinander liegende gewerbliche Schulen empfiehlt sich die Gliederung des Unterrichts durch die Errichtung zentraler Fachklassen für einzelne Berufsarten. Die betreffenden Ortsschulbehörden haben zu diesem Behufe eine Vereinbarung zu treffen und den Sitz der Zentralklassen zu bestimmen.

Die Bildung von Berufsgruppen kann folgendermaßen geschehen: 1. technische Berufe; a) Metallgewerbe, b) Baugewerbe; 2. schmückende Gewerbe; 3. Bekleidungsgewerbe; 4. Nahrungsmittelgewerbe. Reicht die Schülerzahl zur Bildung dieser Gruppen nicht aus, so können wohl in erster Linie die Angehörigen der schmückenden und der Bekleidungsgewerbe vereinigt werden; muß noch eine weitere Reduktion eintreten, so empfiehlt es sich, eine genügende Schülerzahl für jede Gruppe vorausgesetzt, je eine Abteilung für die Angehörigen der Metall- und der Baugewerbe zu bilden und die übrigen Schüler in eine Sammelgruppe zu vereinigen. Bei der Gliederung für den Zeichenunterricht ist unter allen Umständen in erster Linie der Beruf maßgebend. Nur das vorbereitende Zeichnen kann zum Teil gemeinsam betrieben werden, immerhin unter fortwährender Berücksichtigung der beruflichen Bedürfnisse. Die Veranstaltung oder Fortsetzung von Unterrichtskursen mit weniger als fünf Schülern ist in der Regel nicht zulässig. Besondere Anordnungen für Gesellenkurse bleiben vorbehalten.

Stundenzahl. Der Unterricht ist mit mindestens 240 Jahresstunden zu erteilen. Für diejenigen Schüler, deren Beruf das Zeichnen nicht verlangt, beträgt das Minimum der Jahresstunden 160. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo der Unterricht in die Fabrikarbeitszeit fällt, und für Schüler, die nicht Lehrlinge sind, vom Fabrikinhaber nur fünf Stunden wöchentlich freigegeben werden.

Wenn Fachklassen betrieben werden, so kann der Unterricht für Schüler, die in Saisongeschäften arbeiten,

während der strengsten Zeit ganz oder teilweise aussetzen, falls er durch entsprechende Vermehrung der Unterrichtsstunden während der stillen Geschäftszeit nachgeholt wird.

Das Schulprogramm hat die obligatorischen Fächer für die einzelnen Berufsarten oder Berufsgruppen vorzuschreiben.

Die folgenden Stunden- und Stoffverteilungspläne haben den obligatorischen Besuch der Schulen während der ganzen Dauer der Lehrzeit zur Voraussetzung. Wo dieser nicht besteht, ist der planmäßige Unterrichtsgang überaus erschwert.

Verteilung der Unterrichtsfächer auf die vorgeschriebene Unterrichtszeit.

Es wird empfohlen, den Lehrstoff nach folgenden Plänen zu verteilen:

I. Berufsarten für das männliche Geschlecht.

Drei Jahre Unterricht, entsprechend der durchschnittlichen Dauer der Lehrzeit.

A. Für Berufe mit Zeichnen.

a) Mit 8 wöchentlichen Stunden.

	Zahl der wöchentlichen Stunden					
Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gewerbliche Naturlehre und Berufskunde	1	1	1	1	1	1
Sprache	2	2	2	1	1	1
Rechnen	2	2	2	1	1	1
Buchführung	.	.	.	1	.	2
Vaterlandskunde	.	.	.	1	2	.
Freihand- und Linearzeichnen	3	.	.	.	.	.
Projektionszeichnen	.	3	.	.	.	.
Fachzeichnen	.	.	3	3	3	3
	8	8	8	8	8	8

b) Mit 7 wöchentlichen Stunden.

	Zahl der wöchentlichen Stunden					
Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gewerbliche Naturlehre und Berufskunde Sprache Rechnen	4	4	4	2	2	2
Buchführung	.	.	.	1	.	2
Vaterlandskunde	.	.	.	1	2	.
Freihand- und Linearzeichnen	3	.	.	.	.	.
Projektionszeichnen	.	3	.	.	.	.
Fachzeichnen	.	.	3	3	3	3
	7	7	7	7	7	7

c) Mit 6 wöchentlichen Stunden.

	Zahl der wöchentlichen Stunden					
Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gewerbliche Naturlehre und Berufskunde . .						
Sprache	3	3	3	1	1	1
Rechnen						
Buchführung	.	.	.	1	.	2
Vaterlandskunde	.	.	.	1	2	.
Freihand- und Linearzeichnen	3	.	.	.	.	.
Projektionszeichnen	.	3	.	.	.	.
Fachzeichnen	.	.	3	3	3	3
	6	6	6	6	6	6

In den Fachklassen für schmückende Berufe (Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder, Tapezierer u. s. w.), für Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Coiffeure) und für die Konditoren ist der Unterricht im Projektionszeichnen durch berufliches Freihandzeichnen zu ersetzen.

B. Für Berufe ohne Zeichnen.

Mit 6 wöchentlichen Stunden.

	Zahl der wöchentlichen Stunden					
Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gewerbliche Naturlehre und Berufskunde . .	2	2	2	2	2	2
Sprache	2	2	2	1	1	1
Rechnen	2	2	2	1	1	1
Buchführung	.	.	.	1	.	2
Vaterlandskunde	.	.	.	1	2	.
	6	6	6	6	6	6

Für ungelernte Berufsarten mit nur fünf wöchentlichen Stunden wird der Verteilungsplan B mit Ansetzung von nur einer Stunde für gewerbliche Naturlehre und Berufskunde empfohlen. Erfordert der Beruf der Schüler einer Fachklasse, z. B. der Schriftsetzer, Köche, die Aufnahme fremdsprachlichen Unterrichts, so ist eine entsprechende Erhöhung der Stundenzahl geboten. — Ist ein Verteilungsplan für vier Semester, entsprechend einer zweijährigen Lehrzeit, aufzustellen, so fallen von obigem Plan nur die vier letzten Semester in Betracht.

II. Berufsarten für das weibliche Geschlecht.

Zwei Jahre Unterricht, entsprechend der durchschnittlichen Dauer der Lehrzeit.

A. Für Berufe mit Zeichnen.

Mit 7 wöchentlichen Stunden.

Semester:	Zahl der wöchentlichen Stunden 1.	2.	3.	4.
Gewerbliche Naturlehre und Berufskunde . . Sprache . . . . . Gesetzeskunde	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Rechnen . . . . . Buchführung	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Haushaltungskunde und Gesundheitslehre mit praktischen Übungen	1	1	1	1
Zeichnen und praktischer Unterricht	3	3	3	3
	7	7	7	7

B. Für Berufe ohne Zeichnen.

Mit 6 wöchentlichen Stunden.

Semester:	Zahl der wöchentlichen Stunden 1.	2.	3.	4.
Gewerbliche Naturlehre und Berufskunde . . Sprache . . . . . Gesetzeskunde	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Rechnen . . . . . Buchführung	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$	$1^1/_2$
Haushaltungskunde und Gesundheitslehre mit praktischen Übungen	1	1	1	1
Praktischer Unterricht	2	2	2	2
	6	6	6	6

Unterrichtsdauer. Wo es an gesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtsdauer noch fehlt, ist durch sonstige Mittel darauf hinzuarbeiten, daß die gewerbliche Jugend die Schule während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit ohne Unterbruch das ganze Jahr durch besucht. Beim bloßen Winterbetrieb sind die Unterrichtserfolge der zu kurzen Zeit wegen meist ungenügend.

Unterrichtszeit. Die obligatorisch erklärten Fächer sind auf den Werktag, und zwar auf die Zeit vor 8 Uhr abends, anzusetzen. Wenn immer möglich, soll die Unterrichtszeit auf einen ganzen Vormittag von 7—12 Uhr, oder auf einen ganzen Nachmittag von 1—6 Uhr, oder 2—7 Uhr, mit je halbstündigem Unterbruch und Wechsel von zeichnerischen und übrigen Fächern, verlegt werden; die übrigen Unterrichtsstunden wären auf einen Abend etwa von 5 bis 8 Uhr anzusetzen. Der Sonntag sollte für den obligatorischen Gewerbeschulunterricht nur ausnahmsweise verwendet werden. Die nicht

obligatorisch erklärten Fächer und die Unterrichtskurse für Erwachsene (Gesellenkurse) können nötigenfalls werktags auf eine Zeit, die über 8 Uhr abends hinausgeht, oder auf den Sonntagvormittag verlegt werden.

Lehrkräfte. Der Unterricht in den rein beruflichen Fächern ist nur solchen Lehrkräften anzuvertrauen, die ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung besitzen. Aber auch von jenen Lehrkräften, die den Unterricht in den übrigen Fächern übernehmen, muß eine gründliche Beherrschung des Stoffes und ein eindringliches Verständnis für die Vorkommnisse und Bedürfnisse der gewerblichen Betriebe und des wirtschaftlichen Lebens überhaupt verlangt werden. Die Vereinigung der Unterrichtsfächer in die Hand von Hauptlehrern kann große Vorteile gewähren. Diese sollen sich entwickeltere Gewerbeschulen je nach den obwaltenden Umständen zunutze machen. Ein zweckdienlich organisiertes Wanderlehrerinstitut bietet auch den kleinern Schulen die Vorteile eines fachmännisch betriebenen Unterrichts. Für Haupt- und Wanderlehrer ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß sie in theoretischer, praktischer und pädagogischer Hinsicht vollkommen ausgebildet seien.

Die für den Gewerbeschulunterricht beigezogenen Lehrer der Volks- und Mittelschule bedürfen vielerorts einer besonderen Einführung, um den Unterricht mit Sicherheit und gemäß den Anforderungen des praktischen Berufslebens erteilen zu können. Zu diesem Zwecke haben sie Lehrerbildungskurse zu besuchen.

Gewerbeschulkommission. Es ist von Wichtigkeit, daß die lokalen Gewerbeschulkommissionen, namentlich auch Männer der gewerblichen Praxis, die an diesen Schulen lebhaften Anteil nehmen, in sich schließen.

Schulordnung. Es empfiehlt sich, eine Schulordnung aufzustellen, gedruckt jedem Schüler einzuhändigen und überdies im Klassenzimmer aufzuhängen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Absenzenwesen. Nur durch fortwährende Kontrolle der Absenzen und Festhalten an den reglementarischen Bestimmungen wird ein regelmäßiger Schulbesuch aufrecht erhalten. Die Lehrer haben genaue Absenzenlisten für jedes Fach und jede Klasse zu führen. Den Schulbehörden ist die sorgfältige Überwachung des Absenzenwesens angelegentlich zu empfehlen.

Erfahrungsgemäß übt die Erhebung eines Haftgeldes einen günstigen Einfluß auf den regelmäßigen und nachhaltigen Schulbesuch aus.

Wenn auch einzelne Schulen zurzeit noch aus finanziellen Gründen auf die Erhebung eines Schulgeldes angewiesen sind, so ist es doch möglichst niedrig anzusetzen, damit der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen nicht erschwert werde. Mit der Zeit sollte es überall gänzlich fallen gelassen werden.

Schulen, die ihren Schülern die Unterrichtsmaterialien liefern, sind zur Erhebung eines angemessenen Materialgeldes berechtigt.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

In ähnlicher Weise umschreibt die Anleitung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom Juni 1924 die Struktur der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Wir geben auch da das Wichtigste der allgemeinen Ausführungen wieder, ergänzt durch die Beispiele für Unterrichtspläne.

Allgemeines. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule soll den Übergang von der Volksschule ins praktische Leben vermitteln. Sie benützt die bereits vorhandenen Elemente im Wissen und Können als Grundlage, auf der sie Fähigkeiten entwickelt, die sich dem Leben und seinen Anforderungen dienstbar machen. Sie darf aber nicht bloß praktische Ziele im Auge behalten und die hiefür unerläßliche Bildung pflegen; sie soll auch erzieherisch auf die weibliche Jugend einwirken. Sie hat die Mädchen vorzubereiten auf den Hausfrauen- und Mutterberuf und auch ihren Charakter zu beeinflussen durch Erziehung zu Fleiß, Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit, zur Treue auch im Kleinen. Die Fortbildungsschule strebt also nach drei Hauptzielen, von denen das eine oder andere, je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen (Stadt oder Land, industrielle oder landwirtschaftliche Gegenden), eine ausgiebigere Pflege erfahren kann.

Für alle Mädchen ist von vorneherein die Ausbildung für die Praxis des Hauswesens nötig; denn auch diejenigen, die einen selbständigen Erwerb ins Auge fassen, können in allen Lebenslagen diese speziell weiblichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht entbehren. Hierunter sind zu verstehen sowohl das Kochen, Waschen, Glätten und überhaupt alle Hausarbeiten, als auch das Nähen und Flicken und die Anfertigung von einfacher Wäsche und von Kleidungsstücken.

Die geistige Weiterbildung durch Belehrungen über Gesundheitspflege und Erziehungsfragen, über die Ernährung, dann durch sprachliche Übungen, durch Unterricht in der häuslichen Buchführung, und durch Einführung in wissenswerte Einrichtungen und Probleme des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ist die zweite Aufgabe. Die Vermittlung dieser Kenntnisse ist eine Notwendigkeit; denn die geistige Durchdringung auch der manuellen Arbeit, die denkende Beherrschung jeglichen Arbeitsgebietes, gibt der Tätigkeit erst Wert und rechten Erfolg. Dabei ist freilich der Unterricht auf eine andere Grundlage zu stellen, als in der Volksschule. Die Fortbildungsschule muß ihre Anknüpfungspunkte in den Vorgängen der Natur, im täglichen Leben und in den Arbeitsverhältnissen der Schülerinnen suchen und nicht bloß aus Büchern geschöpftes Wissen vermitteln. Nur ein Unterricht, der an das Beobachten und Denken der Mädchen wirkliche Anforderungen stellt, wirkt verstandesbildend und anregend.

Die dritte und nicht unwichtigste Aufgabe der Fortbildungsschule ist das Erziehen der Mädchen zu guten Menschen. Es handelt sich darum, die in jedem von ihnen schlummernden Keime von häuslichen Tugenden zu wecken, seinen Sinn zu veredeln, sein Herz mit Idealen zu füllen, ihm die Verantwortlichkeit in seiner zukünftigen Stellung als Frau und Mutter oder als Mittelpunkt irgendeines Kreises nahe zu rücken. Diese erzieherische Aufgabe liegt am allerwenigsten in ausgesprochenen Belehrungen. Es ist die Persönlichkeit der Lehrerin, die vorbildlich wirken muß.

Organisation. Soll die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ihre Aufgaben in möglichst vollkommener Weise erfüllen, so ist vor allem ein fester, von der Aufsichtskommission, eventuell auf Grund kantonaler Lehrpläne, festzusetzender Unterrichtsplan notwendig, nach dem in stufenmäßigem Lehrgang unterrichtet wird. Auch ist bei einer größeren Schülerinnenzahl oder bei wiederholtem Besuch eine Klasseneinteilung nach Vorkenntnissen wünschenswert.

Wo bisher nur das Handarbeiten gepflegt wurde, sind auch theoretische Fächer, sowie praktischer Unterricht im Kochen, Gemüsebau, Waschen, Glätten und in den übrigen Hausarbeiten einzuführen.

Für die Durchführung des Unterrichtes in Theorie und Praxis sollen für jede Schülerin wöchentlich mindestens sechs Stunden bestimmt werden. Am besten wird ein ganzer Wochentag für den Unterricht verwendet. Der

Vormittag gehört dem Kochen und der Hauswirtschaft mit den nötigen Besprechungen, der Nachmittag den Handarbeiten und den theoretischen Fächern. Die Verlegung auf zwei halbe Tage kann immerhin z. B. Haustöchtern und Fabrikarbeiterinnen erwünscht sein. — Der Unterricht sollte in der Regel über Tag erteilt werden; denn späte Abendstunden, wenn z. B. um 7 oder gar um 8 Uhr mit der Schule begonnen wird, und der Feierabend erst auf 10 Uhr fällt, sind für eine ersprießliche Arbeit ungeeignet.

Der Unterricht erstrecke sich auf das ganze Schuljahr, wo immer es angeht. Wenn Jahreskurse aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden können, soll die Dauer der Kurse nicht weniger als 20 Wochen betragen. Jede Schülerin hat wenigstens zwei solcher Kurse nacheinander zu besuchen. Wünschenswert ist der Besuch zweier Jahreskurse.

Die Aufnahme des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den Stundenplan der Primar- und Sekundarschule fördert gute Resultate zutage und ist unentbehrlich als Grundlage, soll die Fortbildungsschule das ihr gesteckte Ziel erreichen.

Der Eintritt in die Fortbildungsschule soll erst im nachschulpflichtigen Alter, am besten zwischen dem 16. und 20. Jahre, stattfinden. Doch sind ältere Töchter und Frauen nicht auszuschließen; es empfiehlt sich aber, sie in besonderen Abteilungen zu unterrichten und auf Wunsch von schriftlichen Arbeiten und theoretischen Fächern zu befreien. Abendkurse sind hier oft nicht zu umgehen, weil Hausfrauen tagsüber nicht frei sind.

Weniger als acht Schülerinnen berechtigen nicht zur Veranstaltung und Durchführung eines Kurses. Wo die bei den praktischen Fächern (II. Teil, lit. A) angegebene obere Grenze der Schülerinnenzahl überschritten wird, ist eine zweite Lehrerin oder eine Gehilfin einzustellen, oder es ist in zwei Abteilungen zu unterrichten. Einen Kurs von 14 bis 15 Schülerinnen schon zu teilen, ist wegen der Kostenvermehrung nicht anzuraten. Für die theoretischen Fächer können bis zu 30 Schülerinnen gleichzeitig besammelt werden.

Wer sich für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einschreiben läßt, ist zu regelmäßigem Besuch zu verpflichten, auch wenn kein gesetzliches Obligatorium besteht. Die Lehrerschaft hat eine genaue Absenzenliste zu führen, der auch die Aufsichtsorgane sorgfältige Kontrolle angedeihen lassen. Wirken mehrere Lehrkräfte an derselben Schule, so ist von jeder eine besondere Liste zu führen.

Die Erhebung eines kleinen Betrages (Fr. 2.— bis 3.—) als Haftgeld beim jeweiligen Beginn eines Kurses ist empfehlenswert, weil diese Maßnahme zu regelmäßigerem Schulbesuch anregt. — Ein eigentliches Schulgeld zu erheben, ist dagegen nicht wünschbar. Der Besuch soll tunlichst erleichtert werden. Immerhin ist die Erhebung eines Materialgeldes gerechtfertigt für die von der Schule gelieferten Hilfsmittel, wie Papier, Musseline für Schnittmuster bei den Handarbeiten, Lebensmittel und Feuerung bei den Kochkursen, Stärke, Seife, Kohlen beim Waschen und Glätten. Über die Befreiung von einer Entschädigung entscheidet die Aufsichtskommission von Fall zu Fall.

Der Erfolg des Unterrichtes an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule hängt eng mit der Ausbildung und Eignung der Lehrkräfte zusammen. Es bedarf für diese Stufe weiser Erzieherinnen, die zugleich über praktische und methodische Kenntnisse verfügen. Selten finden sich alle erforderlichen Eigenschaften in einer Person vereinigt, so wünschenswert diese Einheitlichkeit wohl wäre. Zwei, drei oder mehr Personen ergänzen sich zu dieser vollen Lehrkraft. Die Lehrerin wird im Verkehr mit der reiferen Jugend gewöhnlich einen größeren Einfluß auf die Charakterbildung der einzelnen Schülerinnen gewinnen, als der Lehrer, und in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unendlich viel Gutes in der Gemeinde stiften können.

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist nur solchen Lehrerinnen zu übertragen, die für dessen Erteilung gründlich ausgebildet sind. Sie müssen mit den praktischen Fachkenntnissen auch die nötige allgemeine Bildung und die Beherrschung der Methodik verbinden. Der Fachlehrerin soll der Unterricht in der Theorie und in der Praxis zugewiesen werden, da zwischen beiden viele Wechselbeziehungen bestehen, auf die in der Schule besonders hinzuweisen ist. Eine Köchin genügt nicht zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes; ebensowenig kann eine Lehrerin, die das Kochen und die Praxis der Hausführung ungenügend versteht, mit Erfolg in Haushaltungskunde unterrichten; auch die Arbeitslehrerin ist meist nicht von vorneherein so ausgerüstet, daß sie den Koch-, Wasch- und Glätteunterricht ebenfalls übernehmen könnte. Der Handarbeitsunterricht muß sich in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule mehr als in der Volksschule den praktischen Bedürfnissen zuwenden, trotz der systematischen Unterweisung, die stattzufinden hat. Die Lehrerin muß über ein größeres Maß von Kenntnissen, von Gewandtheit im

Zuschneiden, im Flicken, im Anfertigen von Wäsche und einfachen Kleidungsstücken verfügen, sowie eine andere, freiere Methode anwenden, wie sie für die Erwachsenen geeignet ist.

Bei der Wahl der Lehrerinnen ist also mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Es sollten nur Fachlehrerinnen mit Fähigkeitsausweis neu angestellt werden. Für bereits im Amte stehende, den heutigen Anforderungen aber nicht genügende Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen sollten die kantonalen Behörden zeitweilige Fortbildungskurse anordnen. Den theoretischen Unterricht übertrage man nur dort einer Lehrerin oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einem Lehrer der Volksschule, wo er nicht von einer Haushaltungs- oder Arbeitslehrerin übernommen werden kann.

Kleinere Ortschaften werden sich kaum zur Beiziehung einer Fachlehrerin entschließen, weil sie ihr keine volle Stelle bieten können. Es kann aber in einer zentral gelegenen Ortschaft eine Schule eingerichtet und von den Töchtern der umliegenden Gemeinden gruppenweise besucht werden; so würde eine Haushaltungslehrerin voll beschäftigt. Solche Kreisschulen werden zudem leistungsfähiger sein, als zerstreute Einzelkurse. Je nach Umständen kann auch die Beiziehung einer Wanderlehrerin in Betracht fallen.

In die Aufsichtskommission der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind auch Frauen als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.

Lehrstoff und Lehrpläne. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist nach den örtlichen Bedürfnissen, nach den Forderungen des Kreises zu gestalten, in dem sie wurzelt. Der Unterricht muß in leicht verständlicher Form geboten werden; er darf insbesondere in den theoretischen Fächern nicht zu hoch hinausgehen.

Beispiele für Unterrichtspläne.

(Kurse von 20 Wochen.)

Beispiel mit 6 wöchentlichen Stunden.

(Minimalstundenplan.)

I. Kurs.

Praktische Fächer.

	Wochenstunden	Total der Stundenzahl
Schnittmusterzeichnen, Weißnähen, Flicken	3	60
Waschen und Glätten oder Gemüse- und Gartenbau .	2	40

Theoretische Fächer.

	Wochenstunden	Total der Stundenzahl
Haushaltungskunde (während 10 Wochen je 1 Stunde)	½	10
Ernährungslehre („ 10 „ „ 1 „)	½	10
Zusammen	6	120

II. Kurs.

Praktische Fächer.

Kochen und Hauswirtschaft	4	80

Theoretische Fächer.

Schriftverkehr, hauswirtsch. Rechnen und Buchführung	1	20
Gesundheits-, Kranken- und Kinderpflege	1	20
Zusammen	6	120

oder im 1. Semester 80 Stunden Handarbeiten und 40 Stunden für theoretische Fächer;

im 2. Semester 80 Kochstunden und 40 Stunden Waschen und Glätten.

Beispiel mit 8 wöchentlichen Stunden.

I. Kurs.

Praktische Fächer.

	Wochenstunden	Total der Stundenzahl
Schnittmusterzeichnen, Weißnähen, Flicken . . .	4	80
Waschen und Glätten oder Gemüse- und Gartenbau .	2	40

Theoretische Fächer.

Schriftverkehr, hauswirtsch. Rechnen und Buchführung	1	20
Haushaltungskunde	1	20
Zusammen	8	160

II. Kurs.

Praktische Fächer.

Kochen und Hauswirtschaft	4	80
Schnittmusterzeichnen, Weißnähen oder Kleidermachen, Flicken	2	40

Theoretische Fächer.

Ernährungslehre	1	20
Gesundheits-, Kranken- und Kinderpflege	1	20
Zusammen	8	160

Beispiel mit 10 wöchentlichen Stunden.

I. Kurs.

Praktische Fächer.

Schnittmusterzeichnen, Weißnähen, Flicken	4	80
Waschen, Glätten, Gemüsebau	3	60

Theoretische Fächer.

	Wochenstunden	Total der Stundenzahl
Schriftverkehr, hauswirtsch. Rechnen und Buchführung	1	20
Haushaltungskunde	1	20
Ernährungslehre	1	20
Zusammen	10	200

II. Kurs.

Praktische Fächer.

Kochen	4	80
Kleidermachen	4	80

Theoretische Fächer.

Gesundheits-, Kranken- und Kinderpflege	1	20
Bürgerkunde, Wirtschaftslehre	1	20
Zusammen	10	200

Aus diesen Unterrichtsplänen geht hervor, daß mit weniger als sechs Wochenstunden und mit weniger als zwei Kursen zu 20 Wochen nichts Ersprießliches erreicht werden kann. Wo Jahreskurse durchführbar sind, verteilt sich das Pensum der zwei Abteilungen auf das eine Jahr. Doch sind auch unter diesen Umständen zwei Jahreskurse mit Wiederholungen und Erweiterungen wünschbar; denn nur durch eine längere Lehr- und Übungszeit wird das Gelernte zum sichern Besitz. Bei der Wichtigkeit, die einer gründlichen hauswirtschaftlichen Ausbildung zukommt, sowohl für die Lebensgestaltung der Mädchen selbst, wie für Familie und Volk, liegt es im allgemeinen Interesse, daß jedes Mädchen in dieser Hinsicht tüchtig geschult werde.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Sie sind zumeist Veranstaltungen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und werden, wie die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen, von Bund und Kantonen subventioniert. Eine eidgenössische Anleitung besteht zurzeit noch nicht. Jedoch ist die Frage des Erlasses einer solchen an der Konferenz der eidgenössischen Experten 1925 neuerdings erörtert worden und wird voraussichtlich in Verbindung mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen zur neuen Vollziehungsverordnung entschieden werden. Als Ersatz für die fehlende Anleitung und in Anbetracht der eher spärlichen kantonalen Bestimmungen über das kaufmännische Bildungswesen geben wir die Hauptgedanken der am 31. Ja-

nuar 1922 vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins erlassenen Wegleitung für die Gestaltung und den Ausbau der Fortbildungsschulen des S. K. V. wieder.

I. Aufgaben. Historische Entwicklung. Als in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts die ersten kaufmännischen Vereine in der Schweiz entstanden, gingen die Gründer namentlich darauf aus, den kaufmännischen Angestellten und den Beamten am Platze zu günstigeren Bedingungen, als dies vorher möglich war, zweckentsprechenden Unterricht in Sprachen, Buchhaltung und Kalligraphie zugänglich zu machen. Mit den Jahren wuchs die Zahl der Kursbesucher und zugleich das Bedürfnis nach Schaffung weitergehender kaufmännischer Ausbildungsgelegenheit, bis der Lehrplan schließlich fast in allen Vereinsschulen das ganze Gebiet der hier in Frage kommenden theoretischen Elementarausbildung umfaßte. Letztere gliedert sich heute in die Fächer:

Aufsatz und Handelskorrespondenz; Schreiben und Zierschriften, Stenographie und Maschinenschrift; Handels- und Wechselrecht; kaufmännisches Rechnen; Handelsgeographie, Verkehrs- und Warenkunde; Buchhaltung; Fremdsprachen;

ferner als Konzession an subventionierende Kantons- und Gemeindebehörden:

Staatsbürgerlichen Unterricht.

Daneben propagieren die Schulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins:

Turnunterricht zur Körperpflege.

Die Lehrlinge bilden heute die große Mehrzahl der Kursbesucher. Im ersten Achtel des zwanzigsten Jahrhunderts hat das Zustandekommen kantonaler Gesetze über die Berufslehre mit ihren Vorschriften über den Fortbildungsschul-Besuchszwang für Lehrlinge fast in der ganzen Schweiz einen starken Einfluß auf den Zuwachs der Lehrlinge in den kaufmännischen Fortbildungsschulen ausgeübt, so daß heute fast alle angehenden Kaufleute, die nicht Ausweise über vorgängige weitgehende Handelsschulausbildung besitzen, in der Schweiz während der Zeit der Berufslehre die kaufmännische Fortbildungsschule besuchen und mindestens 4 Stunden Tagesunterricht per Woche belegen können. Ungefähr um die nämliche Zeit entschlossen sich die kaufmännischen Vereine, auch weibliche Kursteilnehmer in ihren Schulen aufzunehmen.

1893 beschloß der Schweizerische Kaufmännische Verein an einer Delegiertenversammlung in Chur die Einführung kauf-

männischer Lehrlingsprüfungen, um den Lehrlingen neben dem Ausweis des Lehrgeschäfts auch ein Attest über die während der Berufslehre erworbenen theoretischen Kenntnisse zu verschaffen. Eine Wertsteigerung dieses Attestes liegt für den Inhaber darin, daß Experten des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins darüber wachen, daß in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Grundsätzen und allgemein bekannten, ziemlich weitgehenden Anforderungen geprüft wird. Die Bedeutung des Attestes als Ausweis über die auf Grund der eingetragenen Noten genau beurteilbaren Fähigkeiten ist namentlich bei Stellebewerbungen anerkannt und besonders auch im Ausland wirksam.

Die Anforderungen der Lehrlingsprüfung und gesetzliche Vorschriften hatten bald zur Folge, daß an Stelle der freien Fächerwahl ein bestimmtes Programm für den Unterricht der Lehrlinge verbindlich wurde.

Für jene, die nach bestandener Lehrlingsprüfung den Unterricht weiter besuchen, wie für die ältern Kursbesucher überhaupt, besteht heute noch immer die freie Fächerwahl. 1908 beschloß der Schweizerische Kaufmännische Verein an einer Delegiertenversammlung in Rorschach die alljährliche Abhaltung von Fachprüfungen (zunächst für Buchhalter), die jenen Schweizern offen stehen, die mindestens fünf Jahre kaufmännische Praxis nach vollendeter Lehre aufweisen und das 25. Altersjahr überschritten haben. Danach können sich nun auch ältere Kursbesucher bei der Fächerwahl in der kaufmännischen Fortbildungsschule richten. Im Jahre 1920 wurde auch die Einführung von Prüfungen für Korrespondenten, sowie für Daktylographen beschlossen.

Unterrichtsprogramm. Aufgebaut auf diese historische Entwicklung dürfte heute das Unterrichtsprogramm der Fortbildungsschulen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins für Lehrlinge mit dreijähriger Lehrzeit wie folgt umrissen werden:

Normalplan für kleinere und mittlere Schulen.
(Wochenstundenzahl 6—8.)

I. Semester:	Deutsch I (Lektüre und Korrespondenz)	2 Stunden[1])
	Französisch I	2 „
	Kaufmännisches Rechnen I . .	2 „

[1]) Es dürfte sich ebensogut empfehlen, im I. Semester die Lektüre (mit Aufsatz) zweistündig zu erteilen und mit der Korrespondenz im II. Semester zu beginnen.

	[1]) Stenographie I (oder Maschinenschreiben I oder zweite Fremdsprache)	1—2 Stunden
II. Semester:	Deutsch II (Lektüre und Korrespondenz)	2 Stunden[2])
	Französisch II	2 „
	Kaufmännisches Rechnen II . .	2 „
	Stenographie II oder zweite Fremdsprache	2 „
III. Semester:	Deutsch III (Korrespondenz) .	2 Stunden
	Französisch III	2 „
	Buchhaltung I	2 „
	Stenographie III oder zweite Fremdsprache	1—2 „
IV. Semester:	Kaufmännisches Rechnen III . .	1 Stunde
	Französisch IV	1 „
	Buchhaltung II	2 Stunden
	Handelsrecht I	1 Stunde
	Handelsgeographie I	1 „
	Zweite Fremdsprache	2 Stunden
V. Semester:	Deutsch IV (Aufsatz und Vortrag)	1 Stunde
	Französisch V	2 Stunden
	Buchhaltung III	1 Stunde
	Handelsrecht II	1 „
	Handelsgeographie II	1 „ } [3])
	Verkehrskunde	1 „ } [3])
	Zweite Fremdsprache (Korrespondenz) oder Staatsbürgerkunde)	1 „
VI. Semester:	Kaufmännisches Rechnen IV . .	2 Stunden
	Französisch VI	2 „
	Handelsrecht III	1 Stunde
	Handelsgeographie III	1 „
	Zweite Fremdsprache oder Staatsbürgerkunde	2 Stunden

II. Organisation. Es empfiehlt sich, das Schuljahr in zwei Semester von mindestens 18 Schulwochen einzuteilen. Voraussetzung soll sein, daß die Lehrlinge 8 Stunden Unterricht in

[1]) Wenn immer möglich, sollte die Stenographie von allen Lehrlingen belegt werden.

[2]) Es dürfte sich ebensogut empfehlen, im I. Semester die Lektüre (mit Aufsatz) zweistündig zu erteilen und mit der Korrespondenz im II. Semester zu beginnen.

[3]) Wo nötig, vereinigt in eine Stunde.

der Woche, womöglich während der Geschäftszeit, belegen. Mit der Prinzipalschaft ist eine Verständigung zur möglichst rationellen Verteilung der Lehrlinge des nämlichen Geschäfts auf den Tagesunterricht anzustreben. Die Hausaufgaben der Kursteilnehmer sollen in der Regel in allen Fächern zusammen 2—3 Wochenstunden nicht übersteigen. Das Kursgeld ist im Rahmen eines die Deckung aller Ausgaben vorsehenden Voranschlages (für den das Zentralsekretariat des S. K. V. das Schema liefert) tunlichst niedrig zu halten. Unbemittelten sind auf ihr Gesuch hin Freistellen zu gewähren.

Die Eröffnung der Schulsemester muß rechtzeitig in der Tagespresse angekündigt werden. Klassen sollten in der Regel erst eingerichtet werden, wenn mindestens sechs Teilnehmer für das nämliche Fach angemeldet sind. Kommt für ein Fach die Mindestzahl von Teilnehmern nicht zustande, so ist dessen Angliederung an die Klassen eines verwandten Faches in Erwägung zu ziehen. Sind für eine Klasse mehr als etwa 15 Teilnehmer eingeschrieben, so sollte die Errichtung einer Parallelklasse ins Auge gefaßt werden, um den Unterrichtserfolg — namentlich auch in den ermüdenden Abendklassen — zu sichern. Sind genügend ältere Teilnehmer (d. h. nicht Lehrlinge) für ein Fach eingeschrieben, so wäre eine Sonderklasse für sie vorzusehen. Wo sonst Parallelklassen zustande kommen, ist für die Zuteilung in die einzelnen Klassen auf gleichmäßige Vorbildung der Teilnehmer der einzelnen Klasse Bedacht zu nehmen.

Es empfiehlt sich, von jedem Kursteilnehmer ein Haftgeld von Fr. 3.— bis Fr. 5.— im Semester zu erheben, von dem die Bußen für unentschuldigte Absenzen im Betrage von 30 bis 50 Rappen per Stunde in Abzug gebracht werden. Liegen zahlreiche Absenzen vor, so ist der Lehrling zu nochmaliger Belegung des nämlichen Fachs im nächsten Semester zu veranlassen. — In den einzelnen Klassen muß über die Anwesenheit der Kursteilnehmer vom Lehrer Kontrolle geführt werden, die der Schulleitung nach Semesterschluß mit einem Bericht über den Verlauf der Klassenarbeit zu übermitteln ist. Von der Lehrerschaft ist ein möglichst lebendig gehaltenes, anregendes Unterrichtsverfahren ohne zu viel ermüdendes Dozieren zu fordern. Theorie und Praxis sollen sich hier ergänzen, weshalb schon das Unterrichtsprogramm sich an den Entwicklungsgang der Lehrlinge in der Praxis anlehnt. Die Leitung der Schule ist einer in ihrer Mehrheit aus Zentralvereinsmitgliedern bestehenden Unterrichtskommission anzuvertrauen, in der Vertreter von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und subven-

tionierenden Behörden sitzen, und auch die Lehrerschaft zum Worte kommen kann. Für die Gehaltsansprüche der Lehrerschaft ist ein Besoldungsregulativ aufzustellen, in dem für die Lehrer auch die Mitgliedschaft in der Vikariatskasse des S. K. V. und womöglich der Anschluß an lokale Witwen- und Waisenkassen vorzusehen ist. Soweit tunlich ist die Anstellung von Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung im Hauptamt anzustreben, denen die Hilfslehrer der ihnen unterstehenden Fächer zugeteilt sind und die die Klassen dieser Hilfslehrer periodisch besuchen, um gleichmäßige Anforderungen in den verschiedenen Klassen der nämlichen Stufe des Unterrichts zu sichern.

Das berufliche und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in den Kantonen.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich.

Allgemeines. Infolge des am 18. April 1926 durch Volksabstimmung angenommenen Gesetzes über die Förderung der Berufsbildung gewährt der Kanton Beiträge an:

1. Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse;
2. *gewerbliche Fortbildungsschulen;*
3. *kaufmännische Fortbildungsschulen;*
4. *landwirtschaftliche Fortbildungsschulen;*
5. *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen;*
6. bedürftige Lehrlinge;
7. bedürftige Schüler von Berufsbildungsanstalten;
8. Lehrer an Berufsbildungsanstalten für Studienreisen und Teilnahme an Fortbildungskursen (§ 1).

Für unsere Darstellung kommen die unter 2, 3 und 5 genannten Bildungsgelegenheiten in Betracht, da die den Bedürfnissen der bäuerlichen Gemeinden dienenden, in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen umgewandelten ehemaligen allgemeinen Knabenfortbildungsschulen in der einleitenden Arbeit des Archivbandes 1925 (I. Teil, S. 9 ff.) ihre Berücksichtigung fanden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Im Kanton Zürich wird gegenwärtig eifrig am Ausbau der Fortbildung der weiblichen nachschulpflichtigen Jugend gearbeitet. Die Richtlinien und Gestaltungsmöglichkeiten sind

niedergelegt im Referat des Fortbildungsschulinspektors über das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen vom 10. Februar 1925 [1]) und in dessen Bericht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schuljahr 1924/25 [2]).

Die Bezeichnung „hauswirtschaftliche Fortbildungsschule" tritt neuerdings im Kanton Zürich an die Stelle von „Mädchen- oder Töchterfortbildungsschule", um gleich wie bei den gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit der Benennung auch Wesen und Ziel der Schule anzuzeigen. Der Zweck dieser Schulgattung besteht darin, Mädchen des nachschulpflichtigen Alters und jungen Frauen Gelegenheit zu geben, sich auf ihre beruflichen Pflichten als Hausfrau und Mutter vorzubereiten.

Im einzelnen ist der Stand der Schulen ungleich. Je nachdem es sich um eine Schule städtischen Charakters oder um eine solche in einer industriellen Gemeinde oder um Schulen in bäuerlichen Gemeinden handelt, nimmt der Stundenplan eine andere Form an. Es ist für das Resultat der Schule nicht gleichgültig, ob die Stunden auf den Tag gelegt werden können, oder ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde die Ansetzung auf den Abend nötig machen.

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist freiwillig. Von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, von den verschiedenen Frauenorganisationen im Kanton, wie auch von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ist durch Eingaben an den Regierungsrat und an die Erziehungsdirektion die Anregung gemacht worden, für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule möchte auf gesetzlicher Grundlage das Obligatorium zu erzielen gesucht werden. Daß ein Gesetz dieser Art viel Sympathie in Frauenkreisen finden werde, das darf aus den Eingaben geschlossen werden, die gerade aus diesen Kreisen an den Regierungsrat gelangt sind.

Das Verlangen, es sei gesetzlich das Obligatorium ins Auge zu fassen, findet auch bei den Behörden Zustimmung; aber da die Bedenken nicht außer acht gelassen werden können, ob Kantonsrat und Volk zu bestimmen wären, das Fortbildungsschulwesen außer den für die Lehrlingsausbildung bestehenden Bestimmungen lediglich für das weibliche Geschlecht gesetzlich zu regeln, während ein guter Teil der nachschulpflichtigen männlichen Jugend von dem Gesetz über das Lehrlingswesen nicht erlangt wird, wird der Ausbau der Schulen heute noch auf dem Boden der Freiwilligkeit gesucht.

---

[1]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. März 1925.
[2]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Oktober 1925.

Die Aufsicht über die Schule wird vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, von der kantonalen Erziehungsdirektion und von der Schulpflege als Aufsichtskommission ausgeübt. Die direkte Leitung der Schule ist einer Frauenkommission (Vorstand des Frauenvereins) übertragen. Für die Führung der Schulen wird ein Stab tüchtiger Lehrerinnen ausgebildet, die eine gute hauswirtschaftliche Bildung genießen, sowohl nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite hin. Die Ausbildung erfolgt in zweijährigen Kursen an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Das Patent wird vom Erziehungsrat und den Organen des Vereins gemeinsam ausgestellt. Dazu kommt der Einbezug der hauswirtschaftlichen Bildung in die fachliche Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in den Arbeitslehrerinnenkursen von nunmehr zweijähriger Dauer.

Die Schule wird wie in den andern Kantonen vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden finanziert. Der Schulort stellt die nötigen Lokale unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Beheizung und Beleuchtung. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für verbrauchte beziehungsweise verarbeitete Materialien wird ein bescheidenes Materialgeld erhoben. Haftgeld Fr. 3.— bis Fr. 5.—.

Die Statistik, die der Fortbildungsschulinspektor über den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen aufstellt[1]), zeigt ein interessantes Bild auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Schülerschaft. Die Zahlen stammen aus dem Winterhalbjahr 1924/25:

Total der Schülerinnen	Unter 18 Jahren	Über 18 Jahren
5626	2259	3367

Davon sind:

Fabrikarbeiterinnen	Haustöchter Dienstmädchen	Hausfrauen	Verschiedene Berufe
1401	2833	760	632

Verteilung nach Stadt- und Landgebiet:

	Mädchen unter 18 Jahren	Frauen
Zürich	167	1177
Winterthur	263	474
Kanton (Land) . . .	1829	1716

In vielen bäuerlichen Gemeinden wird die Schule überhaupt ausschließlich von den nachschulpflichtigen Mädchen besucht. Aber auch hier stellen sich Frauen ein, wenn das

[1]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 10. Oktober 1925.

Programm praktische Fortbildungskurse in Kochen, Konservieren, Glätten, Kinderpflege, Garten-, Gemüsebau etc. speziell für Frauen vorsehen kann. In den industriellen Orten und in den Städten wird die Schule durch die Frauen gut, sogar sehr gut besucht.

Die Lehrpläne, die das Inspektorat des Fortbildungsschulwesens ausgearbeitet hat, wurden von den Behörden angenommen und sind mit Beginn des Schuljahres 1925/26 auf drei Jahre provisorisch in Kraft erklärt worden, wobei Schulbehörden und Lehrerschaft, sowie Gesellschaften und Vereine, die die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens bezwecken, eingeladen werden, allfällige Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge innert der angegebenen Frist der kantonalen Erziehungsdirektion einzureichen. Wir geben daraus die nicht als „Muster" bezeichneten, für alle Schulen, die nicht nach besondern vom Fortbildungsschulinspektorat genehmigten Lehrplänen unterrichten, verbindlichen Unterrichtsprogramme wieder.

Unterrichtsfächer.

1. *Handarbeitsunterricht.*

Aufgabe. Aufbauend auf die in den vorangegangenen Schuljahren vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Handarbeitsunterricht die Schülerinnen durch Anleitung zu selbständigem Denken und Schaffen so weit fördern, daß sie einfache Wäsche, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände für den Hausbedarf anfertigen und im Stand erhalten können. Den Schülerinnen sind nicht bloß technische Fertigkeiten beizubringen, sondern sie sollen selbständig gestalten und überlegen lernen. Die Arbeiten sind demnach nur Mittel, nicht Zweck des Lernens. Das schließt das massenhafte Herstellen von Gegenständen aus und ist auch nicht vereinbar mit der Auffassung, daß es die Aufgabe des Unterrichtes sei, augenblickliche persönliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der Unterricht erfüllt seine Aufgabe nur unvollständig, wenn die Schülerinnen nicht auch befähigt werden, gutes Material von minderwertigem, nur scheinbar billigerem, zu unterscheiden. Belehrungen über die Gewinnung der gebräuchlichsten Rohstoffe und ihre Verarbeitung zu Garnen und Geweben, über die Beschaffenheit des Materials und seiner besonderen Eigenschaften sind daher zur richtigen Einschätzung des Wertes unerläßlich.

Der Handarbeitsunterricht befaßt sich mit Weißnähen, Kleidermachen für Frauen, Mädchen und Knaben; Flicken und Materialkunde.

Unterrichtsprogramme.

A. Weißnähen und Flicken. 1. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Erklären der Nähmaschine. Flicken von gewobenen Gegenständen von Hand und mit der Maschine (weiß und farbig). Wifeln mit der Maschine.

Weißnähen: Eine Haus- oder Küchenschürze oder ein Kissenanzug. Ein einfaches Frauentaghemd, eventuell unten als Hemdhose abgeschlossen. Ein einfaches Beinkleid. — Übungen im Abformen: Schürzen, Kimonobluse, einfache Kragen, Hausschuhe.

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Flicken von hand- und maschinengestrickten Gegenständen und gewobenen Strümpfen. Wifeln von Tisch-, Toiletten- und Küchenwäsche mit der Maschine. Einsetzen von Stücken an weißer und farbiger Wäsche mit der Maschine.

Weißnähen: Ein Frauentaghemd oder eine Hemdhose. Ein Frauennachthemd (mit eingesetzten Ärmeln oder Kimonoform mit Steppfalte), oder ein Herrenhemd. Eine Untertaille oder ein Unterrock mit angeschnittener Untertaille. — Übungen im Abformen: Untertaille, Schürzen, Kragen, Häubchen.

3. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Wiederholen der früher erlernten Flickarten.

Weißnähen: Ein Unterrock, oder eine Untertaille, oder ein Beinkleid. Ein Herrentag- oder Nachthemd, oder ein Knabenhemd, oder ein Frauennachthemd. Eine einfache Bluse oder ein einfaches Hauskleid aus Waschstoff, oder eine Morgenjacke. — Übungen im Abformen: Bluse, Ärmel, Unterrock.

B. Kleidermachen und Tuchflicken. 1. Halbjahr. 80 Stunden

Flicken: Flicken von Herren-, Knaben- und Frauenkleidern aus Wollstoffen. Dem praktischen Flicken hat eine Vorübung voranzugehen.

Nähen: Ein Unterrock aus Wollstoff oder farbigem Baumwollstoff. Eine Kimonobluse. Ein einfaches Kleid oder ein Jupe.

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Wiederholung der früher erlernten Flickarbeiten an Tuchgegenständen.

Nähen: Eine Bluse. Ein Kleid oder ein Jupe. Umändern alter Kleidungsstücke.

3. Halbjahr. 80 Stunden.

Nähen: Ein Kleid oder eine Bluse und ein Jupe. Ein Kinderkleid oder ein Morgenrock, oder eine Sporthose. Umändern alter Kleidungsstücke.

C. Knabenkleidermachen. 1. Halbjahr. 80 Stunden.

Musterhose als Übungsstück, woran Taschen für Leibchen- und Hosenträgerhosen und Schlußpatten geübt werden. Patte zur Vorübung der Schneiderknopflöcher. — Anfertigen von verschiedenen Hosen aus alten oder neuen Stoffen. Anfertigen von einfachen Blusen. — Flicken von Knaben- und Herrenkleidern.

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Übungsstück mit den verschiedenen Westen- und Rocktaschen. — Anfertigung von Kitteln, Sacco, Westen, Hosen aus alten oder neuen Stoffen. — Weiterüben des Flickens an Knaben- und Herrenkleidern.

3. Halbjahr. 80 Stunden.

Ganzer Anzug oder Überzieher. Pelerine, Stoffhüte, Knieschoner, Gamaschen.

D. Spezialkurs für Flicken. 1. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken von gestrickten Gegenständen. — Anstricken von Strümpfen und Socken oder Erneuern einzelner Teile an andern gestrickten Sachen. Einstricken von Fersen, eventuell mit Rohr- und Sohlenstücken. Einstricken von Stücken. Überziehen und Stopfen mit Maschenstich.

Flicken von gewobenen Strümpfen und Tricotsachen. — Verstärken von blöden Stellen und Stopfen von Löchern mit der Gitter- und Festonstopfe. Anstricken von Füßen und Strumpfrohren und Annähen neuer Füße. — Einstricken von Fersen, eventuell mit Sohle und Schlußabnehmen. Erneuern von Fersen mit Sohle und Schlußabnehmen aus alten Strumpfrohren. Einsetzen von Stücken an Tricotsachen.

Flicken von weißer und farbiger Wäsche. Maschinenwifeln. — Wifeln von Hand (Hauswifel).

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken von weißer und farbiger Wäsche. — Maschinenwifeln. — Wifeln von Hand (Haus-, Leinen-, Drilch-, Damastwifel). — Tüllflicken von Hand und mit der Maschine. — Tuch- und Flanellflicken.

E. Materialkunde.

Allgemeine Bemerkungen. 1. Das Programm der Kurse für Weißnähen, Kleidermachen und Knabenkleidermachen verteilt sich auf drei, dasjenige für Flicken auf zwei Kurse. Es ist den Schülerinnen sehr zu empfehlen, alle Kurse eines Faches zu besuchen. Der Besuch eines vierten Kurses kann nur ausnahmsweise gestattet werden. Das Programm für diesen, sowie für allfällige andere Kurse, für die kein Lehrplan besteht, ist dem Inspektorat zur Einsicht einzureichen.

2. Erst nach Absolvierung von zwei Weißnähkursen ist den Schülerinnen der Zutritt zum Kleidermachen zu gestatten; denn Vorkenntnisse im Nähen und einiges Verständnis der Schnittmuster müssen vorhanden sein, wenn der Lehrerin nicht die Hauptarbeit zufallen soll.

3. Die Gegenstände sind im Rahmen des Lehrplanes den Verhältnissen entsprechend auszuführen und im Klassenunterricht herzustellen.

4. Das Maximum der Schülerzahl für Weißnähen und Flicken ist 16, für Kleidermachen und Knabenkleidermachen 12 bis 14.

5. Die Muster sind für alle Arbeiten abzuformen oder nach Maß zu konstruieren. Das genaue Maßnehmen ist zur Erzielung richtiger Schnitte unerläßlich, und es ist darauf viel Gewicht zu legen. Das Abformen ist sehr zu empfehlen. Es entwickelt den Sinn für die Formen und das Verständnis für die Schnittmuster. Dem Abformen, wie dem Schnittmusterzeichnen soll eine bestimmte Methode zugrunde liegen.

6. Die Arbeiten sind ausschließlich in den Unterrichtsstunden auszuführen. Es ist zu empfehlen, für vorgerückte Schülerinnen Ausgleicharbeiten einzurichten.

7. Im Weißnähen ist ⅓, im Kleidermachen ¼ der Unterrichtszeit für das Flicken zu verwenden. Auch im Knabenkleidermachen ist dem Flicken viel Aufmerksamkeit zu schenken. Mit Vorteil wird es auf den Anfang oder auf die Mitte des Kurses verlegt, da am Schlusse die Zeit gewöhnlich nicht mehr ausreicht. Die Errichtung von Spezialkursen im Flicken ist sehr zu empfehlen. Sie sind jedoch kein Ersatz für das mit dem Weißnähen verbundene Flicken, sondern sie sollen zur vermehrten Fertigkeit in der Instandhaltung der Kleidungsstücke führen. Es ist darauf zu achten, daß die Flickarbeiten den Bedürfnissen angepaßt werden.

Besondere Bemerkungen. *Kleidermachen und Tuchflicken.* 1. Für eingefaßte Knopflöcher, Taschen, Schlitzbesätze sind Vorübungen zu empfehlen.

2. Komplizierte Kleidungsstücke, wie Jacken und Mäntel, sollen in der Fortbildungsschule nicht ausgeführt werden.

Spezialkurs für Flicken. 1. Es ist zu empfehlen, den praktischen Arbeiten Vorübungen vorangehen zu lassen, die von allen Schülerinnen im Klassenunterricht ausgeführt werden.

2. Beim Anstricken von Gegenständen, besonders beim Anstricken von maschinengestrickten und gewobenen Strümpfen bietet meistens das Einrichten der Arbeit die größten Schwierigkeiten. Damit die Schülerinnen diese Arbeit mehrmals üben können, soll ihnen erlaubt werden, größere Teile, die technisch leicht, aber sehr zeitraubend sind, zu Hause zu stricken, nachdem die Arbeit in der Schule angefangen und kontrolliert worden ist.

Materialkunde. 1. Der Unterricht soll in engster Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht stehen.

2. Eine Sammlung, die die Rohmaterialien, die verschiedenen Stadien der Verarbeitung und die Gewebe veranschaulicht, sowie eine Stoffsammlung sind für den Unterricht unerläßlich. Gute Lichtbilder tragen viel zum besseren Verständnis des Gehörten bei.

3. Die praktische Prüfung von Garnen und Geweben soll auf einfache Weise ausgeführt werden.

2. *Glätten.*

Aufgabe. Durch die Teilnahme an Glättekursen soll die Schülerin befähigt werden, exakte Arbeit unter Schonung der zu glättenden Wäschestücke auszuführen.

Unterrichtsprogramm.

A. Anfängerkurs zu 60 Stunden. Glätten von Bett-, Tisch- und Leibwäsche.

1. Handtücher, Bettücher, Kissen, Pfulmen und Deckenbezüge. 2. Schürzen, Servietten, Tischtücher, Taschentücher. 3. Taghemden, Nachthemden, Untertaillen. 4. Beinkleider, Hemdhosen. 5. Unterröcke, Röcke, Blusen.

B. Fortsetzungskurs zu 60 Stunden.

1. Vorhänge, Herrenhemden, gestärkt und ungestärkt. 2. Kragen und Manchetten. 3. Reinigen und Bügeln von Frauen- und Herrenkleidern.

Allgemeine Bemerkung. Die Befolgung eines methodischen Stufenganges ist auch in diesem Unterricht unerläßlich. Haben die Schülerinnen einer Abteilung durch Übung im Haus so viel Fertigkeit erlangt, daß ein rasches Fortschreiten möglich ist, so kann das Programm für beide Kurse in einem Kurs zu 80 Stunden durchgearbeitet werden.

Wenn immer möglich, ist der Unterricht durch Vornahme einer Wäsche zu unterbrechen.

3. *Kochunterricht und Nahrungsmittellehre.*

Aufgabe. Der Kochunterricht hat die Schülerin zur Besorgung der einfachen bürgerlichen Küche zu befähigen und den Ordnungs-, Sparsamkeitssinn, sowie das Verantwortlichkeitsgefühl zu fördern.

Das Unterrichtsprogramm verbindet mit dem Kochen die Nahrungsmittellehre, da diese die sichere Grundlage für einen gedeihlichen Kochunterricht bildet. Eine Verbindung der beiden Fächer ist aber nur möglich, wenn den Lektionen vier aufeinander folgende Stunden eingeräumt werden können. Kann dies nicht geschehen, was gewöhnlich bei Abendkursen der Fall ist, so ist den Schülerinnen Gelegenheit zu geben, dem praktischen Kurs vorgängig an einem Vorkurs in Nahrungsmittellehre sich zu beteiligen — 30 bis 40 Stunden. Als Unterrichtsprogramm dieses Vorkurses dient der 3. Abschnitt im I. Teil des Lehr- und Lesebuches für schweizerische Mädchenfortbildungsschulen. Der Unterricht ist durch gutes Anschauungsmaterial und einfache Versuche zu ergänzen.

Allgemeine Bemerkungen. 1. Die Speisezettel sind den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

2. Die Höchstzahl der Schülerinnen richtet sich nach der Zahl der Herdstellen und den Raumverhältnissen. Maximum 16.

3. Die Leistungen der Schülerinnen betragen beim gegenwärtigen Stand der Lebensmittelpreise für die Mahlzeit am Anfängerkurs 60—90 Rp., am Fortsetzungskurs höchstens Fr. 1.10.

4. Konservierungskurse können auch als selbständige Kurse abgehalten werden.

5. Kurse, deren Programm die sogenannte feine Küche berücksichtigt, haben keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

3. Der Kochunterricht darf abends nicht länger als bis 9½ Uhr dauern.

Besondere Bemerkungen. Bis die grundlegenden Kochvorgänge gezeigt und von den Schülerinnen erfaßt worden sind, ist die Herrichtung einfacher Gerichte und Speisezusammenstellungen geboten.

Die Schülerinnen werden in Familiengruppen eingeteilt, die aus drei, höchstens aus fünf Gliedern bestehen. Jede Gruppe berechnet, kocht, serviert ihre Mahlzeit und besorgt alle zur Instandhaltung der Küche notwendigen Arbeiten, unter Beachtung des Wechsels der Schülerinnen, in bestimmter Reihenfolge. Die Besprechungen sind in die praktische Arbeit einzuflechten; dabei ist auf Nährwert, Preis, Mengenverhältnis und Kochzeit der Mahlzeiten besonders Wert zu legen. Jede Schülerin hat ein Kassabuch anzulegen, das über die Kosten der verwendeten Lebensmittel Aufschluß gibt.

4. *Hauswirtschaftslehre.*

Aufgabe. Die Hauswirtschaftslehre hat die Schülerinnen über die zweckmäßige Erhaltung des Haushaltungsmobiliars und der Haushaltungsgerätschaften, sowie über deren zweckmäßigen Einkauf zu unterweisen. Dieses Unterrichtsfach vermittelt ferner warenkundliche Kenntnisse und bestmögliche Fertigkeiten in häuslichen Arbeiten, wie sie zur Körper- und Wohnungspflege durchaus notwendig sind.

Bemerkungen. Dieses Unterrichtsfach ist in Lektionen von zwei bis drei Stunden zu erteilen. Als Unterrichtslokal sind Schulküchen, Handarbeitszimmer oder mit Vorteil besonders eingerichtete Hauswirtschaftsräume zu benützen. Geräte und Putzmaterial sind von der Schule zu beschaffen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einfachsten Putzmittel angewendet werden. Viele der zu reinigenden Gegenstände können von den Schülerinnen mitgebracht werden.

Zur Durchführung des ganzen Stoffprogrammes wird vielen Schulen zu wenig Zeit zur Verfügung stehen. Den Schulen, die nur 40 oder noch weniger Lektionen dem Unterricht einräumen können, bleibt überlassen, den Bedürfnissen und den Lokalverhältnissen entsprechend, passende Kapitel auszuwählen. Da, wo die Hauswirtschaftslehre Unterrichtsgegenstand der obern Klassen der Volksschule ist, soll, auf die bereits vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten aufbauend, der Lehrstoff erweitert und vertieft werden.

5. *Gesundheitspflege.*

Aufgabe. Sie besteht auf dieser Schulstufe weniger in einer eingehenden Besprechung der Körperteile, als vielmehr in der Erklärung der im menschlichen Körper sich vollziehenden Vorgänge, in dem Hinweis auf alles Schädliche für den Körper, in der Betonung der Wichtigkeit einer richtigen Lebensweise für die Erhaltung der Gesundheit.

Unterrichtsprogramm für 40 Stunden.

1. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers. 2. Die Knochen; ihre Aufgabe. Pflege der Knochen im Säuglings- und Kindesalter. 3. Die Muskeln; Aufgabe und Pflege. 4. Die Haut; Aufgabe und Pflege, speziell Hand-, Fuß- und Haarpflege. 5. Das Herz; Blutgefäße, Blut, Aufgabe, Gesundheitsregeln. 6. Die Atmungsorgane; Atmungsvorgang, Gesundheitsregeln. Die wichtigsten Krankheiten, die durch Bakterien hervorgerufen werden. Vorbeugungsmittel. 7. Die Verdauungsorgane, Verdauungsvorgang, Pflege des Verdauungsapparates, Zahnpflege. 8. Das Nervensystem und die Sinnesorgane. Schutz der Augen und Ohren vor Schädigungen.

Allgemeine Bemerkung. Der Unterrichtsstoff soll so weitgehend wie möglich mit den Belehrungen über Ernährung und Hauswirtschaft verflochten oder dann dem Koch- und Hauswirtschaftskurs vorgängig in einem Spezialkurs behandelt werden.

Anschließend an dieses Fach sind Kurse zu empfehlen, die sich mit der Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr und mit häuslicher Krankenpflege befassen.

6. *Deutsche Sprache.*

Aufgabe. Der Unterricht in der Muttersprache bezweckt die Pflege des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes. Das Interesse für dieses Unterrichtsfach wird erhöht, je besser es der Lehrerin gelingt, den Lehrstoff aus dem Erfahrungskreis der Schülerin zu schöpfen. Die Besprechung passender Lesestoffe, wie das Lesen kleinerer Werke aus der volkstümlichen Literatur, namentlich schweizerischer Dichter — Gotthelf, Pestalozzi, Gottfried Keller u. a. — fördert die Verstandesbildung, regt Gemüt und Phantasie an und veredelt den Sinn für das häusliche Leben.

7. *Hauswirtschaftliches Rechnen und häusliche Buchführung.*

Aufgabe. Die Unterrichtsstoffe dieser beiden Fächer greifen sehr oft ineinander. Der Unterricht soll einerseits der Schülerin die große Bedeutung des Rechnens für die Hausfrau in klarer Weise zeigen und sie hierin fördern und anderseits das Verständnis und die Fähigkeit zur Buchführung im Haushalt vermitteln.

Das Fortbildungsschulinspektorat hat folgende Beispiele von Stundenplänen für die Mädchen bis zum zurück-

gelegten 18. Altersjahr als Wegleitung für die Aufsichtskommissionen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ausgearbeitet.

Beispiel I. Gesamtstundenzahl 120.
20 Wochen zu 6 Stunden.

1. Kurs.

Weißnähen und Flicken I	80 Stunden
Hauswirtschaftslehre	40 „

2. Kurs.

Weißnähen und Flicken II	80 Stunden
Deutsche Sprache	20 „
Hauswirtschaftliches Rechnen	20 „

3. Kurs.

Kleidermachen und Flicken I	80 Stunden
Hauswirtschaftslehre, Gesundheitspflege . .	40 „

4. Kurs.

Kleidermachen und Flicken II	80 Stunden
Häusliche Buchführung	30 „
Deutsche Sprache	10 „

Anmerkung. Weitere Kurse für Mädchen über 18 Jahren und Frauen, die nach Bedürfnis abgehalten werden:

Glätten, ein Kurs zu 80 Stunden oder zwei Kurse zu je 60 Stunden;

Kochen und Nahrungsmittellehre, Anfängerkurs 34—36 Lektionen, Fortsetzungskurs 24 Lektionen;

Kurs in Kranken- und Kinderpflege, zirka 30 Stunden;

Gartenbaukurs, zirka 60 Stunden;

Weißnähen und Kleidermachen III, Flicken und Knabenkleidermachen I bis III.

Beispiel II. Gesamtstundenzahl 160.
20 Wochen zu 8 Stunden.

1. Kurs.

Weißnähen und Flicken I	100 Stunden
Hauswirtschaftslehre	40 „
Gesundheitspflege	20 „

2. Kurs.

Weißnähen und Flicken II	100 Stunden
Deutsche Sprache	20 „
Hauswirtschaftliches Rechnen	20 „
Häusliche Buchführung	20 „

3. Kurs.

Kleidermachen und Flicken I	100	Stunden
Glätten I	60	„

4. Kurs.

Kleidermachen und Flicken II	80—100	Stunden
Kochen und Nahrungsmittellehre	zirka 100	„

oder

Deutsche Sprache	20	Stunden
Hauswirtschaftliches Rechnen	20	„
Häusliche Buchführung	20	„

Anmerkung. Weitere Kurse für Mädchen über 18 Jahren und Frauen, die nach Bedürfnis abgehalten werden:

Glätten II, 60 Stunden;
Kochen, Fortsetzungskurs mit 24 Lektionen;
Kranken- und Kinderpflege, zirka 30 Stunden;
Gartenbau, zirka 60 Stunden;
Weißnähen und Kleidermachen III, Flicken und Knabenkleidermachen I bis III.

Beispiel III. Gesamtstundenzahl 160.

Jahreskurs, 40 Wochen zu 4 Stunden.

1. Kurs.

Weißnähen und Flicken I	100	Stunden
Hauswirtschaftslehre	30—40	„
Gesundheitspflege	20—30	„

2. Kurs.

Weißnähen und Flicken	100	Stunden
Deutsche Sprache	20	„
Hauswirtschaftliches Rechnen	20	„
Häusliche Buchführung	20	„

3. Kurs.

Kleidermachen und Flicken I	80—100	Stunden
Kochen und Nahrungsmittellehre	zirka 100	„

oder

Glätten I	60	Stunden

4. Kurs.

Kleidermachen und Flicken II	100	Stunden
Deutsche Sprache	20	„
Hauswirtschaftliches Rechnen	20	„
Hauswirtschaftslehre	20	„

Anmerkung. Weitere Kurse für Mädchen über 18 Jahren und Frauen, die nach Bedürfnis abgehalten werden:

Kochen und Nahrungsmittellehre, Fortsetzungskurs mit 24 Lektionen;

Glätten II, 60 Stunden;

Kranken- und Kinderpflege, zirka 30 Stunden;

Gartenbau, zirka 60 Stunden;

Weißnähen und Kleidermachen III, Flicken, Knabenkleidermachen I bis III.

Anhang.

Der hauswirtschaftliche Unterricht der Volksschule des Kantons Zürich.

Er hat gemäß Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule des Kantons Zürich vom 24. Februar 1925 folgende provisorische Regelung erhalten. [1])

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Klasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Allgemeines. Zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts ist eine Teilnehmerinnenzahl von mindestens acht Schülerinnen vorausgesetzt. Abteilungen können durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise gebildet werden. Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen. Der Erziehungsdirektion soll von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts unter Einsendung des Stundenplans und der Zahl der Schülerinnen Kenntnis gemacht werden. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen. In besondern Fällen kann der Unterricht mit besonderer Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang auch Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen übertragen werden, wenn sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

---

[1]) Vollständig abgedruckt im II. Teil.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre: 2 Wochenstunden in der 8. Klasse; b) in Verbindung mit Kochunterricht: 4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder 2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und 4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht). In dem selben Umfange kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre: 1 bis 2 Wochenstunden in der 2. Klasse; b) in Verbindung mit Kochunterricht: 3 Wochenstunden in der 2. Klasse.

Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klasse 31 bis 33, für die Sekundarschulklassen 31 bis 34 betragen. Den Schülerinnen der 2. Sekundarschulklasse ist freizustellen, entweder den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen oder sich mit den Knaben am Geometrie- und Schreibunterricht zu beteiligen. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der 2. Sekundarschulklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der 1. oder 3. Klasse zugezogen werden.

Die gewerbliche und die kaufmännische Fortbildungsschule.

Die gesetzliche Grundlage für beide Schulen ist enthalten im Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und in der Verordnung betreffend den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 16. Mai 1907, die in Ausführung des Gesetzes erlassen wurde und folgendes festsetzt:

A. Besuch der Fortbildungsschulen. § 1. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer, d. h. nicht mehr als 5 Kilometer betragender Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens vier Stunden wöchentlich. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen.

§ 2. Handelslehrlinge, welche nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr eine der öffentlichen Handelsschulen des Kantons Zürich noch mindestens zwei Jahre lang als reguläre Schüler besucht und mindestens die Durchschnittsnote „ziemlich gut" in den obligatorischen Sprach- und Handelsfächern erhalten haben, sind zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

B. Aufsicht. § 3. Besondere vom Regierungsrate auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion [1]) gewählte fachmännische Inspektoren und Inspektorinnen haben über die Leistungen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen der genannten Direktion zu Handen der örtlichen Aufsichtskommissionen alljährlich schriftlichen Bericht zu erstatten und zu diesem Zwecke in der Regel jede Schule zweimal jährlich zu besuchen. [2])

C. Die Absenzen. § 5. Die Versäumnis einer oder mehrerer Stunden eines halben Tages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 6. Strafbar ist jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder in der gleichen oder nächstfolgenden Schulstunde der betreffenden Unterrichtsabteilung genügend entschuldigt worden ist.

§ 7. Als Entschuldigungsgrund gelten dringende Abhaltung des Schülers durch Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse in der Familie, obligatorischer Militärdienst, Besuch des Sonntagsgottesdienstes, behördlich bewilligte Überzeit. Die Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen und durch den Meister oder Vater, respektive Besorger zu beglaubigen

§ 8. Schülern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen auf Verlangen an folgenden Festtagen Dispens vom Besuche des Unterrichtes zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Tag des Schutzpatrons. Schülern jüdischer Religion an den beiden Tagen des Neujahrsfestes und am Versöhnungsfest.

§ 9. Gegen Fehlbare wendet die örtliche Aufsichtskommission folgende Strafmittel an: 1. schriftliche Mahnung (wo

---

[1]) Diese übt die Oberaufsicht aus (Gesetz § 26).

[2]) Das Inspektorat über die gewerblichen Fortbildungsschulen ist seit 1923 neu geregelt. Der Gewerbesekretär und der kantonale Fortbildungsschulinspektor teilen sich planmäßig in die Aufgabe. Beide haben über die Schulen zu berichten. — Die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist einem Kaufmann nebenamtlich übertragen.

es zweckmäßig erscheint, kann sie durch persönliche Vorladung des Lehrlings ersetzt werden); 2. Androhung von Verzeigung beim Statthalteramt; 3. Verzeigung beim Statthalteramt.

§ 11. Mahnung erfolgt bei zwei, Androhung von Verzeigung erfolgt bei vier, Verzeigung beim Statthalteramt erfolgt bei sechs strafbaren Absenzen, die in einem Semester gemacht worden sind.

Als Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen war bisher die Anleitung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements für die gewerblichen Fortbildungsschulen ausschließlich wegleitend. Ein kantonaler Lehrplan ist gegenwärtig in Bearbeitung.

Das allgemeine Lehrprogramm der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich hat, soweit es sich um die Ausbildung kaufmännischer Lehrlinge handelt, auch als kantonaler Lehrplan Geltung. Es umfaßt: 1. Handelsfächer: Kaufmännisches Rechnen; Handelskorrespondenz; Buchhaltung; Handelsrecht; Wirtschaftsgeographie; Vaterlandskunde. 2. Sprachfächer: Deutsch als Muttersprache (Aufsatz); Französisch; Englisch; Italienisch; Spanisch. 3. Schreibfächer: Kalligraphie; deutsche Stenographie nach dem System Stolze-Schrey; französische Stenographie nach Stolze-Schrey; Maschinenschreiben.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen befinden sich insofern im Stadium der Reorganisation, als an Stelle der beruflich gemischten Fortbildungsschulen auch auf dem Lande mehr und mehr die Fachklassen treten.[1]) Der Bericht des Volkswirtschaftsdepartements von 1923 erwähnt gute Resultate der Neuerung und namhafte finanzielle Opfer der Lehrmeister, die dem Unterrichte dieser Schulen ein reges Interesse entgegenbringen.

Außer den Fachklassen der Gewerbeschulen von Zürich und Winterthur verzeichnet der Departementsbericht von 1923 nachfolgende reine Fachklassen des Kleingewerbes: An der gewerblichen Fortbildungsschule Wetzikon: die Gärtnerschule des Gärtnermeisterverbandes des Zürcheroberlandes und die Schreinerschule des Schreinermeisterverbandes des Zürcheroberlandes; an der gewerblichen Fortbildungsschule Oerlikon

[1]) Vergleiche die analoge Entwicklung der Umbildung der Allgemeinen Knabenfortbildungsschulen in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, dargestellt im Archiv 1925, I. Teil.

eine Coiffeur-, eine Schuhmacher- und eine Malerklasse; an der gewerblichen Fortbildungsschule Rüti eine Coiffeurklasse; an der gewerblichen Fortbildungsschule Horgen eine Gärtner- und eine Coiffeurschule; an der gewerblichen Fortbildungsschule Küsnacht eine Bäckerklasse (Bezirk Meilen). In Thalwil besteht eine Bäckerschule des Bezirks Horgen. Die Konditorlehrlinge des obern Zürichseeufers besuchen den Dekorkurs in Rapperswil.

Zur Ergänzung dieser Angaben teilt das Fortbildungsschulinspektorat mit: „Im Schuljahr 1925/26 wurde mit 46 Schülern eine Fachschule für Malerlehrlinge des Malermeisterverbandes vom Zürichsee und Umgebung in Wädenswil mit Unterrichtszeit während der Wintermonate gegründet. In Vorbereitung findet sich ferner die Umgruppierung der vier gewerblichen Fortbildungsschulen des Bezirkes Meilen zu Fachklassen.

Die Fortbildungsschule des Kantons Bern.

Der Kanton Bern unterhält a) allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die unter der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion stehen; b) berufliche (gewerbliche und kaufmännische) Fortbildungsschulen. Die Oberaufsicht übt hier die Direktion des Innern aus.

Da in der letztjährigen einleitenden Arbeit über die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge wohl der neue Lehrplan für die landwirtschaftliche und beruflich gemischte Fortbildungsschule, zu der sich die allgemeine Knabenfortbildungsschule entwickelt hat, verwendet werden konnte, nicht aber das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, das erst am 6. Dezember 1925 in Kraft trat, geben wir hier im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die hauswirtschaftlichen Schulen auch diejenigen über die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

Die Fortbildungsschule für Jünglinge und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der volle Wortlaut des Gesetzes ist:

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung: 1. Auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse. — Vorbehalten bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter, gemäß Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

II. Fortbildungsschule für Jünglinge. Artikel 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5. Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. — Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion. Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Über weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Buße von 50 Rp. bis Fr. 1.— für die Stunde bestraft. Wenn die Eltern, deren Stellvertreter oder der Arbeitgeber einen Schüler vom Schulbesuch abhalten, so hat der Richter die Bußen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen. Im weitern gelten für die Ahndung der Schulversäumnisse die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung. — Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Buße von Fr. 5.— bis Fr. 50.— zu bestrafen. Alle auf Grund dieses

Artikels gesprochenen Bußen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die daherigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule. Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion. Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbesoldungen.

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis 54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäß auch für die Fortbildungsschule.

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Fachunterricht aufgestellt werden.

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte. Die Unterrichtsdirektion läßt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

III. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung

eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18. Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen. — Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen. — Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können dispensiert werden: a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule), insofern sie in diesen Anstalten einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten; b) Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben; c) Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in größern Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden. Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden. Über weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hiervor haben auch für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung. Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hiervor verwiesen wird, auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung. Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen. An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte. An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält. Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden. An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden. An die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäß Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 außerordentliche Beiträge ausrichten. Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten. Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

Art. 24. An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat in obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Art. 23, Abs. 2) die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Die gleiche Verteilung der Stellvertretungskosten kann auch bei den in Art. 23, Abs. 3, genannten Kursen stattfinden. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Art. 25. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

Art. 26. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

Art. 27. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

Art. 28. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

Art. 29. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen. Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlußprüfungen zu genügen haben. Im Bedürfnisfalle ist der Große Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschließen. Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 30. Über die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Große Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutscheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 31. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

IV. Der hauswirtschaftliche Unterricht im schulpflichtigen Alter. Art. 32. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als or-

dentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung. Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.

Art. 33. Die Direktion des Unterrichtswesens kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Art. 34. Art. 21 bis 28, sowie Art. 30 und 31 dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäß anwendbar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

In Ausführung des Artikels 25 des eben angeführten Gesetzes wurde das Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926 erlassen. Seine Bestimmungen lauten:

§ 1. Der hauswirtschaftlichen Bildung im Sinne des erwähnten Gesetzes dienen: Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Haushaltungskurse, die Haushaltungsschulen, der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

A. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. § 2. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Wo örtliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, kann die Unterrichtsdirektion vorübergehend eine Verminderung dieser Stundenzahl gestatten.

§ 3. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind: Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren); Handarbeiten; Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege. Wo gemäß § 2 eine Herabsetzung der Stundenzahl stattfindet, ist aus diesem Pensum eine Auswahl zu treffen. § 4. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Minimalstundenzahl können in das Pensum weiter einbezogen werden: Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde.

§ 5. In den praktischen Fächern (Kochen, Waschen, Plätten, Handarbeiten und Gartenbau) darf die Erfüllung des Unterrichtszweckes nicht durch eine zu große Zahl der Schü-

lerinnen gehindert werden. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, nötigenfalls hierüber bestimmte Normen aufzustellen. — § 6. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende, wertvolle Literatur anschließen. — § 7. Für Schülerinnen höherer Lehranstalten, die an diesen keinen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, und für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, kann von der Unterrichtsdirektion ein beschränktes, vorzugsweise praktisches Pensum festgesetzt werden. Das Reglement der Gemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben, bestimmt, ob sie dieses Pensum innerhalb der allgemeinen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder in besonderen Kursen zu erfüllen haben. Für die Lehrtöchter ist der hauswirtwirtschaftliche Unterricht so anzusetzen, daß er neben den 3 Stunden, die ihnen der Lehrmeister in der Arbeitszeit zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule einzuräumen hat (Art. 13 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre), nicht einen weitern halben Tag in der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Wo die Einbeziehung dieser Töchter der Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Wege steht, ist es der Unterrichtsdirektion gestattet, auf ein Gesuch der Gemeindebehörde und gestützt auf Art. 18, letzter Absatz, des Gesetzes vom hauswirtschaftlichen Unterricht zu dispensieren. Weitere Dispensationen in einzelnen Fällen durch die Unterrichtsdirektion bleiben vorbehalten.

§ 8. Die Lehrerschaft hat nach einem amtlichen Formular ein Schülerverzeichnis zu führen und den Schulbesuch zu kontrollieren.

§ 9. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse ihres letzten Kurses einen Ausweis nach amtlichem Formular.

§ 10. Die §§ 2 bis 6, sowie 8 und 9 dieses Reglements sind auch auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, anwendbar.

B. Haushaltungskurse. § 11. Für Haushaltungskurse, welche von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und die nur einen Teil der in Art. 3 genannten Unterrichtsfächer umfassen, ist das Unterrichtsprogramm der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung einzusenden.

C. Haushaltungsschulen. § 12. Die Haushaltungsschulen haben mindestens das erweiterte Unterrichtsprogramm gemäß §§ 4 und 6 dieses Reglementes zu erfüllen. Im übrigen sind sie in der Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts frei.

D. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule. § 13. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule umfaßt mindestens 120 Unterrichtsstunden (ohne Handarbeiten). Wo das 8. Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der größere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen. Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

§ 14. Die für diese Stufe in Betracht kommenden Fächer sind: Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluß namentlich an den Kochunterricht); Gartenbau. § 6 dieses Reglementes hat auch für diese Stufe Geltung. — § 15. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

E. Gemeinsame Bestimmungen. § 16. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen.

§ 17. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

§ 18. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission sowie der Lehrkräfte werden in dem von den Gemeinden gemäß Art. 31 des Gesetzes aufzustellenden Reglement festgelegt. Die Ausschreibung der Lehrstellen erfolgt in der Regel im Amtlichen Schulblatt.

§ 19. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Direktion des Unterrichtswesens wird

ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen, sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Allgemeines. Grundlage: Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 und deren Abänderung vom 31. Mai 1921; dazu Ergänzung vom 19. Januar 1917.

Laut Verordnung vom 16. März 1907 fördert der Staat in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen den beruflichen Fortbildungsunterricht durch Beiträge, zu denen auch die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen berechtigt sind (§§ 1 und 3). Der Staatsbeitrag beträgt höchstens ein Drittel der reinen Betriebsausgaben (Verordnung vom 31. Mai 1921).

Zum Zwecke der Heranbildung geeigneter Lehrkräfte für den gewerblichen Unterricht sind an kantonalen Gewerbe- und Fachschulen nach Bedürfnis Spezialkurse für solche Lehrer einzurichten, die sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen. Die Organisation dieser Kurse unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Die in solchen Spezialkursen Ausgebildeten erhalten nach wohlbestandener Prüfung ein staatliches Patent als Gewerbelehrer (§ 8). — Befähigten Personen, welche gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht erteilen wollen, oder bereits erteilen, können zu ihrer beruflichen Ausbildung im In- und Auslande Stipendien gewährt werden, wobei die Vorschriften des Bundes maßgebend sind (§ 9). — An größern kaufmännischen Fortbildungsschulen und an Handwerker- und Gewerbeschulen, mit vorwiegendem Tagesunterricht oder offenen Zeichensälen, sind ständige Hauptlehrstellen zu schaffen und, wenn immer möglich, durch patentierte Fachlehrer zu besetzen. Die Anstellungsbedingungen der Hauptlehrer sowohl als der Fachlehrer unterliegen der Bestätigung durch die Direktion des Innern (§ 10). Falls in mehreren gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen geeignete Lehrkräfte mangeln, kann die Direktion des Innern theoretisch und praktisch gebildete Fachlehrer als Wanderlehrer anstellen. Diese Wanderlehrer sollen auch mit der Veranstaltung von Fachkursen, Wandervorträgen und ähnlichen Aufgaben beauftragt werden, welche die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern geeignet sind (§ 11).

Die Oberaufsicht über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern. Auf ihren Vorschlag wird vom Regierungsrat eine Kommission der Sachverständigen für die beruflichen Bildungsanstalten gewählt. Sie besteht aus mindestens elf Mitgliedern und hat das Recht, weitere Sachverständige zu ihren Beratungen oder Arbeiten herbeizuziehen. Bei ihrer Wahl sollen die gewerbliche und die kaufmännische Richtung gebührende Berücksichtigung finden (§ 15). — Für jede berufliche Fortbildungsschule oder Fachschule bestellen die veranstaltenden Organe (Gemeinden, Schul- oder Berufsverbände etc.) eine Aufsichtsbehörde, in der dem Staate, den subventionierenden Gemeinden und beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. In der Aufsichtsbehörde soll auch die Lehrerschaft der Anstalt in geeigneter Weise Vertretung finden (§ 4).

1. Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Die Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten vom 6. März 1907 bestimmt:

§ 3. Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- und Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehilfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen. Der Unterricht soll sich möglichst den Bedürfnissen der lokalen Berufsarten anpassen.

§ 4. An den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zum mindesten in folgenden Fächern Unterricht zu erteilen: a) Geschäftsaufsatz, b) gewerbliches Rechnen, c) gewerbliche Buchführung, d) Zeichnen, e) Vaterlandskunde. Insoweit Bedürfnisse und Mittel vorhanden sind, soll der Unterricht vorzugsweise durch folgende Fächer erweitert werden: Mathematik, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Technologie (Materiallehre, Werkzeug- und Maschinenkunde), Mechanik, Elektrotechnik, Modellieren, praktische Übungen, Konstruktionslehre, Stil- und Formenlehre, Gewerbegeschichte, Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Französisch; für Lehrtöchter außerdem Haushaltungskunde und Handarbeiten. Einzelne dieser Fächer

sollen für gewisse Berufsarten im Lehrplan der betreffenden Schule unter Angabe der Stundenzahl obligatorisch erklärt werden (§ 25 des Gesetzes).

Aus § 5. Unterrichtsplan und Schulreglement der gewerblichen Fortbildungsschulen sind der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. — Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden. Die Prüfung und Entscheidung darüber fällt der betreffenden Schulleitung zu. Für ungenügend vorgebildete Schüler können Vorkurse eingerichtet werden. — Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von 3 Kilometern eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sobald wenigstens sechs kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind. — Falls es sich ergibt, daß ein Lehrling dem Unterricht in den obligatorischen Fächern trotz Besuch von Vor- oder Nachkursen nicht zu folgen vermag, so kann er unter Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission in eine allgemeine Fortbildungsschule versetzt und unter Umständen zum Wechsel in der Berufswahl veranlaßt werden. Den Lehrlingskommissionen ist von wiederholten unentschuldigten Absenzen, gesetzwidrigen Handlungen oder Ausweisung von Lehrlingen Kenntnis zu geben. — Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes), und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden. — Von Unbemittelten können kantonale Stipendien zur Anschaffung der Lehrbücher beansprucht werden. Die Beschaffung des Schulmaterials wie Tinte, Federn, Lineal, Vorlagen erfolgt unentgeltlich durch die Gemeinde. — Die Schüler haben sich den Anordnungen des Lehrers zu unterziehen. Für das Anbringen von Reklamationen ist den Schülern im Reglement eine bestimmte Instanz (z. B. Schulvorsteher) zu nennen. — Der Unterricht ist auch den dem Gesetz nicht unterstellten Personen leicht zugänglich zu machen. Das Reglement der Schule hat über die Bedingungen der Benützung durch solche Kursbesucher (Schul- oder Haftgelder, Bußen, Zeugnisse etc.) genaue Bestimmungen zu enthalten. Durch zweckmäßige Einteilung und Abstufung der Kurse und Klassen ist der andauernde Besuch allen Schülern zu ermöglichen. — Eine Klasse darf nur angeschrieben werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür angeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als 20 Schü-

ler zählen. Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

Die Regelung über das Absenzenwesen erfolgt durch die Verordnung vom 24. März 1917:

Aus § 1. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen schulpflichtiger Lehrlinge gelten Krankheit, Militärdienst, längere Abwesenheit infolge auswärtiger Berufsarbeiten nach Maßgabe dieser Verordnung, ferner Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie. — § 4. Vereinzelte unentschuldigte und unabsichtliche Absenzen können für höchstens sechs Unterrichtsstunden per Semester durch die Aufsichtsbehörde mit Buße bis auf 30 Rappen per Stunde geahndet werden. Die Buße kann erlassen werden, wenn der Lehrling die versäumten Unterrichtsstunden innerhalb einer festgesetzten Frist nachholt. — § 5. In Fällen von absichtlichen oder einer größern Anzahl von unentschuldigten Absenzen hat die Aufsichtsbehörde der Schule gegen den fehlbaren Lehrling und unter Umständen auch gegen den Lehrmeister durch Vermittlung der Lehrlingskommission Strafanzeige einzureichen. Der Lehrling kann außerdem in eine untere Stufe versetzt oder zur Wiederholung des Kurses im folgenden Semester angehalten werden. Die Lehrlingskommission ist verpflichtet, die Strafanzeige ohne weitere Untersuchung des Falles weiterzuleiten. — § 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden beim Sonntagsunterricht keine Anwendung. Kein Lehrling kann zum Besuch des Sonntagsunterrichts gezwungen werden (§ 25 des Gesetzes).

2. *Die kaufmännische Fortbildungsschule.*

Die Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 21. Februar 1906 setzt fest:

§ 1. Aufgabe der kaufmännischen Fortbildungsschulen im Kanton Bern ist, dafür zu sorgen, daß selbst der schwachbegabte Lehrling in drei Jahren so weit gefördert wird, daß er die obligatorische kaufmännische Lehrlingsprüfung bestehen kann, bei welcher gemäß § 18, Alinea 2, des Gesetzes die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein für die Prüfungen aufgestellten Vorschriften zur Anwendung kommen.

§ 2. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ein Minimum von jährlich 32 Schulwochen mit je acht Unterrichtsstunden per Lehrling vorzusehen. Das Jahr ist in zwei Schulsemester einzuteilen.

§ 3. Das Unterrichtsprogramm hat im Sinne einer Mindestforderung folgende obligatorische Fächer zu umfassen, deren Reihenfolge nicht ohne Not abgeändert werden soll.

Erstes Lehrjahr (erstes Semester). 1. Aufsatz; 2. Rechnen, Vorstufe oder kaufmännisches Rechnen, erste Stufe; 3. Schreiben inklusive Rundschrift, oder Handels- und Wechselrecht, erste Stufe; 4. eine Fremdsprache.

(Zweites Semester.) 1. Handelskorrespondenz, erste Stufe; 2. kaufmännisches Rechnen, erste oder zweite Stufe; 3. Handels- und Wechselrecht, erste oder zweite Stufe; 4. eine Fremdsprache.

Zweites Lehrjahr (drittes Semester). 1. Handelskorrespondenz, erste oder zweite Stufe; 2. kaufmännisches Rechnen, zweite oder dritte Stufe; 3. Handelsgeographie und Verkehrswesen, erste Stufe, oder Buchhaltung, erste Stufe; 4. eine Fremdsprache.

(Viertes Semester.) Handelskorrespondenz, zweite Stufe, oder kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe; 2. Handelsgeographie und Verkehrswesen, erste oder zweite Stufe; 3. Buchhaltung, erste oder zweite Stufe; 4. eine Fremdsprache.

Drittes Lehrjahr (fünftes Semester). 1. Handelsgeographie und Verkehrswesen, zweite Stufe, oder kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe; 2. Vaterlandskunde; 3. Buchhaltung, zweite oder dritte Stufe, oder eine zweite Fremdsprache; 4. eine Fremdsprache.

(Sechstes Semester.) 1. Kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe; 2. Buchhaltung, zweite oder dritte Stufe, oder Stenographie; 3. Stenographie oder Maschinenschreiben oder eine zweite Fremdsprache; 4. eine Fremdsprache.

§ 4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ihren Stundenplan so einzurichten, daß es den Lehrlingen möglich wird, die vorerwähnten Fächer zu belegen.

Aus § 6. Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür angeschrieben sind. Wo allzu starke Klassen in Frage kommen, können, entsprechend den Grundsätzen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Parallelklassen errichtet werden.

Die Verordnung über das Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 12. Januar 1926 enthält in der Hauptsache dieselben Bestimmungen, wie diejenige über

die gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Buße für vereinzelte, unabsichtliche unentschuldigte Absenzen kann bis auf 50 Rp. pro Stunde angesetzt werden (§ 2).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Luzern.

Gemäß Erziehungsgesetz von 1910, § 34, ist der Regierungsrat ermächtigt, Zeichnungs- und berufliche Fortbildungsschulen und Kurse für Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen. — Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen (§ 35).

Ferner können laut Vollziehungsverordnung vom 4. März 1922 (§ 4) die Gemeinden mit Bewilligung des Erziehungsrates den Handfertigkeitsunterricht und die Haushaltungskunde als Lehrfächer in der Primarschule einführen. Gemeinden, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben dem Erziehungsrate den Lehrplan einzureichen und die Lehrpersonen zu bezeichnen. Für Lehrplan und Lehrpersonen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen sind Gemeinde-Privatanstalten, deren Besuch freiwillig ist, mit Ausnahme der Lehrlinge, für die durch Lehrlingsgesetz vom 6. März 1906 das Obligatorium für den Besuch der beruflichen Fortbildungsschule besteht, wofür der Lehrmeister dem kaufmännischen Lehrling bis auf sechs, dem Lehrling einer der übrigen Berufsarten bis auf vier Stunden wöchentlich einzuräumen hat (§ 10 des Lehrlingsgesetzes).

Die beruflichen Fortbildungsschulen unterstehen der Aufsicht einer kantonalen, vom Regierungsrat auf Antrag des Departements der Staatswirtschaft gewählten Kommission, die das Lehrlingswesen unter sich hat. Der Unterricht erstreckt sich für die Lehrlinge auf die Dauer der Lehrzeit.

Ein vom 13. bis 19. April 1925 in Luzern durchgeführter Fortbildungskurs für Gewerbeschullehrer bot Gelegenheit zur Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für Rechnen, Buchhaltung und Kalkulation an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nebstdem besuchen jährlich mehrere Lehrer mit Kantonssubvention die vom schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht veranstalteten Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Uri.

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen.

Allgemeines. Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 1. Mai 1921 verfügt: Art. 17. Das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen ist dem Regierungsrat unterstellt. Private Anstalten und Vereine für berufliche Weiterbildung haben nach Maßgabe der Bedürfnisse und ihrer Leistungen Anspruch auf Unterstützung durch Staatsbeiträge. Der Lehrplan der Anstalten soll den beruflichen Anforderungen entsprechen. Die Unterrichtszeit ist so anzusetzen, daß die Betriebe möglichst geschont werden. — Art. 18. Wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmäßigen Besuch einer derselben während der ganzen Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Der Unterricht in den benötigten Fächern soll für den Lehrling unentgeltlich sein. Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch der Schule wöchentlich bis auf fünf Stunden während der Arbeitszeit freizugeben. Ebenso die nötige Zeit für den Religionsunterricht, beides ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung. —

Gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen in Altdorf und Erstfeld. Eine kaufmännische Fortbildungsschule ist in Altdorf.

Als kantonales Institut ist besonders hervorzuheben:

Die kantonale gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf.

Die gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf besteht seit dem Jahre 1882[1]). Sie hat die Bestimmung, jungen Leuten beiderlei Geschlechts, die in Altdorf und Umgebung wohnen, namentlich Lehrlingen und Lehrtöchtern, jene theoretischen und teilweise auch praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen zur Ausübung ihres Berufes in Handwerk und Gewerbe

---

[1]) Das Nachfolgende ist dem Jahresbericht über die kantonale gewerbliche Fortbildungsschule Altdorf 1923/24 entnommen.

notwendig und förderlich sind. Insbesondere soll sie Lehrlinge und Lehrtöchter befähigen, die nunmehr obligatorische Lehrlingsprüfung mit Erfolg zu bestehen.

Die Schule besteht aus zwei gesonderten Abteilungen für Schüler und Schülerinnen.

Die Schülerabteilung umfaßt vier Klassen, von denen die erste durchweg von Nichtlehrlingen besetzt ist, während die drei obern im allgemeinen den drei üblichen Lehrjahren entsprechen. Ihre Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache mit Staatskunde, Rechnen, Buchhaltung, Kalkulationslehre, Berufskunde, elementares und berufliches Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, gewerblich-technisches Zeichnen mit Konstruktionslehre.

Die Abteilung für Töchter enthält nur zwei Kurse, die in Rechnen, Buchhaltung, Deutsch und Zeichnen unterrichtet werden.

Oberbehörde ist der Regierungsrat und vollziehendes Organ die kantonale Gewerbedirektion. Die Leitung ist einem Rektor übertragen, der vom Regierungsrat auf vierjährige Amtsdauer gewählt wird.

Hauswirtschaftliche Kurse.

Es existieren keine gesetzlichen Vorschriften über diese Schulen. Zurzeit bestehen zwei Haushaltungskurse in Altdorf und Erstfeld. Außerdem ist in den Lehrplänen der Primar- und Sekundarschulen der hauswirtschaftliche Unterricht vorgesehen, ohne daß dafür separate Verordnungen bestehen. Der Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 16. August 1915 führt neben dem Handarbeitsunterricht unter Punkt 16 auf: Haushaltungskunde 2 Stunden, a) Kranken- und Kinderpflege; b) Warenkunde und Nahrungsmittellehre, wobei eine Verknüpfung dieses Faches mit der Naturkunde erlaubt ist.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schwyz.

Maßgebend ist die Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen [1]) des Kantons Schwyz vom 25. September 1913.

§ 2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen bleibt der freiwilligen Tätig-

[1]) In den Begriff berufliche Fortbildungsschulen fallen auch die hauswirtschaftlichen.

keit von privaten Vereinigungen oder von Gemeinden und Bezirken überlassen. Der Kanton unterstützt die Schulen durch jährliche Beiträge, deren Gesamtsumme der Kantonsrat auf dem Budgetwege festsetzt, und über deren Zuteilung an die einzelnen Schulen der Regierungsrat allgemeine Normen aufstellt. Die betreffenden Gemeinden haben genügende Schullokale, freie Heizung und Beleuchtung zu bieten.

Aus § 3. Es wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt: A. Allgemeine Fächer: 1. Deutsche Sprache, Geschäftsaufsatz und Geschäftsbriefe; 2. Rechnen, Geometrie und Buchführung; 3. Vaterlandskunde, mit besonderer Berücksichtigung der in- und ausländischen Verkehrsverhältnisse.

B. Spezielle Fächer: Elementarisches und berufliches Freihand- und technisches Zeichnen; kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Wechsellehre und Handelsrecht, Französisch, Stenographie, Hauswirtschaftskunde, Musterzeichnen, Zuschneiden. Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Lehrkräfte kann der Unterricht auf weitere Fächer ausgedehnt werden.

Aus § 4. Der Zutritt zur Schule steht jedem offen, welcher der gesetzlichen Schulpflicht Genüge geleistet hat. Für Handwerks-, kaufmännische und Gewerbelehrlinge — männlich und weiblich — ist der Unterricht im Sinne von Art. 337 des O. R. und § 6 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen obligatorisch.

§ 7. Die Fortbildungsschule muß in der Regel zur Tageszeit, und wenn möglich, an Werktagen abgehalten werden. Wo dieselbe, besonderer Verhältnisse wegen, auf Sonn- oder Feiertage angesetzt werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst, sowie die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

§ 8. Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird gebüßt. Jede unentschuldigte Versäumnis belegt der Schulvorstand mit einer Buße von 50 Rp. Zwei Verspätungen von einer Viertelstunde und darüber gelten gleich einer Versäumnis. Schüler, die gemäß Lehrlingsgesetz zum Schulbesuche verpflichtet sind, und bereits zweimal gebüßt wurden, und sich wieder Versäumnisse zu Schulden kommen ließen, und solche, welche die Schule trotz Mahnung gar nicht besuchen, können mit Arrest bis auf drei Tage bestraft werden. Für solche Schüler, welche statt der Bürgerschule die Fortbildungsschule besuchen, gelten die Strafbestimmungen der Bürgerschule. Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird: 1. Krankheit und Unwohl-

sein des Schülers; 2. Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn infolgedessen der betreffende Schüler zu Hause unentbehrlich wird; 3. Todesfall in der Familie; 4. zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause, im Geschäfte oder außer der Gemeinde.

Aus § 16. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule, insofern erstere dem Unterrichtsprogramme der Bürgerschule Genüge leistet. Die Bürgerschulpflichtigen, welche statt der Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften für die Bürgerschule unterstellt und haben die hiefür kompetenten Schulbehörden über den richtigen Schulbesuch zu wachen.

Wer während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Obwalden.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Art. 12 a des Gesetzes über die Förderung des Handwerkes (Ergänzung vom 27. April 1913) schreibt vor:

Jeder Lehrling hat am Schlusse der Lehrzeit die Lehrlingsprüfung zu bestehen. Jeder Lehrling[1]) ist verpflichtet, an dem gewerblichen Unterricht teilzunehmen, der in seiner Wohngemeinde erteilt wird. Findet in der Wohngemeinde des Lehrlings kein derartiger Unterricht statt, so hat er denselben in einer benachbarten Gemeinde zu besuchen, insofern dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann.

Solche Gewerbeschulen bestehen jetzt für alle Gemeinden. Sie werden auch von Nicht-Lehrlingen besucht. Da kantonale Vorschriften fehlen, sind für die Organisation ausschließlich die Bundesvorschriften maßgebend. Die Finanzierung erfolgt durch Bund, Kanton und Gemeinden. Beginn der Kurse: Oktober-November. Dauer: Wintersemester (25—33 Wochen). 2—3 Klassen. Durchwegs Haftgeld, vereinzelt Kursgeld.

Haushaltungsschulen

bestehen in fünf Gemeinden. Der Besuch ist freiwillig. Nur Bundesvorschriften maßgebend. Die Schulen sind freiwillige

---

[1]) Gemeint sind Lehrlinge und Lehrtöchter.

Gründungen von Gemeinden und Vereinen. Finanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinden, beziehungsweise Vereine. Dauer: wie gewerbliche Fortbildungsschulen. In bezug auf Kurs- und Haftgeld gehen die Gemeinden verschieden vor.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Nidwalden.

Laut Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 1909, §§ 2 und 25, gehören zu den fakultativen Schulen des Kantons die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die Haushaltungsschulen (Mädchenfortbildungsschulen).

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit zirka 100 Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr werden je nach Bedürfnis in einzelnen Gemeinden gehalten.

Durch Gesetz vom 27. April 1924 über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe wird die Unterstützungspflicht des Staates für die gewerblichen Fortbildungsschulen festgesetzt (§ 1). Die Beiträge können sich bis auf 33⅓ % der für den Schulbetrieb nötigen Aufwendungen belaufen (§ 10). Für den Besuch durch die männlichen und weiblichen Lehrlinge gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes.

§ 6. Der Unterricht an den im Kanton bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen soll für die Lehrlinge unentgeltlich sein. Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen soll, auf drei Jahreskurse verteilt, den beruflichen Bedürfnissen der Schüler bestmöglich angepaßt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Die Unterrichtszeit ist soweit möglich auf den Werktag zu verlegen.

§ 7. Jeder Lehrling ist während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als 5 Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. — § 8. Über Gesuche um Entbindung von der Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule wegen schon erworbener genügender Ausbildung oder aus andern begründeten Ursachen, entscheidet der Vorstand der kantonalen Handwerker- und Gewerbekommission. — § 9. Der Lehrmeister hat nötigenfalls dem Lehrling für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule

ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung bis auf fünf Unterrichtsstunden wöchentlich freizugeben.

Die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen übt der Erziehungsrat aus (§ 41).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Glarus.

Allgemeines. Neben der allgemeinen Fortbildungsschule kennt der Kanton Glarus: die gewerbliche Fortbildungsschule, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen und die kaufmännische Fortbildungsschule (eine einzige in Glarus).

Der Besuch der Fortbildungsschule ist freiwillig, mit Ausnahme der Lehrlinge und Lehrtöchter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsarten, die dazu verpflichtet sind, Sekundarschüler und Schülerinnen sind vom Besuche ausgeschlossen.

Maßgebend für alle Fortbildungsschulen sind immer noch die Bestimmungen des Reglements betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901, soweit sie nicht durch die Forderungen des Bundes überholt sind.

Organisation. Eine gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht (§ 1). — Die vom Bunde unterstützten Fortbildungsschulen haben auch Angehörigen anderer Gemeinden als ihrer eigenen Zutritt zu gestatten, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lokalitäten bedingt wird (§ 2).

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen (§ 3).

§ 4. An Wochentagen ist der theoretische Unterricht spätestens abends 9 Uhr, der praktische (Zeichnen, Modellieren, Nähen) spätestens 9½ Uhr zu schließen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absen-

zen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluß. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die §§ 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 14. April 1901. Vor Schluß der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen. Der nach Abzug der Bußen restierende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

Stellung der Lehrer. § 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben. — § 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche außerkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen und dergl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge. Im Falle des Bedürfnisses kann der Regierungsrat selbst solche Instruktionskurse ins Leben rufen.

Unterricht. § 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind: a) Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen; b) praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen; c) technisches Zeichnen; d) Modellieren; e) gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt: 1. Als obligatorisches Fach: Schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltungsbuches), 1—1½ Stunden. Das Obligatorium in diesem Fache besteht nur für Töchter unter 18 Jahren. 2. Als obligatorisches Fach für sämtliche Teilnehmerinnen wenigstens eines der nachbezeichneten Fächer: a) Weißnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden; b) Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens die Hälfte der Unterrichtszeit von a und b ist auf das Flicken und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden. c) Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenspeisen etc.); d) Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen. Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlafräume etc.) mit Ge-

sundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hilfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden. — § 13. Ein Kurs über die in den §§ 9—11 bezeichneten Fächer muß eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden in der Regel fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensiert werden, wenn sie zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben, oder infolge des Besuches von gewerblichen oder Nebenfächern mehr als drei Abende der Fortbildungsschule widmen müßten.

Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt (§ 16).

Gewerbliche Berufsbildung. § 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetierschule befreit. Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden. Sollten solche Schulen errichtet und auch von Angehörigen anderer Gemeinden als derjenigen ihres Sitzes besucht werden, so leistet der Staat besondere Beiträge. § 18. Unbemittelte intelligente Jünglinge, die eine technische Anstalt besuchen, können während der Zeit dieses Besuches vom Staate mit Stipendien unterstützt werden.

Aufsicht. § 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindeschulrates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muß dem Schulrate angehören. — § 20. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen. — Aus § 22. Der

Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen.

Bestreitung der Kosten. § 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Der revidierte Wortlaut des § 55 des Schulgesetzes findet sich Archiv 1925, I. Teil, S. 31 f.

Besondere Bestimmungen über

die gewerbliche Fortbildungsschule

gibt der Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 8. Juli 1920.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ist während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling obligatorisch (§ 12 des Gesetzes über das Lehrlingswesen).

Die Besuchspflicht für Lehrlinge erstreckt sich auf die beruflichen, geschäftskundlichen und bürgerkundlichen Fächer. Lehrlinge, welche für ihre Berufsbildung des Zeichnens nicht bedürfen, sind nur zum Besuche der geschäfts- und bürgerkundlichen Fächer verpflichtet. Als solche Lehrlinge gelten: Metzger, Bäcker, Blattmacher, Feilenhauer, Coiffeur, Pinsel- und Bürstenmacher, Hutmacher, Glätterinnen.

Lehrtöchter haben außer den geschäftskundlichen Fächern der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule einen speziell beruflichen Zeichenunterricht zu besuchen, soweit das Zeichnen für den in Frage kommenden Beruf als wünschbar erscheint. Kleidermachen und Weißnähen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gelten für Schneiderinnen und Näherinnen nicht als Pflichtfächer. —

Lehrlinge, deren Lehrzeit 3½ Jahre dauert, können von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Fachlehrer für das erste Semester, solche mit vierjähriger Lehrzeit für höchstens das erste und zweite Semester vom Besuche der geschäftskundlichen Fächer dispensiert werden, wenn sie sich über den erfolgreichen zweijährigen Besuch der Handwerkerschule oder mindestens dreijährigen Sekundarschulbesuch ausweisen.

Zur Gründung einer Schule muß ein Bestand von mindestens zwölf Schülern gesichert sein. Sinkt die Schülerzahl unter zehn, so hört die Existenzberechtigung der Schule auf. Die Veranstaltung von Unterrichtskursen mit weniger als fünf

Schülern ist in der Regel nicht zulässig. Klassentrennung hat einzutreten, sobald die Schule für zeichnerische Fächer dauernd mehr als 16, für die übrigen Fächer mehr als 20 Schüler zählt.

Für den Unterricht im Zeichnen sind die Schüler, sofern ihre Zahl 16 übersteigt, zunächst nach dekorativ und konstruktiv arbeitenden Berufen zu trennen. Sind die dekorativ arbeitenden Gewerbe zur Bildung einer besonderen Klasse für Freihandzeichnen nicht in genügender Zahl vertreten, so werden die betreffenden Schüler der kleinsten Klasse für konstruktives Zeichnen zugeteilt. Läßt die Gruppe für konstruktives Zeichnen eine weitere Teilung zu, so hat diese unter Berücksichtigung der fachlichen und methodisch-pädagogischen Ausbildung der verfügbaren Lehrkräfte zu erfolgen. Für den Unterricht in allen andern obligatorischen Fächern (außer Zeichnen) sind nach dem Bildungsstand der Schüler zwei oder drei aufsteigende Stufen zu bilden. Können nur zwei Klassen gebildet werden, so sind die im 2. und 3. Lehrjahre stehenden Schüler zu vereinigen.

Gesellenkurse sind ausschließlich nach Berufs- oder Fachgruppen zu organisieren.

An Schulen mit mehreren Lehrern soll der Unterricht in den Geschäfts- und bürgerkundlichen Fächern so organisiert werden, daß der gleiche Lehrer seine Schüler durch alle Stufen hindurchführt.

Der Unterricht ist als Ganzjahrunterricht mit wenigstens 40 Schulwochen zu organisieren (Sommer 18—19, Winter 21—22). Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Sommer wenigstens vier, im Winter wenigstens sechs Stunden. Verfügt eine Schule über eine Unterrichtszeit von mehr als 200 Jahresstunden, so ist dieses Mehr im zweiten und dritten Lehrjahre für den Unterricht in gewerblicher Naturlehre (Berufskunde) auszunützen. Es ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Unterricht auf den Nachmittag oder auf den frühen Abend, 3½—6½ Uhr, eventuell bis 7½ Uhr, verlegt werden kann.

Lehrplan. Der Unterricht umfaßt: a) Berufskundliche Fächer: Gewerblich berufliches Rechnen mit angewandter Geometrie; gewerbliche Naturlehre (Material- und Werkzeuglehre, gewerbliche Physik und Chemie). Zeichnen: I. Vorbereitendes Zeichnen: freihändiges, lineares, projektives; II. berufliches Zeichnen: dekoratives Fachzeichnen, technisches Fachzeichnen. — b) Geschäftskundliche Fächer: Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Lesen); geschäftliches Rechnen; Buchhaltung und Kalkulation. — c) Bürger-

kundliche Fächer: Vaterländische Geschichte und Geographie (Natur und Wirtschaft, einiges aus der Volkswirtschaftslehre).

Bei genügender Beteiligung (mindestens fünf Schüler) können auch noch Unterrichtskurse in andern Fächern (Fremdsprache, Kalligraphie) veranstaltet werden.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die obligatorischen Fächer für die einzelnen Berufe und ordnet die Verteilung der verfügbaren Zeit auf die einzelnen Fächer und Lehrjahre unter Mitwirkung der Lehrerschaft und tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch besondere Lehrpläne.

Besonderer Lehrplan für Gesamtschulen.

I. Lehrjahr		II. Lehrjahr		III. Lehrjahr	
Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch $^3/_4$	Deutsch 1	Deutsch $^3/_4$	Deutsch 1	Deutsch $^3/_4$	Deutsch 1
Rechnen $^3/_4$	Rechnen $1^1/_2$	Rechnen $^3/_4$	Rechnen u. Buchhaltung $1^1/_2$	Rechnen u. Buchhaltung $^3/_4$	Rechnen u. Buchhaltung $1^1/_2$
	Vaterlandskunde 1		Vaterlandskunde 1		Vaterlandskunde 1
Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$

Besonderer Lehrplan für geteilte Schulen.

I. Lehrjahr		II. Lehrjahr		III. Lehrjahr	
Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch $1^1/_2$	Deutsch 1		Deutsch 1		Deutsch 1
	Rechnen $1^1/_2$	Rechnen $1^1/_2$	Rechnen $^3/_4$ Buchhaltung $^3/_4$	Buchhaltung $1^1/_2$	Rechnen $^3/_4$ Buchhaltung $^3/_4$
	Vaterlandskunde 1		Vaterlandskunde 1		Vaterlandskunde 1
Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$	Zeichnen $2^1/_2$

Seit dem Winter 1925/26 wird ein an drei bis vier Schulen zentralisierter Unterricht in Berufskunde durchgeführt. Der Regierungsrat hat dafür folgende Richtlinien provisorisch genehmigt:

1. Der Unterricht in Berufskunde soll von Handwerksmeistern erteilt werden.
2. Soweit der Unterricht in Berufskunde zentralisiert ist, beschränkt sich dessen Aufgabe auf eine Material- und Werkzeuglehre, die sich möglichst an die Verhältnisse in der Werkstatt und an die Erfahrungen der Schüler anschließt.
3. Die zentralisierten Kurse in Berufskunde sind in der Regel Winterkurse.

Im Sinne eines vorläufigen Rahmens sind folgende Stundenzahlen für die zentralisierten Kurse in Berufskunde als Wegleitung festgesetzt:

Metallarbeiter: 2 Wintersemester, und zwar je 15 Stunden gemeinsam, 5 Stunden für Schlosser und 5 Stunden für Spengler getrennt.

Holzarbeiter: 2 Wintersemester, und zwar je 15 Stunden gemeinsam, 5 Stunden für Schreiner, Zimmerleute, 5 Stunden für Modellschreiner, Gießer getrennt.

Bauhandwerker: 1 Wintersemester, 20 Stunden gemeinsam.

Schmückende Gewerbe: 1 Wintersemester, 10 Stunden gemeinsam, 5 Stunden für Maler, 5 Stunden für Tapezierer getrennt.

Lebensmittelgewerbe: 1 Wintersemester, 5 Stunden gemeinsam, 5 Stunden für Bäcker, 5 Stunden für Konditoren, 5 Stunden für Metzger getrennt.

Bekleidungsgewerbe: 1 Wintersemester, 5 Stunden gemeinsam, 5 Stunden für Schneider, 5 Stunden für Schuhmacher, Sattler getrennt.

Gärtner: 2 Wintersemester, je 20 Stunden.

Graphische Gewerbe: 2 Wintersemester, je 20 Stunden.

4. Der Besuch des Faches der zentralisierten Berufskunde ist für die Lehrlinge vom zweiten Lehrjahr an obligatorisch erklärt.

5. Die zentralisierten Kurse in Berufskunde sind unbedingt auf die Abendzeit, zwischen 17 und 20 Uhr, zu verlegen, damit die Züge nach und von den Kursorten benutzt werden können.

Die kaufmännische Fortbildungsschule Glarus.

Für den kaufmännischen Lehrling (männlich und weiblich) gilt das Gesetz betreffend das kaufmännische Lehrlingswesen vom 22. Mai 1910.

§ 4. Der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule in Glarus ist für alle Lehrlinge im Sinne von § 1 dieses Gesetzes während der Dauer der Lehrzeit obligatorisch. Der Unterricht ist für Lehrlinge und Lehrtöchter unentgeltlich. Auch ohne besondere Bestimmungen im Lehrvertrag hat der Lehrherr den Lehrling zu regelmäßigem Besuch der lehrplanmäßigen Fächer der Schule anzuhalten und ihm hiefür wöchentlich an zwei Tagen von nachmittags 3 Uhr an je drei Stunden von der Geschäftszeit freizugeben.

Die kaufmännische Fortbildungsschule Glarus umfaßt drei Jahreskurse. Der Besuch der Lehrlinge dauert vom 16. bis 18. Altersjahr.

*

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen siehe Allgemeines.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zug.

Die Fortbildungsschulen sind im Schulgesetz vom 7. November 1898 behandelt. Es können in den einzelnen Gemeinden, sowohl von diesen selbst, als von einzelnen Vereinigungen und Privatgenossenschaften ausgehend, für die in der Lehre oder im Beruf stehenden Jünglinge und Töchter Fortbildungsgelegenheiten kreiert werden. Der Unterricht ist auf den Werktag zu verlegen. Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht. (§§ 31—33.)

Laut § 1 des „Gesetzes betreffend die Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 20. Juli 1911“ unterstützt der Kanton die Fortbildungsschulen, sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Bundesbeschlüsse entsprechen und sofern ihre Organisation und ihr Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrates besitzen, mit einem jährlichen Beitrage von 30 % an die ausgewiesenen Kosten.

Das „Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911“ führt über diesen Punkt aus: § 1: Die in der gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Söhne und Töchter sind zum Besuche einer an ihrem Wohnorte bestehenden und durch die staatlichen Organe kontrollierten Fortbildungsschule verpflichtet. Besteht am Wohnorte selbst keine entsprechende Fortbildungsschule, so haben die Lehrlinge und Lehrtöchter eine solche in einer Nachbargemeinde zu besuchen. — (Aus § 2.) Ungenügend entschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von Fr. 1.— belegt.

Schüler der Fortbildungsschulen, die dort den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfang genießen, sind von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule befreit.

Für die Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen besteht eine besondere Prüfung, deren Anforderungen im „Reglement für die Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen vom 28. Dezember 1917“ festgelegt sind. Die Fähigkeits-

prüfung für Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen setzt die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen Real- oder Sekundarschule, eines sechsmonatigen Weißnäh- und Zuschneidekurses und eines zweijährigen Haushaltungskurses voraus. Für den Eintritt in den Haushaltungslehrerinnenkurs ist das erfüllte 16. Altersjahr erforderlich. Die Bewerberin für ein Patent als Lehrerin an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen, welche bereits ein anderes Lehrdiplom erworben hat, kann, nachdem sie die noch fehlende Fachbildung während des Haushaltungslehrerinnenkurses nachgeholt hat, zur Prüfung zugelassen werden. Sie hat das Examen nur in jenen Fächern zu bestehen, für welche sie noch keinen Ausweis besitzt.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Freiburg.

Allgemeines. Im Kanton Freiburg sind Knaben und Mädchen zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule verpflichtet. Dispensiert sind nur die Schüler und Schülerinnen, die Mittelschulen oder sonst höhere Schulen besuchen oder sich über genügende Kenntnisse ausweisen können. Die zum Besuche der Lehrlings-, kaufmännischen und industriellen Kurse verpflichteten Schüler sind vom Besuche der Fortbildungsschule befreit, insofern sie in diesen Kursen einen dem allgemeinen Programm entsprechenden Unterricht erhalten.

Die Haushaltungsschule.

Die Haushaltungsschulen bilden einen Teil des allgemeinen Fortbildungsschulwesens. Die obligatorische Mädchenfortbildung ist schon durch Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen und hat durch Reglement vom 10. Juli 1905 ihre Organisation bekommen.

Das Reglement von 1905, auf dem wir unsere Darstellung hauptsächlich aufbauen, nennt als Zweck die Vervollständigung der in der Primarschule durch die jungen Mädchen erhaltenen Spezialkenntnisse. Der Unterricht erstreckt sich auf Kochen, Nähen, Waschen und Plätten, Haushaltungskunde, Hygiene und Gartenbau nach Maßgabe des schon am 14. Mai 1901 von der Studienkommission angenommenen Programms. Laut Artikel 2 soll nach und nach jeder Kreis (région) eine Haushaltungsschule bekommen, deren Sitz durch den Staatsrat festgesetzt wird, der auch die Gemeinden zu bezeichnen hat, die sich zum

gleichen Kreis (cercle régional) zusammenschließen müssen. Bis 1925 wurden auf dieser Grundlage 53 regionale Haushaltungsschulen errichtet.

An den Kosten beteiligen sich die Gemeinden des cercle régional. Die Gemeinde, die Schulsitz ist, liefert gratis die Schullokale, die Wohnung der Lehrerin und einen passenden Platz für die Einrichtung eines Schulgartens.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt zwei Schuljahre. Die Mädchen jedes Schuljahres sind in Gruppen oder Kurse von höchstens zwölf eingeteilt, die ihren Unterricht in vierzig effektiven Schultagen pro Schuljahr erhalten. Es trifft also, die Ferien abgerechnet, auf eine Schülerin einen Schultag pro Woche. Die Unterrichtszeit dauert von 8 Uhr morgens bis 4½ Uhr im Winter und 6 Uhr nachmittags im Sommer. Die Mahlzeiten sind in der Schule einzunehmen, wofür eine kleine Entschädigung entrichtet wird.

Für Absenzen ist die Erlaubnis einen Tag vorher einzuholen. Unentschuldigte Absenzen und Zuspätkommen werden gebüßt.

Das Schuljahr schließt mit einem Examen ab, das die Kreisinspektorin leitet. Es wird ein Zeugnis verabfolgt. Für die Entlassung nach Ablauf von zwei Schuljahren ist die Durchschnittsnote 3 erforderlich. Schülerinnen, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, können zum Besuch eines dritten Kurses verhalten werden.

Der Unterricht ist einer Lehrerin übertragen, die alle Fächer erteilt, und auf vier Jahre durch den Staatsrat ernannt wird. Sie muß ein Spezialdiplom für den Haushaltungsunterricht besitzen. Lehrerinnen für die Haushaltungsschulen können in elfmonatigen Kursen an der Ecole normale ménagère in Freiburg ausgebildet werden. Für den Eintritt wird in der Regel das Mindestalter von 18 Jahren verlangt, der Besitz des Lehrerinnendiploms oder der Ausweis über gleichwertige Vorbildung. Das Diplom, das nach bestandenem Examen verabfolgt wird, berechtigt die Kandidatinnen zum Unterricht in Kochen und Haushaltungskunde und zum Führen einer Haushaltungsschule.

Die Aufsichtsbehörden der Haushaltungsschulen sind: Die Kreisinspektorin und das Schulkomitee (gewöhnlich fünf Mitglieder).

Die berufliche Fortbildungsschule.

(Gewerblich-industrielle und kaufmännische Fortbildungsschule.)

Das Gesetz zum Schutze der Lehrlinge und Arbeiter vom 14. November 1895 verpflichtet den Lehrmeister zur Einräu-

mung der nötigen Zeit für den durch das Gesetz vorgesehenen Unterricht (Art. 8). Auf Nichteinhaltung dieser Vorschrift steht Buße (Art. 21).

Über die beruflichen Fortbildungsschulen sagt das Reglement zum Lehrlingsgesetz vom 13. Oktober 1900: Berufliche Fortbildungskurse können in den größern Gemeinden des Kantons eingerichtet werden, sobald sich eine genügende Anzahl von Schülern einfindet. Die interessierten Gemeinden beteiligen sich an den Kosten dieser Kurse. Sie sind gratis für die Schüler, die jedoch auf ihre eigenen Kosten sich das nötige Material zu verschaffen haben. Die Aufsicht wird geübt durch das kantonale Lehrlingsamt, dessen Mitglieder durch den Staatsrat ernannt werden und durch den kantonalen Lehrlingsinspektor.

Das Programm und der Unterrichtsplan haben den beruflichen Bedürfnissen zu entsprechen und sind der Genehmigung durch die Direktion des Innern und durch die Direktion des öffentlichen Unterrichts unterstellt.

Der Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen ist obligatorisch für alle Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Dispensiert sind die Absolventen einer Ecole professionnel.

Die erste unentschuldigte Absenz wird mit 30 Rp. gebüßt, die weitern Absenzen mit einem Zuschlag von 5 Rp. bis zum Betrag von Fr. 1.—. Drei unentschuldigte Verspätungen während desselben Monats werden als unentschuldigte Absenz gerechnet. Der Ertrag der Bußen wird in den kantonalen Lehrlingsfonds einbezahlt.

*

Für die berufliche Fortbildung kaufmännischer Richtung sorgen insbesondere die durch das Office des apprentissages veranstalteten Kurse. Für diese besteht ein besonderes Reglement vom 15. September 1900, das als Ziel dieser Schulen bezeichnet: die jungen Leute zu den kaufmännischen Berufen vorzubereiten und ihnen das Lehrlingsexamen zu erleichtern. Diese Kurse stehen unter der Oberaufsicht der Office des apprentissages und einer Spezialkommission von 5 bis 7 Mitgliedern, die aus Lehrmeistern und Handelsangestellten zusammengesetzt ist.

Die Kurse sind obligatorisch und gratis für Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer ihrer Lehrzeit (Staatsratsbeschluß vom 8. Oktober 1898), fakultativ für die Handelsangestellten, die jedoch vom Augenblick ihrer Einschreibung an

sich dem Reglement zu unterziehen haben. Die regulären Schüler haben die ihnen auferlegten Kurse zu besuchen, die freiwilligen diejenigen, die sie mit Zustimmung des Direktors gewählt haben. Entschuldigungen für Absenzen sind schriftlich dem Direktor einzureichen, Verspätungen durch den Lehrmeister zu entschuldigen. Ungerechtfertigte Absenzen werden nach dem gleichen Prinzip gebüßt, wie bei den übrigen beruflichen Fortbildungsschulen (siehe oben). Der Unterricht wird soviel als möglich tagsüber erteilt.

Die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Solothurn.

Allgemeines. Grundlegend sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 29. August 1909.

§ 73. Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu befestigen und zu erweitern. Die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln.

Die beruflichen Fortbildungsschulen. § 100. Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf weder eine neue berufliche Fortbildungsschule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden. — § 101. Der Staat ist berechtigt, berufliche Fortbildungsschulen nach einer vom Regierungsrat aufzustellenden Verordnung durch Beiträge zu unterstützen. — § 102. Die Statuten der staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschulen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege feststellen, unter welchen Voraussetzungen er diese Genehmigung ausspricht.

§ 103. Der Regierungsrat kann diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche dem Fortbildungsschulkreise angehören und welche Beiträge an die staatlich subventionierte berufliche Fortbildungsschule zu leisten haben. Der Regierungsrat kann das Verhältnis bestimmen, nach welchem die beteiligten Gemeinden an die Kosten der Schule beizutragen haben. Diesen Gemeinden steht innerhalb Monatsfrist, nachdem sie vom Entscheide des Regierungsrates amtlich Kenntnis erhalten, die Berufung an den Kantonsrat zu. Die Einwohnergemeinde des

Schulortes kann angehalten werden, für die erforderlichen Schulräumlichkeiten, deren Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung zu sorgen.

§ 104. Der Regierungsrat kann auf Begehren einer oder mehrerer Einwohnergemeinden für einen örtlich und persönlich zu umschreibenden Kreis den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

§ 105.[1] Der Regierungsrat kann die im Abschnitt „Fortbildungsschulen" dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über das Absenzenwesen und die Disziplinargewalt auf die staatlich subventionierten Fortbildungsschulen als anwendbar bezeichnen.

Da ungefähr der fünfte Teil der Jünglinge aus gewerblichen und landwirtschafltichen Berufen der beruflichen Fortbildungsschule fernblieb, suchte das Erziehungsdepartement durch Kreisschreiben vom 19. Februar 1925 an die Inspektoren und Aufsichtskommissionen der gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie an sämtliche Gewerbevereine und Berufsverbände des solothurnischen Handwerker- und Gewerbeverbandes dahin zu wirken, daß die Gemeinden den Besuch der beruflichen Schulen für die betreffenden Jünglinge obligatorisch erklären und damit die Lehrlinge des Handwerkes, des Gewerbes und der Industrie, sowie Kaufleute und Landwirte zum Besuch der für sie eingerichteten Schulen verpflichten. Die Möglichkeit hiezu ist durch § 104 des Fortbildungsschulgesetzes vom 29. August 1909 geschaffen.

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Nach Vorberatung durch den kantonalen Gewerbelehrerverband, sowie nach Begutachtung durch den Erziehungsrat führte der Regierungsrat unterm 20. August 1924 auf Antrag des Erziehungsdepartementes einen „Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn" vorläufig für die Dauer von zwei Jahren ein. Der Lehrplan umschreibt in einem Abschnitt A den Lehrstoff und in einem Abschnitt B die Organisation und die Verteilung der Lehrfächer. Als obligatorische Fächer sind aufgeführt: Deutsche Sprache und Geschäftskorrespondenz, gewerbliches Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde und Volkswirtschaftslehre, geometrisches und projektives Zeichnen, berufliches Fachzeichnen, gewerbliche Natur- und Materiallehre; als Freifächer enthält der Lehrplan: Berufskunde, gewerbliche Naturlehre, Buchhaltung und Algebra.

[1]) Siehe einleitende Arbeit, Archiv 1925, S. 40 f.

Im allgemeinen sind drei Jahreskurse zu führen. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sollen in jedem Kurs mit mindestens sieben wöchentlichen Unterrichtsstunden belegt sein.

Bei kleiner Schülerzahl können zwei Kurse vereinigt werden. In diesem Falle ist der Unterricht nach Unter- und Oberstufe getrennt zu erteilen.

Übersicht über die Lehrfächer.

Obligatorische Fächer	I.	II.	III. Kurs
Deutsche Sprache	1	1	1
Gewerbliches Rechnen	1	1	1
Buchhaltung	1	1	—
Vaterlandskunde	—	1	1
Geometrisches und projektives Zeichnen	3	—	—
Berufliches Fachzeichnen	—	3	3
Gewerbliche Naturlehre	1	—	—
Materiallehre	—	—	1
Im ganzen	7	7	7

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, ist eine Verschiebung einzelner Stunden auf andere Jahreskurse gestattet, sofern die Summe für alle drei Jahre gleich bleibt.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat können die Aufsichtskommissionen der gewerblichen Fortbildungsschulen zweckentsprechende Abänderungen dieses Normalplanes vornehmen.

Zur Erweiterung der Berufsbildung wird die Führung folgender Freikurse empfohlen:

Berufskunde	1 Jahr	zu	1 St.
Doppelte Buchhaltung	1 „	„	2 „
Elektrizitätslehre	1 „	„	2 „
Wärmelehre	1 „	„	2 „
Algebra	2 „	„	2 „

Für Coiffeure, Konditoren, Schneider, Graphiker, Zahntechniker und andere Berufe, die im allgemeinen Unterricht zu wenig Berücksichtigung finden, können Fachkurse abgehalten werden.

An Schulen, die keine Freikurse für die Berufskunde durchführen, ist dieses Fach im beruflichen Zeichnen zu berücksichtigen.

Der Unterricht für Lehrtöchter in Frauenberufen erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Buchhaltung und Fachzeichnen im Umfang des Pensums des I. und II. Kurses mit sechs Stunden.

Der Departementsbericht von 1924/25 erwähnt aus den Berichten des eidgenössischen Experten folgende beachtenswerte Feststellungen:

„Die langjährige Forderung nach Bildung von Fachklassen ist dies Jahr verwirklicht worden. Eine größere Zahl von Fachklassen unter Leitung von tüchtigen Fachleuten ist (in Solothurn) bereits eingeführt und die Bildung weiterer Spezialklassen in Aussicht genommen. — Um der Schwierigkeit zu begegnen, die namentlich auftritt, wo mehrere Berufe in gemeinsamem Unterricht zusammengefaßt werden müssen, wird empfohlen, wenn es nicht möglich ist, Fachklassen zu bilden, im dritten Jahreskurs kurze periodische Fachkurse unter Leitung von Fachleuten abzuhalten."

Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Allgemeines. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird im Kanton Solothurn dem beruflichen Typus zugewiesen.

Nachdem man der Bauersame schon im Gesetz vom 27. April 1873 entgegengekommen war, indem man in § 30, Alinea 4, mit Berücksichtigung der Landwirtschaft einen beruflich vorbereitenden Fachunterricht vorgeschrieben hatte, und im Kantonsschulgesetz vom 18. Juli 1874 landwirtschaftliche Ausbildungskurse vorsah, bemühte sich vor allem Herr Seminardirektor Gunzinger, in den Wintern 1874/75 und 1875/76 solche Kurse zustande zu bringen. Allein das Bedürfnis war noch nicht vorhanden. Im ersten Winter gab es nicht genügend Anmeldungen. 1875/76 brachte man mit Mühe 24 Besucher, 16 Solothurner und 8 außerkantonale, zusammen. Nachher gingen die Kurse wieder ein.

Im Jahre 1892 machte alsdann der landwirtschaftliche Kantonalverein die Anregung zur Gründung einer landwirtschaftlichen Schule. Die Idee aber kam in dieser Form nicht zur Verwirklichung. Immerhin entstand 1896 im agrikolen Bezirk Bucheggberg die erste landwirtschaftliche Fortbildungsschule mit Sitz in Hessigkofen. Diese nahm freiwillig sich meldende Jünglinge aus dem ganzen Bucheggberg auf. Mehr als die heutigen Fortbildungsschulen suchte sie eigentliche Berufsschule zu werden.

Einen Ansporn zur Gründung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn gab auch das Bestreben, die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule mehr der beruflichen Ausbildung der Schüler dienstbar zu machen. Der eifrigste Verfechter dieser Idee war wieder Herr Professor Gunzinger. Die Schaffung weiterer landwirtschaftlicher Fortbil-

dungsschulen scheiterte namentlich an der Tatsache, daß das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement von 1900 an jede finanzielle Unterstützung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen durch den Bund ablehnte.

Trotzdem entstanden im Bezirk Bucheggberg zu Beginn dieses Jahrhunderts weitere vier landwirtschaftliche Fortbildungsschulen mit Sitz in Aetingen, Lüßlingen, Messen und Schnottwil. Damit war der Bucheggberg vollständig organisiert. Der Besuch war für alle schulpflichtigen Fortbildungsschüler, die nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Schule besuchten, obligatorisch.

Trotzdem bedurfte es des Ansporns durch die Kriegsjahre, bis die Gründung neuer landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Fluß kam. An den gesetzlichen Grundlagen fehlte es jedoch nicht. Denn diese wurden durch das Gesetz betreffend die Kantonsschule, die Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 geschaffen.

Seit 1909 besitzt der Kanton Solothurn also die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit mindestens 120 Unterrichtsstunden pro Winter. Zudem kann der Besuch solcher Schulen für sämtliche Jünglinge, die den landwirtschaftlichen Beruf ausüben, obligatorisch erklärt werden. Dies geschieht durch Gemeindebeschluß und Aufstellung eines Reglementes für den betreffenden Fortbildungsschulkreis.

Der Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1925 umschreibt das Stoffgebiet gesamt und im einzelnen. Die Stundenverteilung[1]) geschieht in der nachfolgenden Weise:

Obligatorische Fächer	I.	II.	III. Kurs
I. Allgemein bildende Fächer:			
Deutsche Sprache	1	1	1
Rechnen, Geometrie	1	1	—
Buchhaltung	—	—	1
Vaterlandskunde	1	1	1
II. Landwirtschaftlicher Fachunterricht:			
Allgemeiner Pflanzenbau (Botanik, Bodenkunde, Düngerlehre)	3	—	—
Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere, Viehhaltung, Fütterungslehre	—	3	—

[1]) Der Lehrplan muß leider aus Raummangel weggelassen werden.

Obligatorische Fächer	I.	II.	III. Kurs
Allgemeine Landwirtschaftslehre, Acker- und Futterbau, Obstbau	—	—	3

Zu dem theoretischen Fachunterricht kommen während des Sommers noch vier halbtägige Exkursionen, die zur Ergänzung des im vorhergehenden Winter behandelten Stoffes dienen.

Lehrkräfte. Heute werden die Lehrer im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen ausgewählt und ausgebildet:

1. Auswahl nur solcher Lehrer, die entweder Bauernsohn oder sonst mit der Landwirtschaft verwachsen sind und sich in den Ferien oder sonstigen Zwischenzeiten gerne mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen.
2. Auswahl solcher Lehrer, die den betreffenden Gemeinden genehm sind, und zu denen namentlich die landwirtschaftliche Bevölkerung Zutrauen hat. Deshalb ist es wünschenswert, daß die auszubildenden Lehrer von den landwirtschaftlichen Organisationen vorgeschlagen werden.
3. Ausbildung durch Hospitieren während eines Wintersemesters in den landwirtschaftlichen Fächern beider Klassen an der landwirtschaftlichen Winterschule Solothurn. Hier können diese Lehrer besser als an außerkantonalen Schulen speziell auf das, was ihnen not tut, vorbereitet werden.
4. Ausbildung durch praktische Betätigung jeweils während den Ferien, wenn möglich auch in andern Gegenden, immer in gut geleiteten Betrieben.
5. Wünschenswert wäre, wenn auch nicht absolut notwendig, praktische Betätigung während eines Sommers in einem gut geleiteten Landwirtschaftsbetrieb außerhalb des Wohnkreises oder des Wohnkantons.

   (Während also die wissenschaftliche Vorbereitung mindestens so gut im eigenen Kanton erfolgen kann, sollte der junge Mann einen Teil der Praxis in Gegenden mit verschiedenartigen Verhältnissen absolvieren.)

Lehrmittel. Durch die Bemühung der Vereinigung der Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Solothurn wurde ein Lehrmittel erstellt, das den Titel „Der Jungbauer“ führt, und 1924 als obligatorisch eingeführt wurde. Dem Unterricht in den allgemein bildenden Fächern dient die Schülerzeitschrift „Der Fortbildungsschüler“.

Die kaufmännische Fortbildungsschule.

Unterrichtskurse der kaufmännischen Vereine gab es 1924/25 in sechs Gemeinden.

Die Oberleitung der kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt in den Händen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins, der auch die Bundessubventionen ausrichtet. Der Stoff richtet sich nach den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen nach den Weisungen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

Die Haushaltungsschule.[1])

Der Kanton zählt 15 Haushaltungsschulen, die in den Jahren 1884 bis 1919 dank der Initiative gemeinnütziger Männer und Frauen entstanden. Daneben besteht noch die kantonale hauswirtschaftliche Schule, die namentlich denjenigen Mädchen Gelegenheit bietet, sich in der Hauswirtschaft auszubilden, die zu Hause keine Haushaltungsschule besuchen können.

Seit dem Jahre 1919 sind keine neuen Haushaltungsschulen mehr errichtet worden. Die Verhältnisse der einzelnen Schulen sind sehr verschieden. Jede Gemeinde richtet sich nach ihren Bedürfnissen ein.

Die Stadt Solothurn hat die bestehende Haushaltungsschule zu einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ausgebildet. Ihr Besuch ist obligatorisch für die Schülerinnen der VIII. Primarklasse und der II. Sekundarklasse, Abteilung C, sowie für die im 18. und 19. Lebensjahr stehenden Töchter (Fortbildungsschülerinnen), deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter in Solothurn wohnhaft sind. Die Besuchspflicht der Fortbildungsschülerinnen dauert somit zwei Jahre. Töchter, welche eine höhere Lehranstalt oder eine andere berufliche Fortbildungsschule besuchen, unterstehen während dieses Besuchs dem Obligatorium nicht, ebenso solche Töchter, die den Beweis erbringen, daß sie Schülerinnen einer ähnlichen Anstalt mit einem mindestens gleichwertigen Unterrichtsprogramm und mit nicht geringerer Unterrichtszeit gewesen sind oder noch sind. Für Töchter über 20 Jahren und für Frauen kann die Gemeinde Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten, oder ihnen den Besuch obligatorischer Kurse gestatten. Die Fortbildungsschülerinnen haben wöchentlich 4—6 Unterrichtsstunden zu besuchen. Der obligatorische Unterricht, der unentgeltlich ist, darf nicht über 20 Uhr ausgedehnt werden.

---

[1]) Aus den Departementsberichten 1924/25 und 1925/26.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildung im Kanton Baselstadt.

Allgemeines. Der Ratschlag und Entwurf zu einem Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 9. November 1922 sieht das Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule vor für alle diejenigen Knaben und Mädchen, die aus der Primar- und Sekundarschule entlassen werden, und die nicht die Fortbildungsklassen der Sekundarschule, eine Mittelschule, oder eine Schule für Berufsbildung besuchen. Die Fortbildungsklassen der Sekundarschule sind dieser als freiwillige Kurse (V und VI) angegliedert. Die 5. und 6. Knabenklassen dienen neben der Vorbereitung für den kaufmännischen Beruf ganz besonders auch der Vorbildung für Handwerk und Gewerbe.

In den Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule, die neben der allgemeinen (Haushaltungs)-abteilung auch eine Handelsabteilung und eine Verkäuferinnenabteilung umfassen, werden auch fakultative Haushaltungskurse geführt.

Da diese Fortbildungsklassen ein volles Wochenpensum für den Unterricht aufweisen, gehört ihre Behandlung nicht in diesen Zusammenhang, obwohl ihr Zweck allgemeine und berufliche Fortbildung ist.

Für alle Jünglinge und Mädchen, die in einem Lehrverhältnis stehen, seit neuester Zeit auch für die Fabriklehrlinge, besteht die durch das Lehrlingsgesetz vom 16. Juni 1906 vorgeschriebene Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Gewerbeschule oder der Frauenarbeitsschule, wo sie Unterricht in beruflichen und allgemein bildenden Fächern erhalten. Die Lehrmeister haben den Lehrlingen die notwendige Zeit dafür während der Arbeitszeit einzuräumen.

Die berufliche Fortbildung in der Allgemeinen Gewerbeschule.

Grundlage ist die Ordnung vom 26. Juni 1918, der wir die wichtigsten Bestimmungen entnehmen.

I. Allgemeines. Aus § 1. Die Allgemeine Gewerbeschule in Basel ist eine vom Staat errichtete und von ihm mit Beihilfe des Bundes unterhaltene gewerbliche Bildungsanstalt. Sie ist dem Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt unterstellt. Die Aufsicht über die Schule übt die Kommission für die Allgemeine Gewerbeschule und das Gewerbemuseum aus; ihre unmittelbare Leitung liegt dem Direktor ob.

Aus § 2. Die Aufgaben der Allgemeinen Gewerbeschule sind folgende: Sie unterrichtet die Lehrlinge der gewerblichen Berufe in Ergänzung der Berufslehre. Sie bietet Berufsange-

hörigen, die ihre Lehre vollendet haben, Gelegenheit zu technischer und künstlerischer Weiterbildung. Ausnahmsweise können Schüler, die keine Berufslehre hinter sich haben, ihre berufliche Ausbildung in den Fachklassen und Werkstätten erhalten. Sie richtet zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Gehilfen und Meistern besondere Kurse von kürzerer Dauer ein.

§ 5. Die Allgemeine Gewerbeschule gliedert sich in folgende fünf Abteilungen: 1. Allgemeine Zeichen- und Malklassen; 2. baugewerbliche Berufe; 3. kunstgewerbliche Berufe; 4. mechanisch-technische Berufe; 5. Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe.

§ 6. In den allgemeinen Zeichen- und Malklassen wird folgender Unterricht erteilt: Freihandzeichnen, ornamentales Gipszeichnen; Naturstudien und Gerätezeichnen; Skizzieren nach der Natur; freies Entwerfen. — Figürliches Zeichnen; Aktzeichnen und Anatomie; Malen; Modellieren. — Geometrisches Zeichnen; Projektionszeichnen; Schattenlehre; Perspektive. — Stillehre und Kunstgeschichte. — Ferner bestehen Spezialkurse für Lehrer und Schüler hiesiger Schulen, Kindergärtnerinnen, Studierende der Universität und Lehramtskandidaten.

Aus § 7. Innerhalb der beruflichen Abteilungen (2—5) ist der Unterricht folgender: Für Lehrlinge (Halbtages- und Abendkurse): Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten beruflichen Charakters) und gewerbliches Rechnen; Buchhaltung; Lebens- und Bürgerkunde. — Berufskunde und Zeichnen, womöglich verbunden mit praktischen Übungen. Das dem eigentlichen Fachzeichnen vorausgehende Freihand-, geometrische und Projektionszeichnen beruht auf fachlicher Grundlage.

§ 8. Die Teilnehmerzahl soll in den zeichnerischen und praktischen Kursen 25, in den theoretischen Kursen 35 dauernd nicht übersteigen, mit Ausnahme der Kurse, in denen der Unterricht in Form von Vorträgen erteilt wird.

II. Schulgeld, Materialentschädigung u. s. w. § 9. Der Unterricht ist unentgeltlich für alle, welche die Schule zum Zwecke der beruflichen Ausbildung besuchen, soweit er der beruflichen Ausbildung der Betreffendenden dient; ferner für Lehrer und Schüler hiesiger Schulen, die Lehramtskandidaten und die Studierenden der Universität, welche die für sie eingerichteten Spezialkurse besuchen; ebenso für diejenigen Schüler, die sich zu Fachzeichenlehrern ausbilden wollen.

III. Aufnahme, Einteilung und Entlassung der Schüler. § 15. Nach vollendetem 14. Lebensjahr (und unter den in den folgenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen) werden in die Schule aufgenommen: 1. Kantonsangehörige, d. h. solche, die Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft sind; 2. Nicht-Kantonsangehörige, die in einem im Kanton niedergelassenen Geschäft arbeiten. Nicht-Kantonsangehörige, die nicht in einem im Kanton niedergelassenen Geschäft arbeiten, können nur aufgenommen werden, falls und so lange in den betreffenden Kursen noch genügend Platz ist.

§ 16. Zum Besuch der für die betreffenden Berufe eingerichteten Unterrichtskurse sind alle Lehrlinge derjenigen gewerblichen Betriebe verpflichtet, die dem kantonalen Lehrlingsgesetz unterstellt sind. Die Schulpflicht dieser Lehrlinge dauert bis zum Schluß der Lehrzeit. — § 17. Lehrlinge derjenigen gewerblichen Betriebe, die dem kantonalen Lehrlingsgesetz nicht unterstellt sind, werden nur aufgenommen, wenn sich der betreffende Meister den Verpflichtungen unterzieht, die dieses Gesetz den unter ihm stehenden Meistern in bezug auf den Besuch der Gewerbeschule auferlegt. — § 18. Schüler und Schülerinnen hiesiger Schulen werden nach vollendetem 13. Lebensjahr in der Regel in allgemeine Zeichen- und Schülerkurse aufgenommen. Ihr Pensum soll in der Regel 4 Stunden nicht überschreiten.

§ 21. Lehrlinge, sowie Gehilfen und Nichtgewerbetreibende unter 18 Jahren werden, wenn sie das Lehrziel der vierten Klasse der Basler Mittelschulen nicht erreicht haben, zunächst in Ergänzungskurse verwiesen. Deutsch (Lesen und schriftliche Arbeiten beruflichen Charakters), Rechnen, elementares, geometrisches und Freihandzeichnen u. s. w. In Ausnahmefällen (Notstand in der Familie, besondere Begabung für den Fachunterricht u. a. m.) kann der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung des Direktors einen Lehrling vom Besuch der Ergänzungskurse dispensieren, vorausgesetzt, daß derselbe das Lehrziel der dritten Klasse der Basler Mittelschulen erreicht hat. Die Gesuche um solche Dispense sind dem Erziehungsdepartement schriftlich und motiviert einzugeben. — § 22. Schülern, welche dem Unterricht in höheren Klassen nicht zu folgen vermögen, kann die weitere Teilnahme an denselben verweigert werden.

IV. Schulbesuch, Haftgeld. Aus § 25. Jeder Schüler der Allgemeinen Gewerbeschule ist zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Diejenigen Schüler, die den Unterricht unentgelt-

lich besuchen, hinterlegen bei der Aufnahme ein Haftgeld von Fr. 5.—, das zurückbezahlt wird, falls der Schulbesuch regelmäßig war und falls nicht, infolge der für verlorenes oder beschädigtes Material der Schule und des Gewerbemuseums bestehenden Entschädigungspflicht, darauf zurückgegriffen wurde.

Aus § 26. Versäumnisse und Verspätungen sind schriftlich zu entschuldigen, und zwar: a) Bei den Lehrlingen durch ihre Meister und Arbeitgeber, ausgenommen für die außerhalb der Geschäftszeit liegenden Unterrichtsstunden, in welchem Falle die Entschuldigung durch die Eltern oder Vormünder zu erfolgen hat; b) bei den übrigen Schülern unter 18 Jahren durch die Eltern oder Vormünder. — § 27. Für alle vorausgesehenen Versäumnisse muß, soweit dies möglich ist, die Erlaubnis bei der Direktion mittels Urlaubschein zum voraus eingeholt werden. — § 28 (abgeändert). Nach der zweiten Versäumnis sofern nicht vorher eine Entschuldigung eingelaufen ist, mahnt die Schule durch schriftliche Mitteilung an die Lehrmeister oder Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter. Werden diese Versäumnisse trotz der Mahnung nicht entschuldigt, so verliert der Schüler nach einer weitern unentschuldigten Absenz das Haftgeld und kann für das laufende Semester aus dem betreffenden Kurse gestrichen werden. Der Verlust des Haftgeldes wird dem Gewerbeinspektorat (Abteilung Lehrlingswesen) zur Kenntnis gebracht. Geht der Schüler vor Schluß des Semesters des Haftgeldes verlustig, so muß er dieses innert acht Tagen neu einbezahlen.

V. Ordnung während und außer der Schulzeit. § 31. Der Unterricht beginnt am Morgen und Nachmittag mit dem Stundenschlag, in den Abendkursen ¼ nach 5, respektive ¼ nach 7 Uhr. Beginn und Schluß des Unterrichts werden durch Glockenzeichen angezeigt. Nach Beginn des Unterrichts ist jedes unnütze Herumstehen in den Gängen und übrigen Schulräumen untersagt. Der rechtzeitige Eintritt in das Schulgebäude wird kontrolliert.

Die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung in der Frauenarbeitsschule Basel.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

Die Frauenarbeitsschule Basel ist eine vom Kanton Baselstadt durch Gesetz vom 11. Oktober 1894 errichtete öffentliche Unterrichtsanstalt und hat die Aufgabe, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für

den häuslichen Beruf oder für den Erwerb gründlich auszubilden.

Es werden außerdem ausgebildet: a) Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Töchterschulen; b) Fachlehrerinnen für Frauenarbeitsschulen; c) Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungsschulen.

Der Unterricht wird in halbjährigen Kursen erteilt. Die Kurse beginnen jeweilen im April und Oktober. Zur Aufnahme als Schülerin gilt als unterste Altersgrenze das erfüllte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einer guten Volksschule erworben werden können.

Die Aufnahme erfolgt vor Beginn der Kurse, und die Tage und Stunden, an denen die Einschreibung stattfindet, werden in den Zeitungen bekanntgegeben. Bei der Anmeldung ist zum Zwecke der Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches eine Einschreibegebühr von Fr. 5.— zu zahlen. Diese Gebühr wird denjenigen Schülerinnen, welche den Unterricht regelmäßig besucht haben, am Ende des Semesters zurückerstattet.

Der Unterricht ist unentgeltlich; die Schülerinnen der Koch- und Haushaltungsschule zahlen jedoch für die Kost eine angemessene Entschädigung, und die Schülerinnen der Glättekurse haben für Material Fr. 5.— im Semester zu vergüten. Die Kosten für die Arbeits-, Schreib- und Zeichenmaterialien, für Nähmaschinen etc. sind von den Schülerinnen zu tragen. können jedoch unbemittelten Personen ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Arbeiten sind nach dem festgesetzten Unterrichtsplan anzufertigen. Der Unterricht an der Frauenarbeitsschule umfaßt folgende Abteilungen und Fächer, die wir, um den Aufbau des Schulorganismus nicht zu zerstören, auch für die nicht in Betracht kommenden Abteilungen aufführen:

A. Hauswirtschaftliche Abteilung.

I. Koch- und Haushaltungsschule.

1. Koch- und Haushaltungsschule; 2. Fortbildungskochkurse; 3. Kochkurse für Vorgeschrittene; 4. Volkskochkurse; 5. hauswirtschaftliche Naturkunde und Nahrungsmittellehre; 6. Rechnen und Buchführung; 7. Gesundheitslehre und Krankenpflege.

II. Handarbeitskurse.

a) Tageskurse.

1. Weißnähen: Kurse für Handnähen, Kurse für Maschinennähen; 2. Flicken, Verstechen, Hand- und Maschinenstopfen;

3. Kleidermachen: Kurse für Damenschneiderei, Kurse für einfache Kleider, Kurse für Knabenkleider; 4. Durchbrucharbeiten und Ziernähte; 5. Wollfach (Häkel-, Strick- und Rahmenarbeiten); 6. Filet- und Knüpfarbeiten, Klöppelspitzen; 7. Weißsticken; 8. Buntsticken; 9. Zeichnen, Entwerfen; 10. Putzmachen; 11. Glätten.

b) Abendkurse.

1. Weißnähen und Flicken; 2. einfache Kleider; 3. Glätten.

B. Gewerblich-berufliche Abteilung.

a) Obligatorische Kurse für Lehrtöchter.

1. Geschäftsbriefe; 2. berufliches Rechnen; 3. Buchführung; 4. Zuschneiden, Material- und Berufskunde für Damenschneiderinnen; 5. Zuschneiden, Material- und Berufskunde für Knabenschneiderinnen; 6 Zuschneiden, Material- und Berufskunde für Weißnäherinnen; 7. Fachkurse, Material- und Berufskunde für Coiffeusen; 8. Fachkurse, Material- und Berufskunde für Glätterinnen; 9. Fachkurse, Material- und Berufskunde für Modistinnen.

b) Kurse zur beruflichen Fortbildung.

1. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Materialkunde für Damenschneiderinnen; 2. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Materialkunde für Weißnäherinnen; 3. gewerbliche Buchführung.

C. Bildungskurse für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

1 Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Töchterschulen; 2. Bildungskurse für Fachlehrerinnen an Frauenarbeitsschulen; 3. Bildungskurse für Koch- und Haushaltungslehrerinnen; 4. Fortbildungskurse für Lehrerinnen.

Für Schülerinnen, welche die Lehrerinnenbildungskurse besuchen wollen, gilt als Vorbedingung, daß sie wenigstens die 6. Klasse der Sekundar- oder der Töchterschule in Basel (zehn Schuljahre) oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Schulzeugnisse, einer Aufnahmeprüfung und eines ärztlichen Gesundheitsscheines. Im Frühjahr 1926 werden nur Kandidatinnen zur Ausbildung als Koch- und Haushaltungslehrerinnen und im Frühjahr 1927 nur Kandidatinnen zur Ausbildung als Arbeitslehrerinnen aufgenommen. Es wird je eine beschränkte Zahl von Lehramtskandidatinnen aufgenommen.

Die berufliche Fortbildung in den kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Diese geschieht in erster Linie durch die Schule des Kaufmännischen Vereins Basel. Das Reglement vom 29. Oktober 1908 enthält die nachfolgenden Bestimmungen über Organisation und Schüler.

Organisation. Aus § 5. Das Unterrichtsjahr wird in zwei Semester von je 20 Wochen eingeteilt. — § 9. Die Zahl der Schüler ist für die Sprachkurse auf höchstens 10[1]) und mindestens 5[1]) per Klasse, für die übrigen Kurse auf höchstens 15[1]) und mindestens 5[1]) per Klasse in Aussicht genommen; jedoch steht es der Unterrichtskommission frei, in geeigneten Fällen hiervon abzuweichen. Die Bildung der Klassen geschieht durch die Schulleitung.

§ 10. Der Unterricht zerfällt in: a) Morgen- und Abendkurse, die morgens vor 8 Uhr und abends zwischen 7 und 9 Uhr stattfinden; b) Tageskurse, die während der üblichen Geschäftszeit abgehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß die Anstalt, soweit es sich um den Unterricht für Lehrlinge handelt, immer mehr zu einer eigentlichen Tagesschule umgewandelt werde.

Schüler. § 12 Die Benützung der Handelsschule steht frei: a) Den Aktivmitgliedern und Hospitanten des Vereins; b) als Handelsschülern: Lehrlingen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, welche einen unbescholtenen Ruf besitzen und in einem kaufmännischen oder industriellen Betriebe oder bei einer Verwaltung tätig sind, und c) als freien Kursteilnehmern: Personen beider Geschlechter, die einen unbescholtenen Ruf besitzen, sich mit kaufmännischen oder administrativen Arbeiten beschäftigen, oder in öffentlicher Verwaltung tätig sind; sie müssen in Basel oder in einer schweizerischen Nachbargemeinde wohnhaft sein. Die freien Kursteilnehmer bezahlen an die Kosten der Handelsschule außer dem Kursgeld einen besonderen Beitrag, dessen Höhe im Programm festgesetzt wird.

§ 13. Vereinsmitgliedern und den freien Kursteilnehmern steht das Recht der freien Fächerwahl[2]) zu. Dagegen sind die Hospitanten und Handelsschüler zur Absolvierung des im Programm angegebenen obligatorischen Lehrplanes verpflichtet, welcher auf die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen vorbereitet.

§ 15. Unbemittelten, aber fleißigen (minderjährigen) Schülern wird das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen. Bezügliche Gesuche sind, von Eltern, Vormündern oder Prinzipalen unter-

[1]) Während der herrschenden wirtschaftlichen Krisis und ihrer Folgen: 15 und 7, beziehungsweise 20 und 9 per Klasse.

[2]) Nicht aber der Klassenwahl.

stützt und von Schulzeugnissen begleitet, vor Ablauf der Anmeldefrist an die Unterrichtskommission zu richten.

§ 16. Die Teilnehmer sind verpflichtet, dem Unterricht regelmäßig beizuwohnen. Versäumnisse sind wenn möglich im voraus, spätestens aber bis zur nächsten Stunde mündlich oder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Rektor zu entschuldigen. Teilnehmer, die im Laufe eines Semesters und in einem Kurse mehr als drei unentschuldigte Versäumnisse aufweisen, werden nach erfolglos gebliebener Mahnung von der Kursliste gestrichen. Teilnehmer, welche zum zweiten Male gestrichen werden müssen, werden in Zukunft nicht mehr zu den Kursen zugelassen. Über den Besuch der in die Geschäftszeit fallenden Stunden wird dem Prinzipal des betreffenden Schülers Bericht erstattet.

Als Unterrichtsfächer werden aufgeführt:

A. Sprachfächer: 1. Deutsch; a) Deutsch als Muttersprache, b) allemand pour Suisses romands. — 2. Französisch. — 3 Englisch; a) anglais pour élèves ne sachant pas suffisamment l'allemand. — 4. Italienisch. — 5. Spanisch. — 6. Portugiesisch. — 7. Russisch.

B. Handelsfächer: 1. Kaufmännisches Rechnen. — 2. Deutsche Handelskorrespondenz. — 3. Handelsrechtliche Grundbegriffe. — 4. Buchhaltung. — 5. Handelsgeographie und Wirtschaftskunde. — 6. Staatsbürgerlicher Unterricht (Pflichtfach).

C. Nebenfächer: 1. Schönschreiben. — 2. Deutsche Stenographie. — 3. Französische Stenographie. — 4. Italienische Stenographie. — 5. Englische Stenographie. — 6. Maschinenschreiben.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Baselland.

Allgemeines. Grundlagen sind: Das Lehrlingsgesetz vom 17. April 1916, §§ 12 und 13, und das Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1927, das durch die Volksabstimmung angenommen wurde, während der Abschnitt der Gesetzesvorlage, der die Bestimmungen über die allgemeinen Fortbildungsschulen enthielt, vor dem Volk keine Aufnahme fand.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1925 lautet:

§ 1. Die beruflichen Fortbildungsschulen bezwecken die Förderung der Berufsbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter

aus dem Gewerbe-, Posamenter- und Handelsstande, sowie verwandter Berufsarten (Industrie, Verkehr und Verwaltung). — Die Schulen stehen auch weitern Interessenten (Arbeitern, Angetellten u. s. w.) offen. Zur Förderung der Berufsbildung älterer Leute des Gewerbe- und Handelsstandes können, soweit das Bedürfnis vorhanden ist, die Schulen ausgebaut werden.

§ 2. Zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen sind, vorbehältlich § 12 Lehrlingsgesetz, alle im Lehrlingsgesetz bezeichneten Lehrlinge und Lehrtöchter verpflichtet. Die Lehrmeister haben den Lehrlingen (Lehrtöchtern) die für den Unterricht nötige Zeit einzuräumen. — § 3. Als berufliche Fortbildungsschulen gelten alle diejenigen Anstalten für gewerblichen, kaufmännischen und Posamenterunterricht, welche die Unterstützung des Kantons und des Bundes genießen. Sofern sich das Bedürfnis geltend macht, sollen diese Schulen entsprechend vermehrt werden. — Der Landrat ist befugt, an die kantonalen Subventionen Bedingungen zu knüpfen betreffend den Unterrichtsplan, die Unterrichtszeit und den Betrieb; dabei soll auf orts- und berufsübliche Verhältnisse gebührend Rücksicht genommen werden.

§ 4. Die Organisation und Leitung der beruflichen Fortbildungsschulen ist Sache der beruflichen Organisationen, sowie des Staates und der Gemeinden. — Als berufliche Organisationen gelten die Gewerbevereine, die kaufmännischen Vereine, der Posamenterverband, sowie solche Verbände, welche speziell für Zwecke des beruflichen Bildungswesens gegründet werden.

§ 5. Die Aufsicht über jede einzelne Fortbildungsschule führt ein von den betreffenden beruflichen Organisationen (§ 4) bestellter Schulvorstand, bestehend aus drei bis sieben Mitgliedern, in welchen neben den beruflichen Kreisen auch die subventionierenden Gemeinden tunlich vertreten sein sollen. Die Erziehungsdirektion kann sich durch ein Mitglied der Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen oder eine andere geeignete Persönlichkeit vertreten lassen. — Die Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen, in welcher auch die Arbeitnehmer vertreten sein sollen, erstattet auf Ende jedes Jahres an die Erziehungsdirektion einen zusammenfassenden Bericht über den Stand des beruflichen Fortbildungsschulwesens.

§ 6. Die beruflichen Organisationen sorgen im Verein mit den Gemeinden, aus denen Schüler die betreffende Fortbildungsschule besuchen, dem Kanton und dem Bund für die finanziellen Mittel, die zum erfolgreichen Betriebe der Schulen notwendig sind. — Sofern eine Gemeinde die Lokalitäten für den Unter-

richt zur Verfügung stellt, soll dies bei der von ihr zu leistenden Subvention angemessen in Anrechnung gebracht werden. Falls eine Verständigung nicht erfolgt, entscheidet endgültig der Regierungsrat. — Zwecks Erhältlichmachung der Kantons- und Bundessubventionen ist jährlich rechtzeitig ein Budget der Erziehungsdirektion einzureichen und über die Verwendung der Mittel soll jedes Jahr eine nach Weisung der Kantons- und Bundesbehörden aufgestellte Betriebsrechnung vorgelegt werden, begleitet von einem Berichte über den Verlauf, den Unterrichtserfolg und die Frequenz der Schule.

§ 7. Die Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Für jede Versäumnis ist in der folgenden Unterrichtsstunde eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, deren Richtigkeit durch den Lehrmeister oder die Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter bestätigt sein muß. — Jede unentschuldbare Absenz wird mit 50 Cts. pro Stunde gebüßt; bei wiederholter Versäumnis kann der Bußenbetrag bis auf Fr. 2.— erhöht werden. Wer dem obligatorischen Unterricht überhaupt fernbleibt, wird gemäß § 19 des kantonalen Lehrlingsgesetzes bestraft. — Schüler, die sich gegen die Disziplin, Ordnung und gute Sitte während des Unterrichts verstoßen, können nach erfolgter Verwarnung mit Arreststrafe bis zu drei Tagen belegt werden. — Die Schulvorstände entscheiden in zweifelhaften Fällen über die Gültigkeit der Entschuldigungen und sprechen die Strafen aus. Gegen letztere kann innert 8 Tagen an die Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen (Lehrlingsamt) Rekurs ergriffen werden. — Wenn Geldbußen nicht freiwillig bezahlt werden, kommt das Verfahren in Polizeifällen (§§ 269 und 270 PO.) zur Anwendung. — Die freiwillig bezahlten Bußen fallen in die Schulkassen; die übrigen Bußen fließen der Staatskasse zu.

§ 8. Jedem Schüler und jeder Schülerin wird nach Semesterschluß ein Zeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt. Eine Abschrift dieser Zeugnisnoten soll dem Lehrmeister von der Schule aus zugestellt werden.

Unterricht. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist maßgebend der Lehrplan vom 15. November 1921, herausgegeben von Erziehungsdirektion und kantonalem Gewerbeverband.

Lehrplan. Er enthält nur die Mindestforderungen. Wegleitend sei, daß neben dem Fachzeichnen dem theoretischen Fachunterricht ein genügend großer Spielraum gewährt werde. Hand in Hand mit dem Fachunterricht soll

auch der Unterricht in den allgemeinen oder Schulfächern erfolgen. Solche Fächer sind: Muttersprache und Geschäftsaufsatz, bürgerliches Rechnen und Buchhaltung, Naturlehre, staatsbürgerlicher Unterricht, dann Geometrie, allgemeines Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Projektionslehre.

Für alle diese Fächer ist es nicht nötig, daß besondere Kurse angesetzt werden, sondern es können je nach Umständen mehrere derselben, wie Aufsatz, Rechnen und Buchhaltung, zu einem Kurse vereinigt werden.

Die Stoffverteilung auf drei Schuljahre. Folgendes diene als allgemeine Richtlinie: Der Unterricht in Muttersprache, Aufsatz und bürgerlichem Rechnen sollte fortlaufend mindestens während der beiden ersten Lehrjahre erteilt werden. Im dritten Jahre tritt an ihre Stelle Buchhaltung, Kalkulation, Naturlehre, staatsbürgerlicher Unterricht. Er soll jedoch das dritte Jahr auch zu häufiger Repetition in bürgerlichem Rechnen und Geschäftsaufsatz verwendet werden. Das eigentliche Fachrechnen ist dem Fachzeichnen zuzuweisen. Lehrlingen und Lehrtöchtern mit weniger als drei Jahren Lehrzeit soll unter allen Umständen Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Buchhaltung vertraut zu machen.

Die Stoffverteilung auf die drei Schuljahre könnte in aufbauender Weise folgendermaßen gelöst werden:

Theoretische Fächer		*Zeichnen*	
	I. Semester.		
Muttersprache (Lesen, einfache Aufsätze), Rechnen I. Teil (Rechnungsoperat. Dreisatz)	Std. 2—3	Freihandzeichnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufe	Std. 3—4
	II. Semester.		
Muttersprache (einfache Geschäftsaufsätze), Rechnen, ebene Geometrie	Std. 2—3	Linearzeichnen, eventuell auch noch Freihandzeichnen . .	Std. 3—4
	III. Semester.		
Geschäftsaufsätze, Verkehrswesen, Rechnen, Körperliche Geometrie	Std. 2—3	Projektionslehre	Std. 3—4
	IV. Semester.		
Muttersprache, Geschäftsaufsätze, Rechnen, Naturlehre, Einführung i. d. Buchhaltung	Std. 2—3	Fachzeichnen und Skizzieren	Std. 3—4
	V. Semester.		
Buchhaltung, Naturlehre, im Anschluß Materiallehre, Repet. der bürgerl. Rechnungsarten	Std. 2—3	Fachzeichnen mit Berechnungen	Std. 3—4

Theoretische Fächer		*Zeichnen*	
VI. Semester.			
Buchhaltung, Kalkulation, Staatsbürgerlicher Unterricht, Repetition	Std. 2—3	Fachzeichnen mit Berechnungen	Std. 3—4

NB. Besonderer Wert ist auf das Skizzieren zu verlegen.

Der Lehrplan der Fortbildungsschulen des kaufmännischen Vereins Baselland vom Sommer 1924 gibt die nachfolgende Fächerübersicht:

Obligatorische Fächer der einzelnen Lehrjahre.

1. Lehrjahr Sommersemester:		1. Lehrjahr Wintersemester:	
Deutsch	1 Stunde	Deutsch	1 Stunde
Verkehrslehre	1 Stunde	Verkehrslehre	1 Stunde
Französisch	2 Stunden	Französisch	2 Stunden
Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde	Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde
	5 Stunden		5 Stunden

2. Lehrjahr Sommersemester:		2. Lehrjahr Wintersemester:	
Deutsch	1 Stunde	Deutsch	1 Stunde
Handelskorrespondenz	1 Stunde	Handelskorrespondenz	1 Stunde
Französisch	1 Stunde	Französisch	1 Stunde
Wechsellehre	1 Stunde	Buchhaltung	1 Stunde
Kaufmännisches Rechnen	2 Stunden	Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde
	6 Stunden	Handelsrecht	1 Stunde
		Handelsgeographie	1 Stunde
		Staatsbürgerlicher Unterricht	1 Stunde
			8 Stunden

3. Lehrjahr Sommersemester:		3. Lehrjahr Wintersemester:	
Französisch	2 Stunden	Französisch	2 Stunden
Buchhaltung	2 Stunden	Buchhaltung	2 Stunden
Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde	Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde
Handelsrecht	1 Stunde	Handelsrecht	1 Stunde
Handelsgeographie	1 Stunde	Handelsgeographie	1 Stunde
Staatsbürgerlicher Unterricht (alle 14 Tage)	1 Stunde	Staatsbürgerlicher Unterricht	1 Stunde
	7—8 Stunden		8 Stunden

Fakultative Fächer:

a) Sprachfächer nach freier Wahl der Schüler: Italienisch, in 4 Semestern, wöchentlich 2 Stunden; Englisch, in 5 Semestern, wöchentlich 2 Stunden; Spanisch, in 4 Semestern, wöchentlich 2 Stunden.

b) Übrige Fächer, nach freier Wahl der Schüler: Stenographie, in 6 Semestern, wöchentlich 2 Stunden; Maschinenschrift, in 3 Semestern, wöchentlich 1 Stunde; Kalligraphie, in 2 Semestern, wöchentlich 1 Stunde.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Hierüber sagt das Gesetz vom 3. Dezember 1925:

§ 9. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Baselland haben den Zweck, den Töchtern aller Stände die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche zur Führung eines einfachen Haushaltes notwendig sind.

§ 10. Jede Primarschulgemeinde ist verpflichtet, eine solche Schule zu errichten, wenn eine genügende Anzahl von Schülerinnen, worüber der Regierungsrat entscheidet, sich zum Besuche bei der Schulpflege gemeldet haben und eine hinreichende Frequenz auch in der Folgezeit zu erwarten ist. Der Regierungsrat kann veranlassen, daß mehrere Gemeinden zusammen eine Kreisschule einführen. Sobald mehr als die Hälfte der Gemeinden das Obligatorium eingeführt haben, kann der Landrat die Schulen für den ganzen Kanton obligatorisch erklären.

§ 11. Die Schulen sind für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt und das 19. Altersjahr nicht überschritten haben. — Ältere Töchter und Frauen haben ebenfalls Zutritt; sie sollen sich beim Schulvorstand (§ 15) anmelden und unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes. — Durch Beschluß der Schulgemeinde kann der Besuch für alle in derselben wohnenden Mädchen obligatorisch erklärt werden. In diesem Falle sind vom Besuche dispensiert: a) Die Schülerinnen höherer Lehranstalten; b) solche, welche sich beim Schulvorstand schriftlich ausweisen, daß sie eine andere ähnliche Schule, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, besuchen oder während mindestens 200 Stunden besucht haben; c) Lehrtöchter für jene Fächer, in denen sie sich beruflich ausbilden.

§ 12. Der Unterricht umfaßt wenigstens 200 Stunden, die nach örtlichen Verhältnissen und nach der Jahreszeit auf ein oder zwei Jahre verteilt werden können. Der Unterricht soll für gewöhnlich zur Tageszeit erteilt werden und auf jeden Fall 9 Uhr abends beendet sein. — Den Gemeinden ist es gestattet, fakultativ für ein weiteres Jahr Kurse einzurichten.

§ 13. Die Unterrichtsfächer und die Schülermaxima in den einzelnen Fächern werden im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden durch ein vom Regierungsrat zu erlassen-

des Reglement festgelegt; maßgebend sind die zur Erreichung der Bundessubvention aufgestellten Normen.

§ 14. Der Unterricht in den Hauptfächern (Kochen, Nähen, Flicken, Waschen, Glätten) wird durch Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen erteilt, welche das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis besitzen müssen. Das letztere wird durch die Erziehungsdirektion ausgestellt auf Grund eines von ihr anerkannten auswärtigen Diploms oder nachdem die Bewerberin den kantonalen Ausbildungskurs (§ 17) mit Erfolg bestanden haben wird. Die Lehrerinnen können als Wanderlehrerinnen an mehreren Schulen verwendet werden. — Als Hilfskräfte können auch Lehrerinnen und Lehrer der Primar- und Sekundarschule, für Gesundheitslehre Ärzte beigezogen werden. — Die Wahl der Lehrerschaft erfolgt durch den Schulvorstand (§ 15).

§ 15. Über die Handhabung der Disziplin und die Behandlung der Schulversäumnisse erläßt der Regierungsrat ein Reglement; auf Schulen mit Obligatorium finden die Vorschriften der §§ 3—7 und 66 des allgemeinen Schulgesetzes sinngemäße Anwendung. — Für die Organisation, Beaufsichtigung und Leitung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist durch die Primarschulpflege beziehungsweise durch die vereinigten Schulpflegen des Kreises ein Schulvorstand zu ernennen, welcher nach dem Umfange der Schule aus 3—9 Mitgliedern und mehrheitlich aus Frauen (Frauenkommission, § 65 des allgemeinen Schulgesetzes, sowie Frauenverein) bestehen soll; die Schulpflegen sollen durch wenigstens ein Mitglied darin vertreten sein. — Eine kantonale Aufsichtskommission, bestehend aus dem Schulinspektor und vier weitern durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates zu wählenden Mitgliedern, worunter zwei Frauen, führt die Oberaufsicht und stellt die Normen für die Besoldung der Lehrkräfte auf.

§ 16. Für die Kosten des Materials für Nähen und Kleidermachen, sowie für die Mahlzeiten beim Kochunterricht kann von den Teilnehmerinnen eine Entschädigung in der Höhe der Selbstkosten gefordert werden; im übrigen ist der Besuch unentgeltlich.

§ 17. An die Kosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen erhalten die Schulgemeinden Kantons- und Bundesbeiträge. Die erstern werden auf dem Budgetwege durch den Landrat festgesetzt; als Norm für die Höhe gilt diejenige des Bundesbeitrages. — Zu Lasten des Kantons fallen ferner die Kosten des durch die Erziehungsdirektion nach Bedürfnis durchzuführenden Ausbildungskurses für Haushaltungs- und Arbeits-

lehrerinnen, soweit diese Kosten nicht durch die Bundessubvention gedeckt werden.

§ 18. Wo schon eine staatlich subventionierte Haushaltungsschule besteht, kann diese bei bestehendem Bedürfnis weitergeführt werden, unter Ergänzung der Schuldauer und Fächer gemäß §§ 12 und 13 dieses Gesetzes. Die zur Zeit des Inkrafttretens des letztern schon angestellten Haushaltungslehrerinnen werden als wahlfähig anerkannt.

*

Seit Beginn des Schuljahres 1921 ist der Unterricht in Haushaltungskunde für Schülerinnen des 8. Schuljahres allgemein durchgeführt. Für diesen Unterricht ist ein bestimmter Lehrplan aufgestellt, und es sind die Arbeitslehrerinnen durch Kurse und Verabreichung eines Leitfadens in Stand gesetzt worden, diesen Unterricht zu erteilen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen.

Allgemeines. Am 2. Mai 1926 wurde durch Volksabstimmung das neue auf den 5. Oktober 1925 datierte Schulgesetz angenommen. Die Artikel, die auf die Fortbildungsschulen Bezug haben, erlitten der Vorlage gegenüber, von der wir in der letztjährigen Arbeit ausgegangen sind, einige Veränderungen. Wir nehmen infolgedessen die Artikel über die allgemeinen Fortbildungsschulen neuerdings auf, um das Gegenwartsbild vollständig richtig zu gestalten. Die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes lauten:

Art. 41. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und die berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

A. Allgemeine Fortbildungsschulen. Art. 42. Der Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch. Vom Besuch ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Art. 43. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre und ist je während vier Monaten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter sechs betragen. — Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.

Art. 44. Diejenigen Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens zehn Töchter gesichert erscheint, können zwecks Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungsschulen einrichten. — Diese allgemeinen Kurse sollen neben einem dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen. — Jeder Gemeinde wird das Recht eingeräumt, ihre allgemeine Töchterfortbildungsschule mit den Beschränkungen des Art. 42 bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahren obligatorisch zu erklären. Die Organisation derselben bestimmt in diesem Falle die Ortsschulbehörde mit Genehmigung des Erziehungsrates. — Art. 45. Benachbarte Gemeinden können gemeinschaftlich eine allgemeine Fortbildungsschule einrichten. — Art. 46. Die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule erfolgt durch eine Verordnung des Erziehungsrates, die der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

B. Berufliche Fortbildungsschulen. Art. 47. Für die beruflichen Fortbildungsschulen sind maßgebend die Artikel 9 und 10 des Lehrlingsgesetzes und die eidgenössischen Vorschriften über das berufliche Bildungswesen. Jede vom Staate subventionierte berufliche Fortbildungsschule steht unter staatlicher Aufsicht.

C. Freiwillige Fortbildungsschulen. Art. 48. Bei genügender Beteiligung können Unterrichtskurse mit freiwilligem Besuche eingerichtet werden.

Die Fortbildungsschullehrer. Art. 81. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen kann sowohl von patentierten Lehrern als von anderen hiezu befähigten Personen erteilt werden. Die Lehrer der Elementar- und der Realschule sind verpflichtet, sich mit einer angemessenen Stundenzahl am Fortbildungsschulunterricht zu beteiligen. Stunden über 32 (bei Reallehrern über 30) werden besonders bezahlt. — Die Besoldung wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat bestimmt. — Art. 82. Die Anstellung der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Schulbehörden unter Genehmigung des Erziehungsrates. Sie können im Hauptamte oder nur für einzelne Stunden angestellt werden. Für die Hauptlehrer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung von Lehrern; den im Nebenamt wirkenden Lehrern werden die Stunden jeweils für ein Semester zugeteilt.

Ökonomisches. Art. 89. Die Kosten der allgemeinen Fortbildungsschulen werden, soweit sie nicht durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind, in folgender Weise zwischen Staat und Gemeinde verteilt: 1. Die Besoldungen sind zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von den Gemeinden zu tragen. 2. Die Kosten für Lokale, Beleuchtung und Heizung sind von den Gemeinden zu übernehmen. 3. Die Kosten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien tragen die Gemeinden gemäß Art. 22. — Art. 90. An den Kosten der freiwilligen Fortbildungskurse beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Drittel der Lehrerbesoldungen. Er kann jedoch den Beitrag von einer bestimmten Zahl von Schülern abhängig machen.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Das Lehrlingsgesetz vom 30. November 1918 schreibt vor:

Art. 9. Der Lehrling ist verpflichtet, während der Dauer der Lehrzeit eine zur Ausbildung in seinem Fach dienende Fortbildungs- oder Fachschule zu besuchen, sofern eine solche nicht mehr als 3 km von seinem Wohnort, beziehungsweise Lehrort enternt oder bei größerer Entfernung leicht zu erreichen ist. — Art. 10. Der Lehrherr hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen, beziehungsweise kaufmännischen Fortbildungsschule und der Fachkurse anzuhalten. Er hat ihm die hiefür notwendige Zeit einzuräumen und zwar bis zu 6 Stunden wöchentlich während der normalen Arbeitszeit, auch da wo zusammenhängende Tageskurse organisiert sind. Diese Unterrichtsstunden nebst der nötigen Zeit für den Religionsunterricht sind in der normalen Arbeitszeit inbegriffen.

Die Vollziehungsverordnung vom 24. Oktober 1919 ergänzt diese Bestimmungen folgendermaßen:

Ausbildung. § 29. Die Lehrlingskommission hat nach Anhörung der Vorstände der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen über den obligatorischen Besuch dieser Schulen Reglemente aufzustellen, in denen vorgeschrieben ist, welche Fächer jeder Lehrling zur Erreichung eines Mindestmaßes seiner Kenntnisse besuchen muß, und in denen der Unterrichtsstoff zu umschreiben ist, welchen die berufliche und allgemeine Ausbildung erfordert. — Diese Reglemente hat der Regierungsrat zu genehmigen.

Staatsbeitrag. § 30. Der Staat unterstützt diejenigen Gemeinden, welche nach Vorschrift des Bundes und dieser Verordnung eingerichtete gewerbliche Fortbildungsschulen be-

sitzen. Die Anweisung genügender und passender Lokale fällt zu Lasten der Gemeinden; an den übrigen Auslagen der Gemeinden beteiligt sich der Staat mit der Hälfte. — Die vom Kaufmännischen Verein geführte Handelsschule hat ebenfalls Anspruch auf staatliche Unterstützung, deren Höhe jeweils auf dem Budgetwege festgesetzt wird. — Dem Regierungsrat steht das Recht zu, in den Vorstand dieser Schulen je 1 bis 2 Mitglieder zu ernennen. — Die Festsetzung des Honorars der Lehrkräfte und der übrigen Betriebskosten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

*

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind im allgemeinen nach den eidgenössischen Vorschriften organisiert. Neben ihnen besteht eine Werkschule der A.-G. Eisen- und Stahlwerke, die vom Kanton und Bund subventioniert wird.

*

Von den vom Bund unterstützten kaufmännischen Fortbildungsschulen ist speziell zu erwähnen die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen. Die kaufmännische Fortbildungsschule in Stein am Rhein ist eine Parallele der dortigen gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Töchterfortbildungsschule.

Vergleiche Art. 44 des Schulgesetzes unter Allgemeines. Die Schulen sind je nach den örtlichen Verhältnissen organisiert nach den eidgenössischen Vorschriften. Speziell gut ausgebaut ist die Töchterfortbildungsschule Schaffhausen.

Durch das neue Schulgesetz (Art. 35) ist auch an der Mädchenrealschule der Unterricht in Haushaltungskunde und der Kochunterricht obligatorisch geworden, während er bis jetzt nur an den obern Klassen der Elementarschule Pflichtfach war.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell A.-Rh.

Das Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 setzt fest:

§ 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Fortbildungsschulen für Töchter und die übrigen hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten, sofern nachstehenden Bestimmungen Genüge geleistet wird.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen. § 10. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche a) unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder einer von derselben gewählten Spezialkommission stehen; b) durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines sachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes bieten; c) so organisiert sind, daß sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes entsprechen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben; über Ausnahmen hinsichtlich der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen entscheidet auf Vorschlag der Landesschulkommission der Regierungsrat.

§ 11. Das Absenzenwesen ist entsprechend den Bestimmungen für die obligatorischen Fortbildungsschulen zu ordnen (siehe §§ 5, 6 und 7) [1]), immerhin in dem Sinne, daß in Schulen, welche für die theoretischen Fächer eine längere Unterrichtszeit festgesetzt haben, die Zahl der Absenzen, nach denen Warnung oder Strafeinleitung zu erfolgen hat, erhöht werden kann.

§ 13. Der Staat leistet an Schulen, deren Lehrplan den Unterrichtsstoff auf das ganze Jahr verteilt, einen Beitrag bis auf 30 % der Auslagen für Lehrergehalte, Lehrmittel und Schulmaterialien, bei den übrigen Schulen bis auf 25 %.

Kaufmännische Fortbildungsschulen. § 14. Staatsunterstützung erhalten diejenigen kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche den unter § 10, lit. a und b, genannten Bedingungen entsprechen, und so organisiert sind, daß sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes genügen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben. Kaufmännische Fortbildungsschulen, welche von kaufmännischen Vereinen geleitet werden und nach den oben genannten Bundesvorschriften Bundessubvention erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung. § 15. Die Ordnung über das Absenzenwesen ist der Landesschulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17. Der Staat leistet einen Beitrag bis auf 30 % der Unterrichtskosten (Lehrerbesoldungen, Lehrmittel und Schulmaterialien).

Fortbildungsschulen für Töchter und andere hauswirtschaftliche Bildungsanstalten. § 18. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen oder Kurse, welche den in § 10 für

[1]) Archiv 1925, I. Teil, Seite 58.

die gewerblichen Fortbildungsschulen aufgestellten Bedingungen entsprechen; ebenso die hauswirtschaftlichen Kurse für das achte und neunte Schuljahr und an Sekundarschulen.

§ 19. Obligatorische Fortbildungsschulen unterstehen bezüglich des Absenzenwesens den Bestimmungen in §§ 5—7 und 11 dieses Reglements. Für die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen sollen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen über das Absenzenwesen aufstellen.

§ 21. Der Staatsbeitrag wird wie folgt bemessen: a) Für Schulen und Kurse mit obligatorischem Schulbesuch bis auf einen Drittel; b) für alle andern Schulen und Kurse bis auf 25 % der Gesamtauslagen.

Allgemeines. § 22. Der Staat behält sich die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützten Fortbildungsschulen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten (§ 1) vor. Bei ungenügenden Leistungen können die betreffenden Staatsbeiträge reduziert oder entzogen werden. — § 23. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell I.-Rh.

Eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht in Appenzell (Jahreskurs mit zirka 45 Schulwochen zu 6 Unterrichtsstunden); hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Haslen und Oberegg.

Im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Schule besteht eine Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter, vom 26. Mai 1925, mit nachfolgenden Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen. Aus Art. 1. Der Staat fördert die Unterrichtskurse, welche zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter bestehen oder errichtet werden, durch jährliche Beitragsleistungen. — Art. 2. Der Staatsbeitrag beträgt einen Dritteil der gemäß Bundesrecht anrechenbaren Auslagen. — Art. 3. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Unterrichtskurse, welche die Anforderungen des Bundes und die in dieser Verordnung niedergelegten Bedingungen erfüllen.

Organisation. Aus Art. 4. Die Töchterhaushaltungsschule bezweckt die Vorbereitung der der Primarschule entlassenen,

im Kanton wohnenden Töchter auf ihre künftigen besonderen Aufgaben als Hausfrauen.

Art. 5. Die Haushaltungsschule umfaßt wenigstens zwei Kurse. — Die Unterrichtszeit hat für jeden Kurs jährlich wenigstens 50 Stunden zu betragen. — Art. 6. Die Kurse sind möglichst allgemein und leicht zugänglich zu machen. Von den Teilnehmerinnen an der Haushaltungsschule darf weder ein Eintritts-, noch ein Schulgeld verlangt werden; zulässig ist der Bezug von mäßigen Haftgeldern und Materialbeiträgen.

Art. 7. Die Kurse umfassen in der Regel ganze Ortsschulkreise. — Mit Bewilligung der Landesschulkommission können indessen Kreise geteilt oder zusammengelegt werden. — Art. 8. Kurse von weniger als 10 und solche von mehr als 40 Teilnehmerinnen werden in der Regel vom Staate nicht unterstützt.

Art. 9. Die Haushaltungsschule steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortsschulrates (beziehungsweise mehrerer Ortsschulräte) oder eines von ihm (beziehungsweise ihnen) bestellten Ausschusses. Oberaufsichtsbehörde ist die Landesschulkommission. — Der kantonale Schulinspektor hat die Kurse zu überwachen, die Prüfungen zu leiten und der Landesschulkommission zuhanden des Großen Rates über die Unterrichtsergebnisse zu berichten.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons St. Gallen.

Allgemeines. Für den Aufbau des st. gallischen Fortbildungsschulwesens in neuester Zeit ist charakteristisch die energische Wendung vom allgemeinen zum eigentlichen beruflichen Unterricht. Der von der kantonalen Fortbildungsschulkommission herausgegebene „Ratgeber für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen“ vom 15. November 1924 konstatiert, daß der Ausbau zu gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 16. Juni 1919 bereits bewerkstelligt, der Ausbau zu hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schon weit gefördert und mit der Einrichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen bereits ein guter Anfang gemacht worden sei. Über diese Entwicklung orientiert die einleitende Arbeit über die allgemeinen Fortbildungsschulen im Unterrichts-Archiv 1925 (I. Teil,

S. 65 ff.). Sie bildet den notwendigen Unterbau für die vorliegende Darstellung, die sich im wesentlichen auf die beruflichen Fortbildungsschulen zu beschränken hat.

Neuerdings wird die Gliederung der st. gallischen Fortbildungsschulen folgendermaßen vorgenommen:

A. Die allgemeinen, land- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen;

B. die gewerblichen Fortbildungsschulen;

C. die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Besuch des Fortbildungsschulunterrichts ist gemäß kantonalem Lehrlingsgesetz obligatorisch für Jünglinge und Töchter, die in einem Lehrverhältnis stehen (Art. 13). — Überdies können laut Art. 7 der Verfassung die politischen und Schulgemeinden die Verpflichtung des Fortbildungsschulunterrichts für alle Jugendlichen ihres Territoriums aussprechen. Es bestehen demnach obligatorische und freiwillige Schulen nebeneinander.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Die Verordnung über die Organisation der beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton St. Gallen, vom 19. März 1920, setzt fest:

I. Schulpflicht. Art. 1. Die Lehrlinge gewerblicher Berufsarten genügen der in Art. 13 des Lehrlingsgesetzes ausgesprochenen Schulpflicht durch den regelmäßigen Besuch der am Wohnort des Meisters oder in erreichbarer Entfernung befindlichen gewerblichen Fortbildungsschule. — Art. 2. Die Lehrlinge der kaufmännischen Berufsarten genügen dieser Pflicht durch den regelmäßigen Besuch der am Wohnort des Meisters oder in erreichbarer Entfernung befindlichen kaufmännischen Fortbildungsschule. — Art. 3. Wo keine Fortbildungsschulen bestehen, wohl aber berufliche Fachkurse veranstaltet werden, sind die Lehrlinge der betreffenden Berufsart zum Besuche der Fachkurse in gleicher Weise verpflichtet. — Art. 4. Wo weder berufliche Fortbildungsschulen noch Fachkurse, die an Stelle eines eigentlichen Fortbildungsschulunterrichts abgehalten werden, bestehen, ist der Lehrling zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule gemäß deren Vorschriften verpflichtet. — Art. 5. Lehrlinge, deren landesübliche Lehrzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, sind nur zum Besuche desjenigen Unterrichts verpflichtet, dessen Kursdauer in ihre Lehrzeit fällt. — Art. 6. Die Lehrtöchter aller Berufsarten haben außerdem den Unterricht in Hauswirtschaft und Kochen nach Maßgabe

der dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen, und zwar mindestens zwei Stunden per Woche, zu besuchen. Dagegen sind sie von dem in Art. 12, Abs. 1, vorgesehenen Unterricht in Staats- und Wirtschaftskunde (Vaterlandskunde) befreit.

II. Dispensation. Art. 7. Vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschule sind ohne weiteres befreit: Lehrlinge, die sich über die Absolvierung der III. Merkantilklasse der st. gallischen Kantonsschule oder der III. Klasse der Handelsabteilung der Mädchenrealschule St. Gallen mit befriedigenden Abgangsnoten ausweisen. — Art. 9. Lehrlinge, deren landesübliche Lehrzeit nicht mehr als ein Semester beträgt, sind vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschule befreit. — Artikel 10. Vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschule können ferner auf Grund von Art. 13, Abs. 1, des Lehrlingsgesetzes dispensiert werden: Lehrlinge, die sich darüber ausweisen, daß sie die in Frage kommenden Kenntnisse bereits besitzen oder, wenn sie den entsprechenden Unterricht in einer Bildungsanstalt genießen, in der sie ihre Berufslehre bestehen.

III. Organisation der gewerblichen Fortbildungsschule. Artikel 11. Der Lehrplan für die Jünglinge muß mindestens sechs Semester, derjenige für die Töchter mindestens vier Semester umfassen, entsprechend der allgemein üblichen Dauer der Lehrzeit. Das Semester muß mindestens 20 Wochen Dauer aufweisen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler muß mindestens sieben betragen. Von diesen sieben Stunden sollen nicht mehr als fünf auf einen halben Tag zusammengelegt werden. Wo der Lehrmeister durch Freigabe eines vollen halben Tages seiner gesetzlichen Pflicht genügt hat, sollen die übrigen Stunden außerhalb der Tagesarbeitszeit angesetzt werden. Der Lehrling ist gleichwohl zu deren Besuch verpflichtet. Im übrigen soll der Stundenplan tunlichst den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Art. 12. Der Lehrplan muß mindestens folgende Unterrichtsgegenstände enthalten: I. Staats- und Wirtschaftskunde (Vaterlandskunde); II. deutsche Sprache, Korrespondenz, Lektüre mit Bezug auf geschäftliche Verhältnisse und allgemeine Bildung; III. bürgerliches und geometrisches Rechnen, Buchführung; IV. Berufskunde, Materialkunde und berufliche Berechnungen; V. Freihandzeichnen, technisches Zeichnen und Fachzeichnen.

Art. 13. Die Fächer der Gruppen IV und V sind im Lehrprogramm tunlichst für die verschiedenen Bedürfnisse der männlichen und der vornehmlich weiblichen Berufsarten zu

spezialisieren und für diese beiden Kategorien getrennt zu erteilen. Der Unterricht ist beruflich erfahrenen Fachleuten zu übertragen. Wo solche am Orte nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, sind die kantonalen Wanderlehrer, beziehungsweise Wanderlehrerinnen, beizuziehen. Hierüber entscheidet im gegebenen Falle das Volkswirtschaftsdepartement auf Grund des Antrages der Bildungs- und Prüfungskommission. — Art. 14. Die Zeichnenfächer sind nur für jene Lehrlinge obligatorisch, deren Beruf das Zeichnen notwendig macht. — Art. 15. Der Lehrplan kann ferner vorsehen, daß für bestimmte Berufe, besonders solche, bei denen das Zeichnen keine Notwendigkeit ist, das Lehrpensum auf die vier letzten Semester der Lehrzeit beschränkt wird. — Artikel 16. Der Unterricht in den Fächern II und III findet in der Regel für alle Berufsarten gemeinsam statt. Immerhin sind, wo es die Verhältnisse als angemessen erscheinen lassen, für die beiden Geschlechter besondere Klassen einzurichten, um den Unterricht möglichst den Bedürfnissen der Schülerschaft anzupassen.

IV. Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschulen. Art. 17. Der obligatorische Lehrplan und der zu behandelnde Lehrstoff sollen so gestaltet sein, daß in der Regel mit dem Sommersemester begonnen und der Schüler in die Lage versetzt wird, sich in genügender Weise auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins vorzubereiten.

Art. 18. Der Lehrplan soll mindestens sechs Semester umfassen. Das Schuljahr soll mindestens 36 Schulwochen enthalten. Die Pflichtstundenzahl soll mindestens sechs per Woche betragen.

Art. 19. Die sechs Pflichtstunden sind auf die Tagesarbeitszeit zu legen. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht ermöglichen, kann die Zahl der auf die Tagesarbeitszeit fallenden Unterrichtsstunden bis auf vier beschränkt werden. Die übrigen Stunden sind alsdann außerhalb der Tagesarbeitszeit zu legen. Der Schüler ist zum Besuche solcher Stunden gleichwohl verpflichtet.

V. Allgemeine Vorschriften. Art. 21. Die Klassen sollen in der Regel nicht weniger als vier und nicht mehr als zwanzig Schüler enthalten.

Art. 23. Die Schüler sind zu regelmäßigem Besuche sowohl der Pflichtfächer als der von ihnen sonst noch belegten Fächer verpflichtet.

Art. 24. Über jede Klasse ist eine Absenzenkontrolle durch den Lehrer zu führen. — Als Entschuldigungen bei Absenzen gelten: Krankheit, Militärdienst, Ferien, konfessionelle Feiertage, außerordentliche Familienereignisse und die in Art. 10, Abs. 2, zweiter Satz, des Lehrlingsgesetzes vorgesehenen Fälle. — Alle Entschuldigungen müssen spätestens innert acht Tagen schriftlich und mit der Unterschrift des Lehrmeisters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt versehen, eingereicht werden. — Lehrlinge, die sich unentschuldigte Absenzen zuschulden kommen lassen, sind durch die Schulleitung zu verwarnen. — Art. 25. Schüler, die wegen zu vielen Absenzen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, müssen den betreffenden Kurs im folgenden Semester wiederholen. Das gleiche gilt für Schüler, deren Leistungen in einem Kurs unter mittelmäßig stehen.

VI. Aufsicht und staatliche Leistungen. Art. 28. Die Aufsicht über die beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkurse übt das Volkswirtschaftsdepartement durch die ihm beigegebene Bildungs- und Prüfungskommission (Subkommission der kantonalen Lehrlingskommission) und die Fachexperten (Art. 29) aus. — Art. 29. Der Regierungsrat bezeichnet die fachmännischen Experten, welche die beruflichen Fortbildungsschulen und Lehrinstitute periodisch zu besuchen haben. Die Inspektoren geben dem Volkswirtschaftsdepartement jeweilen schriftlichen Bericht über ihren Befund ab.

Art. 31. Den zweckentsprechenden beruflichen Fortbildungsschulen und Fachkursen können gemäß Art. 22 des Lehrlingsgesetzes, beziehungsweise nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege zu bestimmenden Kredite, Staatsbeiträge zugewendet werden, deren Höhe auf Grund einer Vorlage des Volkswirtschaftsdepartementes jeweilen der Regierungsrat festsetzt.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Da wir im letztjährigen Archivband nur die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1905 über die allgemeinen Mädchenfortbildungsschulen und den Ratgeber verwendet haben, fügen wir in diesem Zusammenhang zur Ergänzung die Fächerverteilung des Organisations- und Lehrplans für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 28. Januar 1922 bei.

Eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule muß mindestens zwei Halbjahrkurse zu 80—100 Stunden umfassen, wo aber der Schülerinnenandrang es erheischt und die Verhältnisse es ermöglichen, soll sie auf vier Halbjahrkurse ausgedehnt werden.

Als Norm für die Fächerverteilung gilt folgender Aufriß:

Für eine zweikursige Fortbildungsschule:

1. Kurs.	Handarbeiten	60—80 Stunden
	Lesen und Aufsatz oder Buchführung und Rechnen	20 Stunden
2. Kurs.	Kochen	80 Stunden
	Haushaltungskunde und Häusliche Arbeiten	20 Stunden

Für eine vierkursige Fortbildungsschule:

3. Kurs.	Handarbeiten	60—80 Stunden
	Lesen und Aufsatz oder Buchführung und Rechnen	20 Stunden
4. Kurs.	Kochen und Einmachen	80 Stunden
	Lebensmittelkunde	20 Stunden

In einem Sommerhalbjahr sollte womöglich ein Bügelkurs, in einem andern, sofern Pflanzland vorhanden ist, ein Gemüsebaukurs veranstaltet werden. Und in einem der beiden Winterkurse sollten einige Vorträge über Gesundheitslehre, im andern über Rechtskunde eingeschoben werden.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Graubünden.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 30. Dezember 1920 setzt fest:

Art. 10. Der Staat unterstützt diejenigen Gemeinden, welche nach Vorschrift des Gesetzes und dieser Verordnung eingerichtete Fortbildungsschulen unterhalten. Die Anweisung genügender passender Schulräume fällt in jedem Fall zu Lasten der Gemeinden. An den übrigen, nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Auslagen beteiligt sich der Kanton zur Hälfte. Von Berufsverbänden geführte Fortbildungsschulen haben ebenfalls Anspruch auf staatliche Unterstützung, deren Höhe auf dem Budgetwege festgesetzt wird.

Die kleinrätliche Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden vom 1. August 1922 gibt die nähern Bestimmungen.

1. Schulpflicht. Art. 1. Die Lehrlinge gewerblicher und kaufmännischer Berufsarten genügen der in Art. 19 des Lehrlingsgesetzes ausgesprochenen Schulpflicht durch regelmäßigen Besuch der am Wohnort des Lehrmeisters befindlichen oder nicht mehr als sechs Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernten gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule.

2. Dispensation. Art. 2. Vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen sind von Gesetzes wegen die Lehrlinge befreit, welche sich über die Absolvierung der Handelsschule an der Kantonsschule in Chur oder sonst einer vom Bund und Kanton anerkannten Handelsschule mit genügenden Abgangsnoten ausweisen. Hingegen steht es den Lehrherren frei, solche Lehrlinge ausnahmsweise zum Besuche einzelner Fächer der beruflichen Fortbildungsschulen ihrerseits anzuhalten. Der Unterricht ist in solchen Fällen für diese Schüler ebenfalls unentgeltlich. Über alle anderen Dispensationen entscheidet nach Art. 19, Abs. 2, des Lehrlingsgesetzes das Erziehungsdepartement. Vom Besuche einzelner Schulfächer kann die Schulleitung dispensieren.

3. Die gewerbliche Fortbildungsschule. Art. 3. Der Lehrplan berücksichtigt, entsprechend der üblichen Dauer der Lehrzeit, drei Lehrjahre. Bei einer Lehrdauer von 3½ und 4 Jahren ist von den Schulleitungen ein weiterer Jahreskurs mit den im Lehrplan ebenfalls bestimmten Fächern einzurichten. Die Jahreskurse müssen mindestens 32 Schulwochen aufweisen. Die Unterrichtszeit ist gemäß Art. 20 des Lehrlingsgesetzes auf den Werktag zu verlegen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling zum Schulbesuch wöchentlich wenigstens 4 Stunden während der Arbeitszeit zu gewähren.

Art. 4. Obligatorische Unterrichtsfächer sind: 1. Verkehrssprache, Korrespondenz, Lektüre mit Bezug auf geschäftliche Verhältnisse und allgemeine Bildung. Während der Lehrzeit müssen mindestens 3 Sprachstunden erteilt werden. Die Verteilung dieser Stundenzahl richtet sich nach den Verhältnissen. 2. Rechnen. 3. Buchführung. 4. Geometrie. In größeren Schulen, in welchen das berufliche Rechnen nach verwandten Berufsgruppen geteilt ist, ist die Geometrie mit dem Rechnen, eventuell im ersten Lehrjahre zeitlich mit dem technischen Zeichnen zu verbinden. 5. Zeichnen: a) Handzeichnen; b) technisches Zeichnen (1. geometrisches und Projektionszeichnen, 2. Fachzeichnen). Das Handzeichnen hat sich möglichst bald den praktischen Berufen anzupassen. 6. Staatswirtschaftskunde

(Vaterlandskunde), Berufskunde. — Art. 5. Die Zeichenfächer und Geometrie sind nur für jene Lehrlinge obligatorisch, deren Beruf Zeichnen und Geometrie notwendig macht.

Art. 6. Die Unterrichtsfächer sind auf die Lehrjahre zu verteilen wie folgt: Erstes Lehrjahr: Verkehrssprache 1½ Stunden, Rechnen 1½ Stunden, Geometrie 1½ Stunden, Zeichnen 2½ bis 3 Stunden. Zweites Lehrjahr: Verkehrssprache 1½ Stunden, Rechnen 1½ Stunden, Buchführung 1½ Stunden, Geometrie 1½ Stunden, Zeichnen 2½ bis 3 Stunden. Drittes Lehrjahr: Verkehrssprache 1 Stunde, Rechnen 1 Stunde, Buchführung 1½ Stunden, Geometrie 1½ Stunden, Zeichnen 2½ bis 3 Stunden, Staatswirtschaftskunde und Berufskunde 1 Stunde. Eventuell viertes Lehrjahr: Zeichnen 3 Stunden, Berufskunde 1 Stunde, Staatswirtschaftskunde 1 Stunde. Abweichungen von diesem Unterrichtsplan, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt werden, sind dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Die kaufmännische Fortbildungsschule. Art. 7. Der Lehrplan ist so zu gestalten, daß der Schüler während der Lehrzeit in die Lage versetzt wird, sich in ausreichendem Maße auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins vorzubereiten. Die Jahreskurse müssen im ganzen mindestens 32 Schulwochen aufweisen. Der Unterricht ist, gemäß Art. 20 des Gewerbegesetzes, auf den Werktag zu verlegen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling zum Schulbesuche wöchentlich mindestens vier Stunden während der Arbeitszeit zu gewähren.

5. Allgemeine Bestimmungen. Aus Art. 8. Gegen Schüler, respektive Prinzipale, respektive Eltern oder deren Stellvertreter, die sich gegen die Schulordnung vergehen, ist, nachdem Verwarnungen der Schulleitungen und Zitation vor die zuständige Schulbehörde erfolglos geblieben sind, an das Erziehungsdepartement zu gelangen, respektive an den Kleinen Rat, der nach Art. 27 des Lehrlingsgesetzes Übertretungen und Nichtbefolgung dieser Verordnung mit Bußen bis zu Fr. 100.— ahndet.

Art. 9. Die Schulbehörden sind berechtigt, von jedem Schüler beruflicher Fortbildungsschulen, respektive von dessen Eltern oder Vormund, respektive von dessen Lehrmeister ein Haftgeld von Fr. 5.— bis 10.— zu verlangen.

Art. 10. Nachbargemeinden einer Schulgemeinde sind verpflichtet, an die Kosten der Schule im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl Beiträge zu leisten. Im Streitfall entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.

Art. 11. Der Kleine Rat beaufsichtigt die beruflichen Fortbildungsschulen durch das Erziehungsdepartement. Er läßt die Schulen nach Bedürfnis durch fachmännische Experten besuchen.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, vom 29. November 1916, setzt fest:

Art. 1. Zur Förderung der Bildung der weiblichen Jugend in Handarbeit und Haushaltungskunde unterstützt der Kanton die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in den Gemeinden auf Grund folgender Bestimmungen.

Art. 2. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind öffentliche Schulen. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates. Anwendbar sind die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung. Der Kleine Rat kann die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen durch Fachleute anordnen. — Aus Art. 3. Die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen steht dem Gemeindeschulrat zu. Er ist jedoch befugt, die Leitung der Schule einer besonderen Fachbehörde oder einem organisierten Frauenverein zu übertragen.

Art. 4. Die Schuldauer beträgt in der Regel 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es ist jedoch statthaft, die Zahl von 120 Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu verlegen.

Art. 6. Die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Vorschriften des Bundes über die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes anzupassen. Die Erlangung des Bundesbeitrages ist durch rechtzeitige Anmeldung beim Erziehungsdepartement zu ermöglichen.

Art. 7. Der Kanton bezahlt an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, nach Vollendung der vorgesehenen Unterrichtskurse einen Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete und Mobiliaranschaffungen nicht in Berechnung gezogen werden dürfen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Aargau.

Allgemeines. Die gegenwärtige Schulgesetzgebung sieht nur die obligatorische Bürgerschule für die der Volksschule entlassene männliche Jugend vor. Doch bestehen daneben berufliche Fortbildungsschulen: Handwerkerschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen, und verschiedene hauswirtschaftliche Fortbildungsgelegenheiten für Mädchen. Diese Schulen sind als freiwillige Anstalten von Gemeinden oder privaten Korporationen (gemeinnützigen Gesellschaften, Handwerkervereinen, kaufmännischen Vereinen) gegründet und unterhalten. Der Kanton und der Bund unterstützen sie, sofern sie gewissen Anforderungen genügen.

Die berufliche Fortbildungsschulbildung.

Das Lehrlingsgesetz vom 31. Januar 1921 schreibt für Lehrlinge und Lehrtöchter des Handwerks und der Industrie, sowie der kaufmännischen Betriebe und Verwaltungen den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen vor. Mit dem Obligatorium haben diese einen stärkern Zuwachs an Schülern erfahren. Der Besuch der beruflichen Fortbildungsschule befreit von demjenigen der Bürgerschule.

Aufsicht. Das berufliche Bildungswesen untersteht der Erziehungsdirektion, die die Oberaufsicht ausübt. Ihr ist eine kantonale Lehrlingskommission beigegeben. Sie besteht, außer dem Erziehungsdirektor, aus 8—10 Mitgliedern, die auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat für eine vierjährige Amtsperiode gewählt werden. Die Lehrlingskommission ernennt auf vierjährige Amtsdauer Subkommissionen von je fünf Mitgliedern: a) Für das gewerbliche Bildungswesen und die gewerblichen Lehrlingsprüfungen; b) für das kaufmännische Bildungswesen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen; c) für die Organisation und Durchführung der Berufsberatung (Vollziehungsverordnung zum Lehrlingsgesetz vom 15. September 1922).

a) Die gewerblichen Bildungsanstalten.

Die Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse, vom 30. Mai 1925, setzt fest:

A. Allgemeine Bestimmungen. § 2. Als gewerbliche Bildungsanstalten gelten: Die Handwerkerschulen, die Fachschulen, die Werkschulen und Fachkurse für das männliche

und das weibliche Geschlecht, die Bildungskurse für die Lehrer des gewerblichen Unterrichts.

Aus § 3. Die Begutachtung der Organisation, der finanziellen Grundlage, der Lehr- und Stundenpläne der in § 2 erwähnten Lehranstalten ist der Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen übertragen. Sie übt die Aufsicht über diese Anstalten.

Aus § 4. Die Gesamtheit der Lehrer an den Handwerker-, Fach- und Werkschulen bilden die kantonale Handwerkerschulkonferenz.

§ 5. Handwerkerschulen, Fachschulen, Werkschulen und Kurse können unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung durch Gemeinden, gemeinnützige Korporationen, private Vereinigungen oder Betriebe gegründet werden. Ihr Unterhalt und Betrieb wird bestritten durch Subventionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie durch freiwillige Beiträge gemeinnütziger Korporationen und der Lehrmeister.

§ 8. Gemeinden, die keine eigene Handwerkerschule besitzen, aber Lehrlinge in eine benachbarte Handwerkerschule entsenden, sind verpflichtet, an diese Schule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet im Streitfalle nach Anhörung der Subkommission für gewerbliches Bildungswesen die Erziehungsdirektion.

§ 9. Zur Heranbildung und Fortbildung geeigneter Lehrkräfte für den gewerblichen Unterricht sind nach Bedarf Instruktionskurse einzurichten oder geeignete Personen an auswärtige derartige Kurse abzuordnen. Die Kosten der Veranstaltung solcher Kurse werden vom Staat mit Hilfe von Bundessubventionen bestritten. Die Kursteilnehmer, sowie Abordnungen an auswärtige Kurse werden vom Staat nach Maßgabe der vom Großen Rat bewilligten Kredite subventioniert.

B. Organisation der Handwerkerschulen. Aus § 10. Für jede Handwerkerschule ist ein Schulvorstand zu bestellen. Er soll bestehen aus: Vertretern der Gemeinde des Schulortes, einem Vertreter der Gemeinden, die regelmäßig eine größere Zahl Schüler zur Schule schicken und Vertretern der beruflichen Interessenkreise. — § 12. Der Unterricht an den Handwerkerschulen hat in erster Linie den beruflichen Anforderungen Rechnung zu tragen; er hat aber auch die allgemeine Geistes- und Gemütsbildung und die Erziehung zum Staatsbürger zu berücksichtigen.

§ 13. Als Lehrer an Handwerkerschulen sind wählbar: a) Lehrer an öffentlichen Schulen und Gewerbelehrer; b) Fachleute aus Gewerbe und Industrie. Sie sollen die nötige allgemeine und spezielle Bildung besitzen und sich zum Lehramte eignen. Die spezielle Bildung kann durch berufliche Tätigkeit oder mittelst Kursen erworben werden. Die Handwerkerschule steht unter Leitung eines Rektors, der durch den Schulvorstand aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt wird. Er nimmt an den Sitzungen des Schulvorstandes mit beratender Stimme teil. Sein Pflichtenkreis wird durch das Reglement der Schule bestimmt.

§ 14. Der Lehrplan einer Handwerkerschule muß 40 Jahresschulwochen mit mindestens sechs Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Er wird in wenigstens drei Jahreskursen in stufenweisem Aufbau durchgeführt und soll mindestens folgende Fächer enthalten: 1. Vorbereitendes und Fachzeichnen; 2. geometrisches, bürgerliches und Fachrechnen; 3. Rechnungs- und Buchführung, Preisberechnen; 4. Materiallehre, Berufskunde; 5. Lesen und Aufsatz; 6. Vaterlands-, Wirtschafts- und Gesetzeskunde. Es steht im Ermessen des Schulvorstandes, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion weitere Fächer obligatorisch oder fakultativ in den Lehrplan einzubeziehen.

§ 15. Wo die Schülerzahl es erlaubt, soll der Unterricht in Fähigkeitsklassen abgestuft und nach Berufsgruppen oder Berufsarten gegliedert werden. Die einzelnen Klassen dürfen auf die Dauer in den Zeichenfächern nicht mehr als 25, in den theoretischen Fächern nicht mehr als 30 Schüler zählen. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Subkommission für gewerbliches Bildungswesen die Verschmelzung von Klassen oder ganzen Schulen verfügen.

§ 16. Über die Dispensation gewisser Berufe von einzelnen Fächern gemäß § 26, Abs. 1, des Lehrlingsgesetzes entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Subkommission für das gewerbliche Bildungswesen. Der Unterricht der Lehrlinge dieser Berufsarten kann auf wöchentlich drei Stunden beschränkt werden. Dispensationen nach § 29 des Lehrlingsgesetzes können vom Schulvorstand vorgenommen werden.

C. Fachschulen, Werkschulen und Fachkurse. § 17. An Stelle der Handwerkerschulen können berufliche Fachschulen, Werkschulen und Fachkurse treten. Der Besuch von Fachschulen, Werkschulen und Fachkursen befreit vom Besuch der Handwerkerschulen, wenn das Pensum der ersteren im gesamten demjenigen der Handwerkerschulen annähernd entspricht

und wenn die Fachschulen in ihrem Lehrplan den allgemein bildenden Fächern und der Buchhaltung die vorgeschriebene Unterrichtszeit einräumen. Die Befreiung vom Besuch der Handwerkerschule geschieht nur während der Dauer des Besuchs der Fachkurse, es sei denn, daß diese das für die Handwerkerschulen verlangte Minimalpensum in konzentriertem Unterricht annähernd erfüllt haben. Die betreffenden Lehrlinge haben sich über den Besuch der Schulen oder Fachkurse beim Rektorate der für sie in Betracht fallenden Handwerkerschule schriftlich auszuweisen.

D. Schulpflicht. § 18. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die seiner Berufsbildung dienende Unterrichtsanstalt in dem für seinen Beruf vorgeschriebenen Umfang während der ganzen Lehrzeit regelmäßig zu besuchen. Als Schulort gilt in der Regel die dem Lehrort nächstgelegene Handwerkerschule. Bei besonderem Fachunterricht sind Ausnahmen zulässig. — § 19. Alle im bürgerschulpflichtigen Alter stehenden männlichen Lehrlinge sind für die Zeit, da sie nicht der gewerblichen Schulpflicht unterstehen, gemäß den Bestimmungen des Bürgerschulgesetzes bürgerschulpflichtig. Lehrlinge, die eine Handwerkerschule regelmäßig während zwei Jahren besucht und die Lehrlingsprüfung bestanden haben, sind von der Bürgerschulpflicht befreit. Aus § 22. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für rechtzeitige Anmeldung besorgt zu sein, dem Lehrling die zum Besuch des Unterrichts nötige Zeit frei zu geben und ihn zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.

Aus § 27. Der Schulvorstand hat das Recht, von jedem Schüler Haftgeld und Materialgeld in einem von ihm zu bestimmenden Betrage zu beziehen.

E. Absenzenwesen. Aus § 29. Bei Abwesenheiten vom Unterricht gelten als annehmbare Entschuldigungen: Krankheit und Unfall des Schülers, wenn der Schulbesuch dadurch verunmöglicht ist; Todesfall in der eigenen oder in der Meistersfamilie; Erfüllung gesetzlicher Pflichten; Geschäftsferien, Ortsabwesenheit infolge auswärtiger Arbeit, wenn die Arbeitsstätte mehr als 5 Kilometer vom Schulort entfernt ist und länger als drei Tage gearbeitet wurde. Wegen auswärtiger Arbeit sollen per Schulsemester nicht mehr als 12 Stunden entschuldigt werden. — Aus § 34. Jede unentschuldigte Versäumnis des Unterrichts ist vom Rektorat mit einer Buße von 50 Rappen per Unterrichtsstunde zu belegen. Unentschuldigte Verspätung von mehr als einer Viertelstunde,. wie auch die Ausweisung aus der Unterrichtsstunde infolge ungebührlichen Betragens gelten

als eine Absenz. — Aus § 35. Unentschuldigte Schulversäumnisse von mehr als zehn Unterrichtsstunden im Semester sind vom Rektorat nach § 48 des Gesetzes dem Gerichtspräsidenten zur Bestrafung zu überweisen.

Die Subventionierung wird geordnet durch das Regulativ für die staatliche Subventionierung der Handwerkerschulen, Fachschulen und Fachkurse, vom 30. Mai 1925.

A. Subventionsberechtigung. § 1. Staatliche Subventionen im Sinne dieses Regulativs werden ausgerichtet an: a) die Handwerkerschulen; b) die Fachschulen; c) die Fachkurse.

B. Handwerkerschulen. § 3. Eine Handwerkerschule ist subventionsberechtigt, wenn sie den in § 14 der Verordnung vom 30. Mai 1925 über die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse aufgestellten Bedingungen entspricht.

§ 4. Die Handwerkerschulen erhalten vom Staat an ihre Betriebsausgaben folgende Jahressubventionen: a) Jede Schule einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 200.—; b) für jede im Stundenplan vorgesehene und abgehaltene Jahreswochenstunde Fr. 60.—. Ist die Zahl der Wochenstunden in einem Semester größer als im andern, so wird die Differenz mit Fr. 30.— per Wochenstunde berechnet. Für Unterrichtsstunden, die auf den Sonntag oder auf die Zeit nach abends 8 Uhr fallen, wird keine Subvention ausgerichtet. — § 5. Für die weitern Mittel zum Betrieb und Unterhalt der Schule haben abgesehen vom Bundesbeitrag deren Träger aufzukommen.

§ 6. Die Lokale mit den nötigen Einrichtungen (Bestuhlung, Zeichentische, Modell- und Materialkasten, Beleuchtungs- und Beheizungseinrichtungen) sind von den Schulorten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hingegen kann für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung ein dem Bedarf angemessener Posten in die Ausgaben eingesetzt werden.

C. Fachschulen. § 7. Fachschulen treten gleichberechtigt an die Stelle der Handwerkerschulen, wenn sie in ihrem Lehrplan den in § 14 der Verordnung über die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse vorgeschriebenen Unterricht durchführen. Beschränkt sich ihr Unterricht nur auf bestimmte Fächer, so haben ihre Schüler die andern Fächer an einer ordentlichen Handwerkerschule zu besuchen. Solche Fachschulen erhalten keine Grundsubvention und werden nur nach der Zahl der stundenplangemäß erteilten Jahreswochenstunden nach § 4, lit. b, entschä-

digt. Bei Fachschulen treten als beitragspflichtig an Stelle der Gemeinden die eine Fachschule führenden Berufsverbände.

D. Fachkurse. Aus § 8. Einmalige oder wiederkehrende Fachkurse von kürzerer Dauer für Meister, Gehilfen oder Lehrlinge werden vom Staat entsprechend ihrer zeitlichen Dauer und ihrer fachlichen Anlage nach Maßgabe der vorhandenen Kredite subventioniert. — § 9. Außerordentlicherweise können auch Fachkurse subventioniert werden, die nicht von Berufs- oder Fachverbänden veranstaltet werden.

Die kantonale Gewerbeschule in Aarau.

Maßgebend ist das Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau, vom 21. September 1922.

Zweck und Umfang der Anstalt. Aus § 2. Die Gewerbeschule umfaßt: 1. Die allgemeine Handwerkerschule mit theoretischem und praktischem Unterricht zur beruflichen Fortbildung von Lehrlingen, Lehrtöchtern und Gehilfen und dem Ersatzunterricht für die obligatorische Bürgerschule; 2. die Fachschule für das Baugewerbe; 3. die Fachschule für Maler und Fachunterricht für graphische und schmückende Gewerbe; 4. die Frauenarbeitsschule.

§ 3. Den Organen der Gewerbeschule und des Gewerbemuseums liegen auch ob: 1. Die Leitung der kantonalen gewerblichen Lehrlingsprüfungen; 2. die Hebung und Förderung des gewerblichen Bildungswesens, insbesondere der aargauischen Handwerkerschulen; 3. die Veranstaltung von Lehrerbildungskursen für den gewerblichen Unterricht.

Aufsichtsorgane. Aus § 7. Die Oberaufsicht über die Gewerbeschule und das Gewerbemuseum steht dem Regierungsrat zu. Die Anstalt ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Dieser ist für diese Aufgabe eine Aufsichtskommission beigegeben, in die der Regierungsrat fünf und der Gemeinderat Aarau drei Mitglieder wählt. — Aus § 9. Die Aufsichtskommission ernennt aus ihrer Mitte für die in § 2 genannten Unterrichtsabteilungen Inspektoren, die Bericht erstatten. Sie kann, wo es besondere Fachkenntnisse erfordern, auch Inspektoren außer ihrer Mitte ernennen und sie zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme einberufen. — Aus § 10. Die unmittelbare Leitung und Überwachung des Gewerbemuseums, seiner Schulen und seiner Sammlungen werden dem durch den Regierungsrat auf vier Jahre gewählten Direktor übertragen.

Die Schüler. § 21. Die Schüler der Anstalt teilen sich in: 1. Handwerkerschüler, welche neben ihrer Lehrzeit in der Werkstätte an der Handwerkerschule alle die für ihren zukünftigen Beruf als notwendig erachteten Fächer besuchen; 2. Fachschüler (Schülerinnen), welche einen Kurs an einer der Fachabteilungen im gesamten Umfang seines Lehrplanes besuchen; 3. Hospitanten, die nur an einzelnen Unterrichtsfächern teilnehmen; 4. Kursteilnehmer, die vorübergehende oder periodische Kurse besuchen.

§ 23. Zum Eintritt in die Anstalt wird verlangt: a) Für die Handwerkerschule und die Lehrabteilung der Frauenarbeitsschule das zurückgelegte 15. Altersjahr; b) für die Fachschulen und Spezialkurse das zurückgelegte 16. Altersjahr. Für die Fachschulen wird als Minimum der Vorbildung der Ausweis über die mit der 8. Gemeindeschulklasse zu erlangenden Kenntnisse, der Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule oder Handwerkerschule und, wenn möglich, einige praktische Berufskenntnisse verlangt, für ordentliche Schüler wenigstens ein Jahr Lehrzeit.

Aus § 24. Bei der Anmeldung zur Handwerkerschule haben Lehrlinge und Meister die Zustimmung zur Innehaltung des Lehrplanes schriftlich zu bezeugen. Jeder Handwerkerschüler, der in einem Lehrverhältnis steht, hat einen Werktagskurs zu besuchen; der Besuch der übrigen Fächer wird von der Direktion und der Lehrerschaft bestimmt. Der Lehrling hat die Schule während seiner ganzen Lehrzeit zu besuchen. Selbständig erwerbenden Berufsleuten steht die Auswahl der Fächer an der Handwerkerschule frei.

Aus § 31. Sämtliche Schüler der Anstalt haben beim Eintritt ein von der Aufsichtskommission bestimmtes Haftgeld zu entrichten. Für unentschuldigte Absenzen wird ein von der Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerschaft festzustellender Bußabzug gemacht.

Der Unterricht. § 32. Der Unterricht, die periodischen Fach- und Spezialkurse und die Lehrkurse ausgenommen, ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt § 31.

§ 36. Das Schuljahr teilt sich in ein Wintersemester von 22 Wochen und in ein Sommersemester von 20 Wochen Dauer. Lehrlinge derjenigen Gewerbe, deren Beschäftigungsart den Schulbesuch im Sommer verunmöglicht, können im Einverständnis mit der Direktion ihr Schulpensum im Wintersemester erfüllen. Die Stundenzahl muß aber der Gesamtjahresstundenzahl zum mindestens gleich sein. Die Fachschulen führen Semesterkurse. Die Aufsichtskommission entscheidet auf An-

trag der Direktion und Lehrerversammlung über die Abhaltung der Winter- oder Sommerkurse. Das Schuljahr der Frauenarbeitsschule dauert 42 Wochen. Ferien- und Semesterbeginn aller Abteilungen richten sich so weit als möglich nach denjenigen der andern kantonalen Lehranstalten.

Stipendien. § 39. An dürftige Schüler der Fachschulen des Gewerbemuseums können Stipendien verabreicht werden; dabei sind zu berücksichtigen: 1. Die geistige Veranlagung und das Verhalten des Schülers; 2. die Vermögensverhältnisse des Schülers und seiner Eltern; 3. die Familienverhältnisse desselben.

b) Die kaufmännisehen Bildungsanstalten.

Die Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse, vom 18. September 1925, führt aus:

A. Allgemeine Bestimmungen. § 2. Als kaufmännische Bildungsanstalten gelten: a) Die kaufmännischen Fortbildungsschulen; b) weitere Fachschulen und Fachkurse für kaufmännische Lehrlinge, Lehrtöchter und Angestellte in Handel und Industrie und für Lehrlinge, Lehrtöchter und Angestellte in öffentlichen und privaten Verwaltungen und der Notariats- und Rechtsbureaux; c) Bildungskurse für Lehrer des kaufmännischen Unterrichts.

Die §§ 3—9 enthalten analoge Bestimmungen, wie die entsprechend bezifferten der Verordnung betreffend die Organisation etc. der gewerblichen Schulen, vom 30. Mai 1925.

B. Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschulen und ähnlicher Bildungsanstalten. § 10. Für jede kaufmännische Bildungsanstalt ist eine Unterrichtskommission zu bestellen. Sie soll bestehen aus Vertretern der Gemeinde des Schulortes, aus einem Vertreter der Gemeinden, die regelmäßig eine größere Anzahl Schüler zur Schule schicken und aus Vertretern der beruflichen Interessenkreise.

§ 12. Die kaufmännische Fortbildungsschule steht unter der Leitung eines Rektors, der durch die Unterrichtskommission aus der Mitte der Lehrerschaft gewählt wird. Er wohnt den Sitzungen der Unterichtskommission mit beratender Stimme bei. Sein Pflichtenkreis wird durch das Reglement der Schule bestimmt. — § 13. Als Lehrer an kaufmännischen Bildungsanstalten sind wählbar: a) Fachlehrer und Lehrer an öffentlichen Schulen; b) Fachleute aus beruflichen Interessenkreisen.

§ 14. Der obligatorische Unterricht an den kaufmännischen Fortbildungsschulen umfaßt drei Jahreskurse zu je 40 Schulwochen von wenigstens sechs Wochenstunden. Er darf nicht auf den Sonntag verlegt und nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden. Obligatorische Fächer sind die für die Lehrlingsprüfung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins als solche vorgeschriebenen, nämlich zurzeit: a) Deutsche Sprache und Korrespondenz; b) französische Sprache und Korrespondenz; c) kaufmännisches Rechnen; d) doppelte Buchführung; e) Handelsrecht; f) Handelsgeographie; dazu tritt noch: g) Vaterlands- und Verfassungskunde. Die Unterrichtskommissionen haben unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion das Recht, den Besuch von weitern Fächern als obligatorisch zu erklären. Sofern genügend Anmeldungen vorliegen, kann noch Unterricht erteilt werden in weitern für die Schüler fakultativen Fächern. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern ist für die Pflichtschüler unentgeltlich. Für weitere, nicht allgemein obligatorisch erklärte Fächer, sowie für die fakultativen Fächer darf ein Kursgeld verlangt werden.

§ 15. Die Schülerzahl einer Klasse soll in den obligatorischen Fächern in der Regel nicht über 20 betragen. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Subkommission für kaufmännisches Bildungswesen die Verschmelzung von Klassen oder ganzen Schulen verfügen.

C. Schulpflicht. § 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die seiner Berufsbildung dienende Unterrichtsanstalt in dem für seinen Beruf vorgeschriebenen Umfang während der ganzen Lehrzeit regelmäßig zu besuchen (§ 26, Abs. 1, des Gesetzes). Schulort ist in der Regel die dem Lehrort nächstgelegene Schulanstalt. — § 17. Lehrlinge, welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben, sind vom weitern Besuch der Schule und der Bürgerschule dispensiert.

§ 18. Männliche Lehrlinge, welche von der Unterrichtskommission nach § 29, lit. a und c, des Gesetzes über das Lehrlingswesen vom Besuch des Berufsunterrichtes dispensiert sind, haben nach § 2 des Gesetzes betreffend die obligatorische Bürgerschule diese Anstalt zu besuchen.

§ 19. Lehrlinge, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre das Diplom der kantonalen Handelsschule oder einer gleichwertigen öffentlichen Schulanstalt erworben haben, sind vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule, sowie vom Ablegen der kaufmännischen Lehrlingsprüfung befreit. Lehrlinge, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre während einiger Zeit die kan-

tonale Handelsschule oder eine gleichwertige öffentliche Schulanstalt besucht haben, sind so lange zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet, bis ihre berufliche Ausbildung derjenigen von drei Schuljahren entspricht. Außerdem haben sie sich der kaufmännischen Lehrlingsprüfung zu unterziehen (§ 26, Abs. 3, des Gesetzes über das Lehrlingswesen).

D. Absenzenwesen. § 29. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen werden angenommen: a) Krankheit, Todesfall in der Familie, Geschäftsferien, Erfüllung gesetzlicher Pflicht; b) in Ausnahmefällen geschäftliche Verhinderung. — § 33. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von mindestens 50 Cts. per Unterrichtstunde belegt. Verspätungen können mit einer Buße von 20 Cts. bestraft werden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildung.

Die Mädchenfortbildung soll durch das neue Schulgesetz, das im Wurfe liegt, eine große Förderung erfahren. An Stelle der bis jetzt von den Gemeinden und Privaten eingerichteten Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen und der von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstalteten Koch- und Haushaltungskurse, die durchaus auf dem Boden der Freiwilligkeit bestehen, sollen die obligatorischen Mädchenfortbildungsschulen treten in Analogie der obligatorischen Fortbildungsschule (Bürgerschule) für Jünglinge. Für beide Geschlechter soll der obligatorische Bürgerschulunterricht mit Beendigung der Alltagsschule einsetzen. Die Schulpflicht dauert drei Jahre, für Bezirksschüler, die vier Klassen absolviert haben, zwei Jahre. Die Schülerhöchstzahl soll 25 betragen.

Die Neuorganisation harrt noch der Erledigung.

Den bisherigen Bedürfnissen wird Rechnung getragen durch den alljährlich im Sommer durch die Kulturgesellschaft Aarau im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion veranstalteten Bildungskurs für Volksschullehrerinnen, die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen. Kursdauer 6 Monate.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Thurgau.

Grundlage ist die Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923, über deren Entstehung die einleitende Arbeit des letztjährigen Archivs (I. Teil, S. 78 f.) Auf-

schluß gibt. Die die berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung lauten: [1])

Die beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 26. Zur Förderung der beruflichen Ausbildung sind an den größern Orten nach Bedürfnis besondere Fortbildungsschulen zu unterhalten (gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen). Die allgemeinen Bestimmungen über die Schulpflicht, die Maximalzahl der Schüler einer Abteilung, die Schuldisziplin und das Absenzenwesen gelten auch für die beruflichen Fortbildungsschulen. [2]) — § 27. Berufliche Fortbildungsschulen können überall errichtet werden, wo genügende Beteiligung und die nötigen Lehrkräfte sich finden. Der Kanton unterstützt dieselben durch Beiträge, die bemessen werden nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden. Außerdem werden Beiträge an die Lehrer für den Besuch entsprechender Lehrkurse verabfolgt und die Veranstaltung kantonaler Lehrkurse in Aussicht genommen. Um Anspruch auf staatliche Unterstützung zu haben, müssen die Kurse von mindestens acht Schülern besucht werden und die Statuten oder Reglemente, sowie die Stundenpläne der Schulen vom Erziehungsdepartement genehmigt sein. Für den Anspruch auf Bundessubvention sind die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen maßgebend. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Erziehungsdepartements spezielle Fachkurse auch bei geringerer Schülerzahl durchgeführt werden.

§ 28. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der beruflichen Fortbildungsschulen ist für die Lehrlinge unentgeltlich. Die Teilnahme an den Kursen ist auch den Schülern außerhalb des Schulkreises zu gestatten.

§ 31. Der Unterricht der beruflichen Fortbildungsschulen erstreckt sich in der Regel auf drei ganze Jahre. Er hat außer den beruflichen Fächern auch die Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule als obligatorische Fächer zu umfassen und denselben in der Regel mindestens die gleiche Zahl von Unterrichtsstunden zu widmen wie die allgemeine Fortbildungsschule. Dieser Unterricht kann auf drei ganze Jahre ausgedehnt oder mit doppelter Stundenzahl auf drei nicht aufeinander folgende Semester beschränkt oder nach anderer Anordnung verteilt werden; es ist aber dafür zu sorgen, daß jeder

---

[1]) Für die Abschnitte: Allgemeines (§ 1—3) und Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule (§§ 4—25) der Verordnung, siehe Archiv 1925.

[2]) § 1—25, siehe Archiv 1925.

im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende Schüler den gesamten Unterricht in diesen Fächern zu besuchen hat. Als Wegleitung dienen die Speziallehrpläne. Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

§ 32. Der Unterricht soll an einem Werktag-Halbtag stattfinden. Soweit diese Zeit nicht ausreicht, kann der Unterricht auch auf Abendstunden bis 8 Uhr abends verlegt werden.

§ 33. Die Schulorte haben die Unterrichtslokale zur Verfügung zu stellen, die zweckmäßig bestuhlt, hinlänglich geräumig und hell sein sollen. Im Winter ist für gute Heizung zu sorgen und, wenn der Unterricht in Abendstunden erteilt wird, auch für zweckentsprechende und ausreichende Beleuchtung.

Aus § 37. Durch die Bildung entsprechender Fortbildungsschulkreise werden die Schulgemeinden bestimmten beruflichen Fortbildungsschulen zugeteilt.

§ 38. Der Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll in der Regel Sekundar- oder Primarlehrern, der Unterricht in den beruflichen Fächern geeigneten Fachleuten oder Lehrern, die sich in Spezialkursen hiefür ausgebildet haben, übertragen werden. Die nach § 78 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen den Sekundar- und Primarlehrern überbundene Verpflichtung zur Unterrichtserteilung gilt für die Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule auch an den beruflichen Fortbildungsschulen.

Aus § 41. Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrate besondern Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen.

a) Die gewerbliche Fortbildungsschule.

§ 44. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen neben der allgemeinen bürgerlichen Ausbildung die gewerbliche Berufslehre fördern und ergänzen. Bei der Bewilligung neuer Schulen soll neben der Erleichterung des Schulbesuches durch die Beseitigung großer Entfernungen vom Schulorte namentlich die Möglichkeit der Errichtung von Berufsgruppen-Klassen maßgebend sein.

§ 45. Als Aufsichtsbehörde sollen Gewerbeschulkommissionen von 7 bis 11 Mitgliedern gebildet werden, in denen neben einer Vertretung der Schulvorsteherschaft und der Lehrer namentlich Gewerbetreibende sitzen, wobei darauf zu halten ist,

daß auch Außengemeinden, die regelmäßig Lehrlinge zur Schule schicken, eine Vertretung erhalten.

§ 46. Durch Anordnung entsprechender Kurse soll auch den Lehrtöchtern Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung gegeben werden. — Wo solche Kurse bestehen, soll den Frauen durch Einräumung einer Vertretung in der Gewerbeschulkommission die Mitbetätigung bei der Leitung der Schule ermöglicht werden.

§ 47. Außer den Fächern der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule sollen als obligatorische Fächer in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden: 1. Vorbereitendes Zeichnen, umfassend Freihandzeichnen, Linearzeichnen und Projektionszeichnen; 2. berufliches Zeichnen, umfassend freihändiges Zeichnen und technisches Zeichnen; 3. Berufskunde im engern Sinne, einschließend Materialkunde. Durch die Erstellung von Normal-Lehrplänen soll den Schulen Anleitung zur Aufstellung der Unterrichtsprogramme gegeben werden. Je nach der Art des Berufes kann Dispens von einzelnen Fächern stattfinden. — Bei genügender Beteiligung können Spezialkurse für einzelne Berufe angegliedert werden, so für Buchdrucker, Konditoren, Coiffeure, Gärtner u. s. w.

§ 48. Im Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll auf die beruflichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden (Geschäftsaufsatz, Geschäftsbrief, Lektüre, geschäftskundliches Rechnen, Rechnungs- und Buchführung, Kalkulation, Bürgerkunde, gewerbliche Gesetzeskunde, Wirtschaftsgeographie, Gewerbehygiene, Nahrungsmittellehre).

§ 49. Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge einer gewerblichen oder industriellen Berufsart verpflichtet nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 34 dieser Verordnung. Lehrlinge, die außerhalb des Kantons in die Lehre gehen, jedoch ihren Wohnort im Kanton beibehalten, sind zum Besuche einer thurgauischen gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie an ihrem Lehr- oder Arbeitsorte eine ähnliche Schule mit ungefähr gleichen Unterrichtsfächern besuchen. Über den grundsätzlichen Dispens einzelner Berufsgruppen von beruflichen Fächern entscheidet gemäß § 25 des Lehrlingsgesetzes das Departement des Innern.

b) Die kaufmännische Fortbildungsschule.

§ 50. Durch die Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen soll nach Möglichkeit den Lehrlingen für kaufmännische

Berufsarten Gelegenheit zu geeigneter beruflicher Ausbildung gegeben werden.

§ 51. Die von kaufmännischen Vereinen gegründeten und geleiteten kaufmännischen Fortbildungsschulen werden als solche anerkannt und unterstützt, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, insbesondere ihre Statuten der Schulvorsteherschaft und dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorlegen und deren Aufsichtsrechte, sowie auch die kantonale Inspektion anerkennen. Nach Bedürfnis sollen an weiteren Orten in gleicher Weise wie gewerbliche auch kaufmännische Fortbildungsschulen errichtet werden.

§ 52. Zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind auch die Lehrtöchter kaufmännischer Betriebe verhalten. Bei hinreichender Zahl von Schülerinnen sind für dieselben besondere Kurse abzuhalten.

§ 53. Außer den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschulen sind in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen: 1. Als Pflichtfächer: Französisch, Buchhaltung, Handelsrecht, Handelsgeographie; 2. als Freifächer: Englisch, Italienisch, Maschinenschreiben, Kalligraphie, Stenographie.

§ 54. Um den Unterricht in den Fremdsprachen zu fördern, werden die Sprachkurse auch subventioniert, wenn ihre Schülerzahl nur mindestens fünf beträgt; andererseits muß gefordert werden, daß die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschulen durch den Besuch der Sekundarschule oder sonstigen entsprechenden Unterricht die nötige Vorbildung erhalten haben.

§ 55. Die Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen gelten analog auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschule.

§ 56. Zur Vermittlung der für die Besorgung eines Haushaltes notwendigen Kenntnisse bestehen hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschulen, kurzweg Töchterfortbildungsschulen genannt, deren Besuch einstweilen freiwillig ist.

§ 57. Zur Aufnahme in die Töchterfortbildungsschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Mädchen des 9. Schuljahres aufgenommen werden, sofern der Unterricht nicht mit demjenigen der Mädchenarbeitsschule zusammenfällt.

§ 58. Der Unterricht der Töchterfortbildungsschulen umfaßt: *A. Theoretische Fächer:* Deutsche Sprache; Rechnen und

Buchführung; Haushaltungskunde mit Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre; Erziehungslehre, Kinderpflege. — *B. Praktische Fächer:* Weibliche Handarbeit (Zuschneiden, Nähen, Flicken); Kochen; Putzen, Waschen, Glätten; Gartenbau. Für die einzelnen Kurse können vom Regierungsrate verbindliche Lehrpläne aufgestellt werden. — § 59. Die einzelnen Schulen sind in der Auswahl der Fächer frei; es ist jedoch darauf zu halten, daß neben dem Unterricht in den praktischen Fächern auch Unterricht in den theoretischen Fächern stattfinde, daß ferner nur da Töchterfortbildungsschulen eröffnet werden, wo eine fortdauernd ausreichende Schülerinnenzahl erwartet werden kann. — § 60. Soweit es die Besetzung der Kurse gestattet, sind auch Töchter aus Nachbargemeinden in dieselben aufzunehmen, ohne daß daraus eine Pflicht dieser Gemeinden zur Mitbeteiligung an den Kosten erwächst. Dagegen können sich Nachbargemeinden zur Führung einer gemeinsamen hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschule verbinden unter Verteilung der Kosten nach vertraglicher Bestimmung. Über Anstände, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, entscheidet auf angebrachte Beschwerde der Regierungsrat.

Aus § 61. Für die Ausbildung und Wahl von Lehrerinnen für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen ist der Regierungsbeschluß vom 18. November 1921 maßgebend.

§ 62. Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen erfolgt durch Frauenkommissionen, die von der Schulvorsteherschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; es kann die Aufsicht auch den Frauenaufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschule übertragen werden. — § 63. Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

Lehrpläne. Auf Grund von § 47 der Verordnung sind nachfolgende Lehrpläne erlassen worden:

A. Der Lehrplan für die gewerblichen Schulen des Kantons Thurgau vom 11. April 1924, der folgendes Beispiel für Stundenverteilung enthält:

	Semester 1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zeichnen	3	3	3	3	3	3
Berufskunde	—	—	1	1	1	—
Geschäftl. Rechnen	1	1	—	—	—	—
Berufliches Rechnen und Kalkulation	—	—	1	1	1	1
Deutsch und Gesetzeskunde	1	1	1	—	1	—
Buchhaltung	—	1	—	1	—	1
Vaterlandskunde	1	—	—	—	—	—
Verfassungskunde	—	—	—	—	—	1

B. Der Lehrplan für die gewerblichen Töchterschulen vom 23. Januar 1925 mit nachfolgender Stundenverteilung:

	Semester 1.	2.	3.	4.	5.
Berufskunde *	—	—	—	1*	—
Materiallehre *	—	—	—	—	1*
Berufliches Rechnen und Kalkulation	—	—	1	1	—
Vorbereitendes u. berufliches Freihandzeichnen	2	2	—	—	—
Fachzeichnen *	—	—	2	2*	2*
Deutsch	1	1	1	—	1
Rechnen	1	—	—	—	—
Buchhaltung	—	1	—	1	1
	4	4	4	5	5

*) Dem Fachzeichnen anzuschließen, eventuell mit einer weiteren Unterrichtsstunde.

Besondere Bestimmungen über die Ausbildung und Wahl von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen. Die Bestimmungen des in § 61 der Verordnung erwähnten Beschlusses vom 18. November 1921 lauten folgendermaßen:

Zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen sind nach Bedürfnis kantonale Kurse zu veranstalten. Voraussetzung der Teilnahme an diesen Kursen ist der Besitz des Fähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin. Auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird das Fähigkeitszeugnis einer Lehrerin für Töchterfortbildungsschulen erteilt. — Der Unterricht in weiblicher Handarbeit an Töchterfortbildungsschulen soll nur von Leh-

rerinnen erteilt werden, die das Fähigkeitszeugnis besitzen; letzteres kann nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die mit der Fachbildung auch Unterricht in Methodik und Pädagogik genossen haben. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements der Unterricht einer tüchtigen Arbeitslehrerin übertragen werden, die den Fortbildungskurs noch nicht bestanden hat, sich aber bereit erklärt, den nächsten Fortbildungskurs zu besuchen. — Es bleibt vorbehalten, auch für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen kantonale Kurse zu veranstalten zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises einer Hauswirtschaftslehrerin. Im übrigen kann die Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes solchen Lehrerinnen übertragen werden, die an einer außerkantonalen Bildungsanstalt das Fähigkeitszeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin erworben haben und vom Erziehungsdepartement zur Ausübung der Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau ermächtigt worden sind. — In gleicher Weise ist zur Erteilung von beruflichem Unterricht an den zu gewerblichen Schulen ausgestalteten Töchterfortbildungsschulen (siehe Lehrlingsgesetz) der Besitz eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einer Fachschule und dessen Anerkennung durch das Erziehungsdepartement erforderlich.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Tessin.

Allgemeines. Das Gesetz betreffend den beruflichen Unterricht vom 28. Dezember 1914 unterscheidet zwei Stufen beruflicher Ausbildung. Die erste, für unsere Darstellung allein in Betracht kommende, umfaßt: a) Die gewerblichen Zeichenschulen (Scuole di disegno professionale); b) die Zeichen-Spezialkurse (Corsi speciali di disegno applicato alle arti ed ai mestieri); c) die gewerblichen Lehrlingskurse (Corsi d'istruzione professionale per gli apprendisti); d) die Gewerbeschulen für Mädchen (Scuole professionali femminili); e) die Haushaltungs- und weiblichen Wanderarbeitsschulen (Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili).

Nach unserm Einteilungsmodus fallen diese Schultypen unter die nachfolgende Einreihung:

1. Gewerbliche Fortbildungsschulen, Gruppen a bis c;
2. hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, Gruppe e;

   Die Gruppe d, die ausgesprochene Fachschulen in sich schließt, gehört in einen andern Zusammenhang.

3. Kaufmännische Fortbildungsschulen. Hierüber fehlen gesetzliche Bestimmungen. Es gibt vier kaufmännische Fortbildungsschulen, die dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein angehören.

Die gewerbliche Fortbildungsschule.

(Scuole e corsi professionali di disegno e corsi d' apprendisti)[1]

Scuole di disegno professionali sind eingerichtet in größern Gemeinden oder Gemeindekonsortien, die keine Schule höhern Grades besitzen, vorausgesetzt, daß ein Bedürfnis dafür besteht, und die Frequenz von mindestens 20 regelmäßigen Schülern gesichert ist (L. Art. 20).

Corsi speciali di disegno applicato alle arti ed ai mestieri bestehen als Tages- oder Abendkurse an Orten, wo die Führung einer vollständigen Scuola di disegno professionale nicht möglich ist, und die jährliche Frequenzzahl von mindestens 15 Schülern nachgewiesen werden kann (L. Art. 21).

Corsi d'apprendisti für Zeichen- und beruflichen Unterricht der Lehrlinge und Lehrtöchter, die dem Gesetz vom 15. Januar 1912 unterstellt sind, werden als Abend- und Tageskurse da eingerichtet, wo mindestens zwölf Schüler sich beteiligen können (L. Art. 22).

Die Scuole und Corsi di disegno und die Corsi per gli apprendisti werden eingerichtet und unterhalten durch den Staat, der auch die nötigen Lokale stellt, wo er sie zur Verfügung hat. In der Regel haben jedoch die Gemeinden oder Gemeindekonsortien für die notwendigen Lokale, deren Möblierung, wie auch für Heizung, Beleuchtung und Reinigung aufzukommen (L. Art. 23).

Für den Eintritt in eine Scuola oder einen Corso di disegno ist für den Schüler erforderlich: 1. Der Nachweis über das erfüllte 14. Altersjahr; 2. die Entlassung aus der Scuola elementare superiore; 3. ein Attest über den Gesundheitszustand (L. Art. 27).

Das Schuljahr der Scuola di disegno umfaßt zehn Monate mit Tagesstundenplan, dasjenige der Corsi di disegno mindestens fünf Monate (L. Art. 24).

---

[1]) Das Nachfolgende ist dargestellt auf Grund der „Legge sull' insegnamento professionale 28 settembre 1914“ und des „Regolamento d' applicazione della legge 28 settembre / 3 ottobre 1914 sull' insegnamento professionale nelle scuole di disegno, d' arti e mestieri (15 dicembre 1914). — Abkürzung im Text: L. = Legge, R. = Regolamento.

Dauer des Gesamtunterrichts für den Schüler: Scuola di disegno drei Jahre; Corso di disegno von weniger als achtmonatlicher Dauer vier Jahre (L. Art. 25). — Da wo ein Corso per apprendisti besteht, haben die Lehrlinge und Lehrtöchter ihn für die Dauer der Lehrzeit zu besuchen. Die Lehrmeister haben ihnen hiefür zwei Stunden pro Tag freizugeben. Dispense für ein ganzes Jahr werden in besondern Fällen durch den Staatsrat erteilt, für kürzere Dauer — nicht über einen Monat — vom Erziehungsdepartement (L. Art. 28).

Die Schüler der Scuole und Corsi professionali und der Corsi d'apprendisti, deren Unterrichtsprogramm einen Kurs in allgemeiner Kultur angegliedert hat, sind vom Besuch der Corsi di ripetizione befreit (R. Art. 13).

Der Unterricht der Scuole e Corsi professionali umfaßt: Geometrisches Zeichnen, ornamentales und dekoratives Zeichnen, technisch konstruktives Zeichnen, Plastik, allgemein bildendes Fach, Verwaltungsfach, Grundzüge der Berufskunde (R. Art. 3). — In den Corsi d'apprendisti sind die Hauptunterrichtsgegenstände: Berufliches Zeichnen, Rechnen, Buchhaltung und Italienisch (L. Art. 22). — Wo die Bedürfnisse es erheischen, können Laboratorien (Werkstätten) an die Schule angeschlossen werden für den praktischen Unterricht (L. Art. 25), oder wo dies nicht angeht, kann das Erziehungsdepartement Verträge abschließen mit Unternehmern oder Lehrmeistern zwecks Übernahme des praktischen Unterrichts, der jedoch unter der Aufsicht des Lehrers der Schule steht (L. Art. 26).

Jede Klasse ist in Berufskategorien oder in Kategorien nach verwandten Berufen eingeteilt, und jede Klasse kann in eine oder zwei Abteilungen zerlegt werden — wobei Einteilung nach Kategorien vorzuziehen ist —, wenn die Schülerzahl über 35 ansteigt (R. Art. 6).

Das Unterrichts- und das erste Arbeitsmaterial wird dem Schüler gratis geliefert, teils vom Staat, teils von Staat und Gemeinde oder Gemeindekonsortien (L. Art. 33).

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von 50 Rappen pro Stunde bestraft, die von den Eltern oder vom Meister zu entrichten ist. Die Buße kann bei Rückfälligkeit verdoppelt werden (R. Art. 23).

Jede Klasse ist von einem Hauptlehrer geführt, der, wo die Zahl der Schüler es rechtfertigt, von einem oder zwei Berufsmännern unterstützt werden kann, die in besondern Fächern unterrichten (R. Art. 7). — Wo die Klasse oder Schule mehr als 35 Schüler aufweist, kann der Staatsrat ihr einen zweiten Hauptlehrer zuteilen (L. Art. 32).

Die Unterrichtsdirektion kann für die Lehrer an den Scuole professionali di disegno Fortbildungskurse anordnen, für deren Besuch sie durch den Staat entschädigt werden (L. Art. 40).

Alle genannten Schulen werden von einem Inspektor beaufsichtigt, der für sechs Jahre vom Staatsrat ernannt wird (L. Art. 36).

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

(Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.)

Die Mädchenbildung wird zunächst an den Scuole professionali femminili durchgeführt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind, und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann das Erziehungsdepartement Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen (L. Art. 49). — Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt (L. Art. 50). — Aufgenommen werden die Schülerinnen, die aus den obern Primarschulklassen entlassen sind, und die nicht über 25 Jahre alt sind (L. Art. 51).

Die Ausgaben für diese Kurse fallen zu Lasten des Staates (eingeschlossen Bundessubvention). Die Gemeinden haben die Schulzimmer, das Mobiliar und die für den Unterricht notwendigen Gerätschaften zu liefern (L. Art. 52). — Die Kurse werden durch Lehrerinnen geführt, die an einer Scuola professionale femminili in zwei Studienjahren für Haushaltungsunterricht und weibliche Handarbeiten ausgebildet werden. Bedingung für die Aufnahme einer Aspirantin ist: 14. Altersjahr, Entlassung aus der Scuola maggiore oder Aufnahmeexamen (L. Art. 42 und 45).

Die Aufsicht wird durch eine durch den Staatsrat aus den Lehrerinnen der Scuole professionali femminili oder der Corsi ambulanti ernannte Inspektorin geführt (L. Art. 53).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Waadt.

Das Lehrlingsgesetz vom 22. November 1911 (abgeändert am 4. Februar 1925) verpflichtet die Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuche der an seinem Wohnort oder in dessen Nähe stattfindenden Cours professionnels, die sich auf seine Berufslehre beziehen. Der Lehrmeister hat ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen; immerhin darf der Unterricht ohne dessen Einwilligung nicht mehr als vier Stunden von der Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

Der Staatsrat kann Gemeinden oder Gesellschaften, die Cours professionnels errichten, unterstützen. Die Gemeinden haben für die Lokale, wie für die Heizung und Beleuchtung aufzukommen (Art. 33 und 33 bis). Auch der Lehrmeister hat einen Beitrag an die Organisation der Kurse zu entrichten, der pro Lehrjahr und Lehrling auf Fr. 5.— gesetzt ist (Vollziehungserlaß vom 29. Januar 1926, Art. 18 ff.).

Die vom Staate unterstützten Cours professionnels stehen unter der Oberaufsicht des Departements für Landwirtschaft, Industrie und Handel, das die Kursprogramme zu genehmigen hat. Nur diejenigen Kurse können auf Unterstützung Anspruch erheben, die für die ganze Kursdauer wenigstens sechs reguläre Schüler aufweisen. Die spezielle Aufsicht wird durch die Lehrlingskommissionen geübt, die die Innehaltung der Verpflichtungen zu überwachen haben. Sie sind autorisiert, Disziplinarfälle, Verspätungen und Absenzen mit Buße oder Arrest zu bestrafen (Vollziehungsreglement zum Lehrlingsgesetz vom 29. Dezember 1911, Art. 13 ff.).

Im übrigen ist eine Revision des nachschulpflichtigen Unterrichts auf der ganzen Linie in Vorbereitung. Wir verweisen auf die Publikation des Gesetzesprojektes im Archivband 1925 (I. Teil, S. 90 ff.), das den nachschulpflichtigen Unterricht auch auf die Mädchen ausdehnt und ihn strikte nach der beruflichen Seite hin orientiert. Die Kurse werden einem der nachfolgenden vier Typen zugeteilt: a) Gewerbliche und kaufmännische Kurse; b) landwirtschaftliche Kurse; c) städtische Haushaltungskurse; d) ländliche Haushaltungskurse.

Das Gesetz, das den Mädchenfortbildungsunterricht organisieren soll, ist in Vorbereitung. Bereits haben einige Gemeinden das Obligatorium des Haushaltungsunterrichts ausgesprochen für die Mädchen von 15 bis 16 Jahren. Sie erhalten einen vollständigen Haushaltungsunterricht: Kochen, Plätten, Gartenbau, Nähen, Nahrungsmittellehre, Hygiene, Kinderpflege und allgemein bildende Fächer (Französisch, Buchhaltung, Gesang etc).

Die Haushaltungslehrerinnen werden vorgebildet in den Ecoles normales, die im Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht den Kandidatinnen für den Primarunterricht die Gelegenheit geben, zugleich auch das Haushaltungslehrerinnenpatent zu erwerben. Weitere Ausbildungsgelegenheiten finden sich in der Ecole normale ménagère in Lausanne und in der Ecole normale ménagère rurale, die der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Marcelin sur Morges als besondere Abteilung

angegliedert ist. Sie hat den Zweck, Lehrerinnen für den ländlichen Haushaltungsunterricht in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter vorzubereiten. Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz vom 25. Oktober 1920 nennt als Voraussetzung für die Aufnahme den Besitz des Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatents (Art. 26). Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen (Art. 27).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Wallis.

Die gewerbliche und die kaufmännische Fortbildungsschule.

Laut Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 21. November 1903 ist der Lehrling verpflichtet, die in der Ortschaft oder in der Nähe bestehenden Fortbildungs- und Berufsschulen, sowie den Religionsunterricht, zu dem ihn seine Eltern oder deren gesetzliche Vertreter verhalten könnten, zu besuchen (Art. 25). Der Lehrmeister hat ihm während des Arbeitstages die hiefür nötige Zeit zu gewähren. Ohne besonderes Übereinkommen zwischen den Parteien ist der Lehrmeister nicht gehalten, mehr als wöchentlich fünf Stunden, d. h. jährlich 250 Stunden, für den Besuch dieses Unterrichts einzuräumen (Art. 17).

Durch Beschluß des Staatsrates vom 25. September 1918 betreffend die Hebung des Fachunterrichts wird festgelegt:

Art. 1. Das Erziehungsdepartement kann, sobald acht Schüler sich angemeldet haben, die Gemeinden zur Errichtung von Fachkursen verhalten.

Art. 2. Die obligatorischen Fächer des Programms sind: Muttersprache; bürgerlicher Unterricht; Buchführung, Rechnen, Berechnung des Bruttopreises; Technologie; Zeichnen. — Art. 3. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Erziehungsdepartementes kann der Unterricht in den obligatorischen Fächern nicht nach abends 8½ Uhr, noch an Sonntagen erteilt werden.

Art. 4. Die jährliche Dauer der Fachkurse soll mindestens 160 Stunden umfassen, die auf ungefähr 35 Wochen zu verteilen sind.

Art. 5. Der Besuch der Kurse ist während der ganzen Lehrlingszeit für alle in der Gemeinde oder im Umkreis von einer Stunde wohnhaften oder beschäftigten Lehrlinge obligatorisch. — Art. 6. Die Schüler der Fachkurse sind vom Besuch der gewöhnlichen Fortbildungsschule enthoben. — Aus Art. 7. Gemeinden, auf deren Gebiet Lehrlinge sich aufhalten, die gemäß

Art. 5 die Fachkurse einer Nachbargemeinde besuchen müssen, können zur Entrichtung einer Beisteuer an die Kosten dieser Kurse verhalten werden.

Ergänzend kommen hinzu die Bestimmungen des Reglements über das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1904:

Aus Art. 12. Die Fachkurse sind für sämtliche Lehrlinge unentgeltlich. Die letztern haben jedoch das erforderliche Material auf eigene Kosten zu beschaffen. — Aus Art. 13. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von 30 Rappen bestraft, mit einem Zuschlag von 10 Rappen für jede weitere Abwesenheit bis zum Höchstbetrage von Fr. 1.—. Drei Verspätungen gelten für eine unentschuldigte Absenz.

Aus Art. 17. Dem Schüler, der aus eigener Schuld die Kurse nicht besucht hat oder davon endgültig ausgeschlossen wurde, kann kein Lehrlingsdiplom verabfolgt werden.

Laut Verordnung vom 15. November 1905 betreffend die Fachschulen und Fachkurse sichert der Staat den Gemeinden, die Fachkurse einrichten, seine finanzielle Unterstützung zu (Art. 1).

Art. 2. Als Fachkurse werden betrachtet: a) Die Handwerks- und Gewerbeschulen; b) die Fachschulen; c) die Handelsschulen; d) die Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter der Industrie, des Handels und Gewerbes; e) die zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Bildung errichteten Schulen. — Art. 4. In der Regel subventioniert der Staat bloß solche Kurse, die auch von den Gemeinden unterstützt werden. Staatsbeiträge können jedoch auch für Kurse verabfolgt werden, die unter dem Schutze einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft stehen, sofern dieselben tatsächlichen und gehörig nach gemeinsamen Bedürfnissen der Umgebung entsprechen.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Bundesbericht von 1925 verzeichnet 15 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die vom Bund unterstützt werden. Einrichtung gemäß den Bundesvorschriften.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Neuenburg.

Durch Gesetz vom 19. März 1919 werden Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit zum Besuch des beruflichen Unterrichtes verpflichtet. Dispensiert wird, wer den Ausweis über

genügende berufliche Kenntnisse erbringt, oder wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Dispensiert werden kann derjenige, dessen Aufenthalt mehr als 4 Kilometer vom Sitz des Kurses entfernt ist. Die beruflichen Ergänzungskurse werden überall, wo die Umstände es erlauben, während der Arbeitszeit und vor 8 Uhr abends abgehalten. Die Lehrmeister sind verhalten, ihren Lehrlingen die für den Besuch der beruflichen Fortbildungskurse nötige Zeit bis auf fünf Stunden pro Woche einzuräumen. Sie haben mit den Eltern und Vormündern über den regelmäßigen Besuch zu wachen (Art. 1—3).

Die Gemeinden, auf deren Boden wenigstens 20 zum Besuch der beruflichen Fortbildungskurse verpflichtete Lehrlinge wohnen, können durch den Staatsrat zur Einrichtung von solchen verhalten werden. Diese Verpflichtung kann auch auf gemeinsame Kosten verschiedenen Gemeinden auferlegt werden, sofern die Zahl der Lehrlinge und die geographische Lage eine Zusammenlegung rechtfertigen (Art. 7).

Der berufliche Unterricht ist unentgeltlich für alle, die zum Besuch verpflichtet sind. Der Staat beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über den beruflichen Unterricht (Art. 8).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Genf.

Durch Abänderung des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 30. Juni 1920 wurde das Obligatorium für den Besuch der Cours professionnels für Jünglinge und Mädchen, das bis zum 16. Altersjahr bestand, bis zum 18. Altersjahr ausgedehnt. Im städtischen Umkreis sind diese Kurse wesentlich kaufmännischer und gewerblicher Natur.

Zum Besuch des Unterrichts vom 14. bis zum erfüllten 18. Altersjahr sind laut Art. 9 verpflichtet: Die Lehrlinge und Lehrtöchter aus Handel und Gewerbe, und die jungen Leute, die in irgend welchen Diensten stehen, ohne einen ausgesprochenen Beruf zu erlernen, sofern sie nicht auf eine andere Weise eine durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannte Ausbildung erhalten. Immerhin können die Lehrlinge, die sich durch ein Examen über genügende allgemeine und spezielle Kenntnisse in ihrem Beruf ausweisen, dispensiert werden vom Besuch der Kurse.

Die zahlreichen Entlassungsmöglichkeiten vor der vorgeschriebenen Zeit und die Dispensmöglichkeiten sind niedergelegt

in Art. 5 und Art. 6 des Reglements vom 15. Juli 1924 über die Cours professionnels, commerciaux et industriels. Die Lehrmeister, Vormünder oder die Personen, bei denen die jungen Leute wohnen, sind unter Buße verhalten, dem Lehrling die nötige Zeit für den Besuch der ihm auferlegten Kurse freizugeben (Art. 11 und 98 des Gesetzes).

Freiwillig können die Kurse besucht werden durch junge Leute beiderlei Geschlechts unter 20 Jahren, die dann ein Haftgeld von Fr. 5.— zu entrichten haben, das ihnen jedoch wieder erstattet wird (Reglement).

Die Kurse sind gratis. Das Schuljahr umfaßt 40 Wochen mit vier Wochenstunden im Minimum und zehn im Maximum. Die Kurse können nicht nach 7 Uhr abends und auch nicht am Sonntag stattfinden (Gesetz).

In der Regel umfassen die Cours professionnels vier Unterrichtsjahre mit 4 bis 5 Wochenstunden (je nach Beruf) in einem halben Tag. Die Unterrichtsdauer kann für gewisse Berufe auf drei oder sogar zwei Jahre reduziert werden.

Die Cours *commerciaux* umfassen hauptsächlich die nachfolgenden Fächer: Französisch, Deutsch, Englisch, kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handelskorrespondenz, Grundzüge der Rechtskunde, Handelsgeographie, Kalligraphie, Stenographie, Maschinenschreiben, Bürgerkunde. Die Cours *industriels* umfassen besonders die Fächer: Rechnen, Algebra, Zeichnen, technisches Zeichnen, physikalische Geometrie und gewerbliche Chemie, Elektrizität, Mechanik, gewerbliche Buchhaltung, Grundzüge der Rechtskunde, Bürgerkunde, Zuschneiden, Maschinennähen, Plätten, Hutmachen, Brodieren. — Andere Kurse können durch den Staatsrat eingerichtet werden [1]).

Die *Kurse für weibliche Berufsbildung* gehen also in den Cours industriels auf.

Die Direktion ist einem Dekan übertragen, der als beratendes Mitglied an den Sitzungen der beratenden Kommission von 13 Mitgliedern teilnimmt (Gesetz).

Dr. E. L. Bähler.

---

[1]) Die Répartition de l'enseignement aux Cours professionnels vom Oktober 1924 gibt nähere Details.